Benediktiner-Abtei

Neustadt a. M.

Die

Benediktiner-Abtei
Neustadt am Main.

Historische Monographie

von

Johann Adolph Kraus,
Pfarrer in Pflochsbach.

Würzburg, 1856.
In Commission der Etlinger'schen Verlagsbuchhandlung.

Motto:

Der Mensch fußt — und Dank sei es seiner guten Natur — mit tiefen Wurzeln in der Vergangenheit seines Daseins, und sie erstrecken sich weit unter ihrem Boden weg in uralte Zeit, aus der sie noch die unsichtbare Kraft ziehen. Das Volk, welches seine Vergangenheit von sich wirft, entblöst seine feinsten Lebensnerven der wetterwendischen Zukunft!

Joseph von Görres.

Seiner Durchlaucht

dem regierenden Fürsten und Herrn

Herrn Karl

Heinrich Ernst Franz,

Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Grafen zu Königstein und Rothenfels, Herrn zu Breuberg, Habitzheim, Heubach, Brombach ꝛc. ꝛc.,

seinem gnädigsten Herrn,

allerehrfurchtsvollst gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

In neuerer Zeit haben mehrere Klöster des vormaligen Hochstifts Würzburg ihre Geschichtschreiber gefunden. So sind z. B. über Bildhausen, Schönthal, Ebrach, Unterzell u. s. w. Monographieen im Druck erschienen. Aber keines von allen diesen Klöstern kann sich, wie Neustadt am Main, rühmen, die Wiege des Christenthums in Franken zu sein; denn die Geschichte von keinem der genannten Klöster reicht bis über das zwölfte Jahrhundert zurück, während Neustadt schon im achten Jahrhunderte geblüht und im zwölften Jahrhunderte die Periode seines größten Glanzes durchlebt hatte. Die Vergangenheit Neustadt's ist zum Verständnisse der Geschichte Würzburg's unentbehrlich und bildet einen neuen Beleg zu dem Erfahrungssatze, daß selbst das beste materielle Recht nur dann zur Geltendmachung gelangen kann, wenn der Rechtsschutz solchen Organen anvertraut ist, deren Sittlichkeit und Wissenschaft sich über den Egoismus zu erheben vermag. Daher waren die wohlwollendsten deutschen Kaiser auch die eifrigsten Beschützer der Abtei Neustadt, und die Namen der edelsten unter den Fürstbischöfen von Würzburg werden auch mit Verehrung als Gönner der Wiege des Christenthums in Franken genannt. So lange die Karolinger regierten und die Abtei Neustadt unter ihrer Mundiburde hatten, waren die Benediktiner von Neu-

stadt im ganzen Reiche angesehen und die kirchliche Freiheit hatte auf die Civilisation Franken's unverkennbare Wirkungen. Als aber nach dem Aufhören der karolingischen Dynastie die Kaiser nicht mehr selbst ihre Schutzpflicht der Neustadter Kirche ausübten, sondern Schirmvögte aufstellten, da begann die Knechtschaft und Beraubung der Kirche, weil die Schirmvögte, gestützt auf ihr formelles Recht, die Advokatie der Kirche nicht mehr als Gewissenspflicht, sondern als Lehen des Staates betrachteten, ohne sich um die Intention der Stifter, welche sie oft gar nicht kannten, zu bekümmern. Wiewohl der Quell historischer Wahrheit oft getrübt, und die Verdienste der Abtei oft nicht anerkannt worden sind, ja, wenn sogar ihre Feinde eine Zeit lang triumphirt haben; so hat dennoch das Urtheil der unparteiischen Geschichte ihre Feinde überlebt und in den Resten der Gegenwart liegen vielleicht schon die Keime verborgen, welche in der Zukunft ein erfreuliches Gedeihen versprechen. Daß aber diese Hoffnungen keine eitle sind, dafür bürgt der ritterliche Sinn des Fürsten, der mit gnädigster Huld die Dedikation dieses Werkchens angenommen hat, — eines Fürsten, dessen edles Herz für Gott und sein Recht erglüht, den das katholische Deutschland mit Stolz den Seinigen nennen darf.

Möge dieser Beitrag zur Geschichte Frankoniens mit Nachsicht beurtheilt werden, dann findet sich für seine Mühe reichlich belohnt

Pflochsbach, den 29. Januar 1856.

der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Klosters.

---

§ 1.

Das Jagdschloß Rorenlach.

Wer nur jemals einen Blick in die fränkische Geschichte geworfen hat, in dem wird schon die Nennung des Namens Neustadt all die Erinnerungen an seine historische Wichtigkeit hervorrufen. Jene beiden Kirchthürme, welche so bedeutungsvoll in die heitere Landschaft, die einen gewissen frommen Charakter an sich trägt und uns auf Momente in die schönsten Thäler der Schweiz versetzt, — hineinragen, sind Zeugen für die Kulturgeschichte der ganzen unteren Maingegend. An jene ehrwürdige Klosterhallen knüpft sich die Erinnerung eines tausendjährigen, wohlthätigen Wirkens, und, ungehört dürfte das Anathema, welches parteiische Geschichtschreiber auf die Klöster geschleudert haben, an diesen Mauern verhallen *). Neustadt — Nuwenstatt — erhielt diesen Namen erst mit Einführung der christlichen Religion in Deutschland, und hieß anfangs „Rorenlach." Daß hier ein Jagdschloß gestanden sei,

---

*) Menk-Dittmarsch, der Main von seinem Ursprung bis zu seiner Mündung. Mainz, 1843.

ergibt sich aus einer Urkunde Karl des Großen vom Jahre 786, worin dieser Frankenkönig die Errichtung der Abtei Neustadt dadurch motivirt, daß er diesen Ort, der früher dem Vergnügen der Jagd gedient, zu einem religiösen Zwecke bestimmte. Von dieser ursprünglichen Bestimmung Rorenlachs als Jagdaufenthalt ist ein sprechender Zeuge der in die äußere Klostermauer eingesetzte Gedenkstein. Dieses uralte Skulpturwerk mit mythologischen Figuren, halb Thier, halb Mensch darstellend, mit Delphinen und Centaurengestalten, als Symbolen der Jagd und Fischerei, ist heidnischen Ursprungs und zeugt von einem sehr hohen Alter, — jener Zeit nämlich, wo die Römer in den Maingegenden ihre siegreichen Adler aufgepflanzt hatten. Diese Figuren wurden von den späteren Erbauern des Klosters als ein Ueberrest des ehemaligen Jagdschlosses in die Mauern des neuen christlichen Gotteshauses eingefügt, wo dieses Kunstdenkmal der Vorzeit die Aufmerksamkeit denkender Alterthumsforscher an sich zieht. Von Künstlern späterer Zeit rühren die anderen Figuren her, welche die Entstehung des Klosters Neustadt sinnbildlich darstellen sollen. In einer Nische bemerkt man nämlich eine sitzende Frauengestalt mit dem Kinde Maria, der Patronin der Klosterkirche, auf dem Schooße, und der gothischen Aufschrift: Anna. Ihr zur Rechten steht der heil. Bischof Martinus, Patron des Frankenreiches, von dessen heiligem Leibe Reliquien in den Altarstein eingelegt wurden, mit der Aufschrift: S. Martinus Epus. Zur Linken ist Karl der Große, der Erbauer der Kirche, mit der scepterförmigen Lilie und der Umschrift: Magnus Karolus

rex fundator huj. monasterii. — Das Uebrige, einen knieenden Klosterabt vorstellend, dem die heilige Gertrudis, eine Kirche mit zwei Thürmen tragend, erscheint, — ist offenbar späteren Ursprungs, vielleicht erst im 14. Jahrhunderte hinzugefügt. Oberhalb ist der sogenannte fränkische Rechen in Stein gehauen.

Manche Gelehrte haben sich über die Bedeutung dieser Figuren in Hypothesen versucht; aber die Muthmaßung, daß hier schon zu Römerzeiten ein Jagdhaus existirte, hat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist nämlich Thatsache, daß schon im Jahre 178 nach Christi Geburt die XXII. römische Legion, genannt legio primigenia pia fidelis, dieselbe, welche unter Titus bei der Belagerung und Zerstörung Jerusalem's gefochten, deren Mannschaft und Offiziere sämmtlich geborene Briten waren, und die seit dem Jahre 80 nach Christi Geburt ihr Hauptquartier in Mainz hatte, einzelne Abtheilungen in das Castrum Aschaffenburg verlegte, welche jenen Gegenden des Maingaues einen ganz neuen Schwung der Cultur ertheilten, und den eigentlichen Kern der dortigen Bevölkerung bildeten. Ueberall aber, wo diese Bezwinger der Welt festen Fuß faßten, richteten sie bekanntlich Alles nach römischer Art ein; im Frieden, beim Stillstand der Waffen bekamen die Veteranensoldaten Felder zum Anbau, während die Oberbefehlshaber Muße genug hatten, den Vergnügungen der Jagd und des Fischfanges sich zu ergeben. Keine Gegend mochte aber dem jagdliebenden Briten zur Erbauung eines Jagdsitzes geeigneter scheinen, als hier, ferne vom Geräusche des Lagers, an den

friedlichen Ufern des vormals sehr fischreichen Maines, am östlichen Abhange des Spessart. Aus der Römerzeit rührt ja auch der auf dem Gaiberge bei Neustadt sich erhebende, germanische, Ringwall her, der zum Theil mehre Fuß hoch von Steinen, die ohne Mörtel zusammengefügt waren, in fast elliptischer Form sich um die Höhenkuppe des Gaibergs zog; hier hatten unsere deutschen Vorfahren gegen die römischen Kriegsheere gewaltige Grenzwälle und Ringmauern angelegt, wovon noch heute die Spuren zu sehen sind, deren Anblick unwillkürlich an die trockenen Mauern gemahnt, von denen Julius Caesar de bello gallico schreibt, daß die Celten damit die Berge verschanzten. Nach diesen Spuren zu urtheilen, war diese Befestigung eine der bedeutendsten im ganzen Spessart, in dessen westlichem Gebiete die Römer bereits festen Fuß gefaßt hatten. Wiewohl diese Eroberer, als sie vom Rhein und der Donau her in das Herz Germanien's sich zu drängen suchten, durch eine Grenzwehr, womit sie die Landstriche, die sie einmal in Besitz genommen, umgaben, ihre Herrschaft gegen die Einfälle der freien Urbewohner sicherten: so ist dennoch anzunehmen, daß einzelne Römer, theils des Handels oder wissenschaftlicher Zwecke wegen, wie z. B. der berühmte Ptolomäus um das Jahr 130 nach Christus, theils aus Vergnügen die Gegenden des Mittelmains bereisten, und hier Spuren ihrer Anwesenheit zurückließen. —

Rorenlach war mithin schon in den ältesten Zeiten bewohnt und der östlichste Punkt des Spessarter Waldes, der hier durch den Main vom ostfränkischen Waldsassen-

gau getrennt war. Erst mit dem Aufhören der römischen Herrschaft, da das Christenthum die Sitten der Deutschen milderte, finden wir sichere Nachrichten, daß an dem Platze des heutigen Neustadt ein Jagdschloß — Rorenlacha — gestanden, welches den austrasischen Fürsten eigenthümlich zugehörte, und wo sie sich des hohen Wildbannes wegen im Spessart, der ein gebannter Königsforst war, öfters aufhielten. Der ganze Spessart gehörte nämlich zu dem Reiche Austrasien, wo Karl Martell als Reichsverweser vom Jahre 714 bis 740 regierte. Dieser bekannte sich zwar zur katholischen Religion, aber unter ihm erfreute sie sich keineswegs der gesetzlichen Freiheit und Selbstständigkeit, so zwar, daß der christliche Cultus in Ermangelung von Kirchen und Klöstern meistens nur an den Höfen austrasischer Großen geübt wurde. Dieses ist auch die Ursache, warum der heilige Burchardus, der um das Jahr 730, dem Beispiele des heiligen Bonifazius folgend, aus Britanien nach Deutschland gereist war, noch nicht öffentlich in Ostfranken, das er sich zur Provinz seines geistlichen Missionsamtes auserwählt hatte, aufzutreten wagte, sondern gleich einem Johannes in der Wüste, in dem Thale Einsiedel des Spessarter Hochgebirges, unweit des königlichen Jagdschlosses Rorenlach, sich seine Zelle baute, die er dem heiligen Erzengel Michael weihte, und Michelstatt, Michelsgarten nannte, wo er sich aufhielt, bis ruhigere Zeiten eintraten.

Mit dem Regierungsantritte Karlmann's, des Sohnes Karl Martell's, ging ein Stern des Heiles über

Würzburg auf. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Gründung des Bisthums Würzburg, die dem heiligen Bonifazius gestattete Freiheit zur Bischofsweihe des heiligen Burchardus in der Kapelle auf der Salzburg im Jahre 741, und die Abhaltung einer Synode daselbst im Jahre 742. Früher schon hatte der heilige Burchardus das Gut Michelnstatt, in der Nähe des Schlosses Homburg am Main, von Karlmann zum Geschenk erhalten, wie Ussermann Episcop. Wirceb. fol. 8. berichtet. Die Veranlassung zu dieser Gunstbezeugung Karlmann's gegen den heiligen Burchardus, die da früher, als die Erhebung desselben zur bischöflichen Würde, geschah, soll nach einem klosterneustädtischen Manuscripte folgende gewesen sein: Eines Tages, als Karlmann auf einer Jagd im Spessart einen Hirsch verfolgte, und im Dickicht des Hochwaldes seinen Weg verloren hatte, da wurde er plötzlich mehre Geistliche gewahr, die hier in der Einsamkeit dem Gebethe oblagen; es war Burchardus mit mehren Brüdern, welche seit ihrer Ankunft aus Britanien die Waldhöhlen des Spessart als Einsiedler bewohnten. Karlmann, welcher hier Burchardus zuerst kennen gelernt hatte, verlieh ihm aus Dankbarkeit jenen Platz als Eigenthum, der unter der Benennung Michelstatt oder Michelsgarten noch heute in den Forstbeschreibungen des Spessart aufgeführt ist, und wo gegenwärtig die fürstlich-löwensteinische Glashütte Einsiedel steht *).

*) Ueber Entstehung von Klöstern im 8. Jahrhunderte in Deutschland, vgl. Historisch-politische Blätter von Phillips und Görres, 1849. Bd. 23., Heft 11., S. 759.

Dieses ist unstreitig dasselbe Michilunstatt, welches Burchardus am Ende seines Lebens wieder besuchen wollte, dessen Beschreibung im 3. Hft. des IX. Bds. des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg enthalten ist.

Die Diplome Ludwig des Frommen vom Jahre 823 und Königs Arnulf vom Jahre 889 zählen jene Kirchen und Zellen namentlich auf, welche Karlmann dem neugegründeten Bisthume Würzburg in jedem einzelnen Gaue zutheilte; unter diesen findet man unser Michelnstadt nicht; es muß also die Abtretung Michelnstatts von Seite des Herzogs Karlmann an den heiligen Burchardus schon früher geschehen sein, ehe Burchardus Bischof war, nämlich zu jener Zeit, wo er noch als Einsiedler das sogenannte Ryffenthal im Spessart bewohnte *). Zum Beweise dieser Behauptung dient selbst die Erzählung des Egilward, der in seiner Biographie des heiligen Chilianus lib. II. cap. 3. erzählt: „Villam, quae Michelnstatt dicitur, quam et Carolomannus princeps *quondam* in jus proprium tradidit, ipse (Burchardus) legitimâ investiturâ sanctis Martyribus (Chiliano etc.) confirmavit.“ Nun ist aber bekannte Thatsache, daß dieser Karlmann, der Bruder des Königs Pippin, im Jahre 748 dem Throne schon entsagt und sich als Religios zuerst in die Einsamkeit des Berges Soracte bei Rom, dann in die Benediktinerabtei Monte Cassino zurückgezogen hatte, zu einer Zeit, wo nach Egilward's Berechnung das

*) Siehe v. Eckhart's com. tom. I. fol. 817.

Bisthum Würzburg noch nicht einmal gegründet war; also unterstützt selbst Egilward in diesem Punkte die Wahrheit obiger Behauptung. Will man sich demnach nicht in Widersprüche verwickeln, so muß man bekennen, daß Michilunstatt Privateigenthum des heil. Burchardus gewesen, schon ehe er Bischof war; — mithin daß Michelnstatt, gleichwie es die Wiege des Christenthums in Franken, so auch die Wiege der Benediktinerabtei Neustadt, somit das erste geistliche Seminar der Diözese Würzburg, ist.

§ 2.

Rorenlach wird zum Kloster bestimmt.

Mit Karlmann, Karl Martells Sohne, beginnt der Glanzpunkt in der Geschichte von Würzburg, wie von Neustadt; und gleichwie das Christenthum allenthalben die Mutter der Civilisation geworden ist, so verdankt auch Neustadt seine historische Berühmtheit dem Glauben und der Frömmigkeit der Beherrscher Deutschlands. Hatte sich Karlmann als der eigentliche Dotator des Bisthums Würzburg ausgezeichnet, so vermehrte später sein Bruder Pippin, König der Franken, das Erbe des heil. Burchard durch freiwillige Schankungen, wie ein Diplom Ludwig des Frommen vom Jahre 823 erzählt, welches Diplom v. Eckhart selbst sehr häufig citirt *).

Die Würzburger Chronik von Fries, neue Ausgabe S. 116, enthält eine Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 993, laut welcher König Pippin seinem

*) Siehe v. Eckhart's commentar. Tom. II. fol. 882. 892.

Erzkapellane Burchard die königlichen Schlösser Neustadt (Rorlach), Hohenburg, Amorbach, Schlüchtern ꝛc. Murhart zugeeignet hat, damit an diesen Orten zur Ehre Gottes Klöster errichtet würden. Nur v. Eckhart allein, wiewohl er das Faktum dieser Schankung nicht läugnen kann, sucht, wenigstens auf die Autorität Egilward's hin, nachzuweisen, daß diese Königshöfe zu verschiedenen anderen Zeiten unter die Jurisdiction der Bischöfe von Würzburg gekommen seien *).

Mit Recht wendet Ussermann dagegen ein, daß, wenn Geschichtschreiber v. Eckhart die Glaubwürdigkeit fast aller von den Vorfahren Karl des Großen herrührenden Schankungen in Abrede stellen will, man sich eben so gut für berechtigt halten könne, die Aechtheit jener, auf die Schankung des Fürstenthums Würzburgs und Herzogthums Ostfranken an den heil. Burchardus sich beziehenden Urkunden in Zweifel zu ziehen. In der That, die Abtei Amorbach, welche bis zum Jahre 1659 würzburgisch war, würde man nicht erst im genannten Jahre von einem Diözesanverbande, in dem sie seit den Zeiten des heil. Burchardus stand, getrennt haben, wenn nicht die Bischöfe von Würzburg als Erben des heil. Burchardus, durch das Ansehen des Königs Pippin ein wohlbegründetes Recht auf dieselbe gehabt hätten; sogar nach der Vereinigung mit Kurmainz wollte Amorbach von dem Confraternitätsverhältniß mit den fränkischen Benediktinerabteien sich nicht lossagen, sondern

*) Siehe v. Eckhart's. commentar. Tom. I. fol. 519.

verblieb mit letzteren im gemeinschaftlichen Paktum bis zur Säkularisation. Was die übrigen Königshöfe: Schlüchtern in der Grafschaft Hanau, Murhart an der schwäbischen Grenze, und Rorenlach (Neustadt) anlangt, so glaubt selbst v. Eckhart an die Möglichkeit, daß Schlüchtern durch Pippin an das Hochstift Würzburg gekommen sei, und wirklich war schon in den frühesten Zeiten daselbst ein Kloster. Fast eben so alt ist die Abtei Murhart, wo der Abt Waldericus zuerst als Einsiedler lebte, dann aber ein Kloster von 12 Bendiktinern errichtete und in Rom geweiht wurde. Nur hinsichtlich Rorlachs (Neustadt) folgt v. Eckhart dem keineswegs vorurtheilfreien Zeugnisse Egilward's, wonach Bischof Megingaud diesen Ort von einem gewissen Hatto zum Geschenk erhalten und daraus das Kloster errichtet haben soll. In diesem Vorurtheil scheint v. Eckhart nur dadurch bestärkt worden zu sein, weil sich spätere Kaiserdiplome vorfinden, inhaltlich deren mehre dieser Königshöfe erst in der Folge zu Klöstern eingerichtet worden sind. Mit Ausnahme Amorbach's, das schon zu Pippin's Zeiten von Grafen Ruthard von Frankenberg aus dotirt wurde, ist dieses allerdings wahr, aber unrichtig ist die hieraus zu ziehen versuchte Schlußfolge, als wären diese Güter erst zu den Zeiten späterer Kaiser zur Diözese Würzburg gekommen. Diese Schlösser waren vielmehr zur Zeit der Gründung des Bisthums Würzburg Domainen der fränkischen Könige,, über welche sie frei verfügen konnten. Als Staatsmänner sahen sie wohl ein, daß Religion die festeste Stütze

der Throne sei, und daß es namentlich die Ordensgeistlichen gewesen, denen in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung, Tausende von Armen ihre leibliche und seelsorgliche Pflege verdankten.

Nichts lag daher dem neugewählten Könige Pippin mehr am Herzen, als in dem neuerrichteten Bisthume Würzburg recht viele Klöster zu errichten, zu welchem Zwecke er seine eigene Lustschlösser als ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legte, und dem heiligen Burchardus deren kirchliche Einrichtung überließ. Nicht mit jedem dieser Burgschlösser war aber gleich anfangs eine hinreichende Dotation verbunden, wie sie zum Leben nach der Ordensregel des heil. Benedictus erforderlich war; daher wurden einige derselben erst in der Folge durch freiwillige Schankungen des reichen Adels ausdotirt, mit Geistlichen bevölkert und deren korporative Rechte mittels kaiserlicher Bestätigungsbriefe förmlich anerkannt *).

---

*) Die neue Ausgabe der Fries'schen Chronik beruft sich an vielen Stellen, namentlich S. 11. 14. 16. 117. 153. u. m. a. auf diese von Pippin dem Bisthum Würzburg gemachte Schankung, als auf eine notorische Thatsache.

Dr. Müller und Weigand in ihrer Geschichte des Bisthums Würzburg (Archiv des histor. Vereins, Band I, Heft 2, S. 45.) berichten, daß „Karl der Große bei seinem Aufenthalte zu Würzburg im Salvatorshause jene Besitzungen zu Hohenburg ꝛc. bestätigt habe, welche Burchardus von Pippin erhalten hatte.“ —

Anfangs hatte nicht einmal Rorlach (Neustadt) eine hinreichende Dotation zur Begründung eines Convents. Daher zog Burchardus, nachdem er das Fürstbisthum Würzburg fast 12 Jahre regiert hatte, gegen das Ende des Jahres 752 mit etlichen Benedictinern gegen Hohenburg, und brachte hier in Gott ergebener Einsamkeit die letzten Tage seines Lebens zu. Seine Absicht war nicht, in Homburg zu bleiben, sondern von da wollte er sich nach dem benachbarten Michilunstat begeben, welches ihm schon seit den Zeiten Karlmann's gehörte, um auch dort ein Kloster zu errichten. Doch die Abnahme seiner Körperkräfte vereitelte diesen Plan, und verursachte, daß er seine Ankunft in Homburg nicht lange überlebte, sondern nachdem er einige Zeit allda zugebracht, am 2. Februar des Jahres 753 daselbst gestorben ist. Die düstere Höhle, in welcher der Heilige hauste, wird noch heute gezeigt; sie ist in eine Kapelle umgewandelt worden. Nach seinem Tode findet sich keine Spur mehr, daß in Homburg ein Kloster fortbestanden hätte, wohl aber, daß die Hohenburg mit ihrem Stiftungsgute, wie es der heil. Burchardus besessen hatte, in der Folge zur besseren Fundirung der Abtei Neustadt von Karl dem Großen verwendet worden ist.

§ 3.

Fürstbischof Megingaud — erster Abt.

Burchard's Nachfolger Megingaud, der im Jahre 752 durch St. Bonifacius die bischöfliche

Weihe empfing, regierte im Geiste seines Vorfahrers, den er sich zum Muster und Vorbild auserkoren hatte. Aus Pietät gegen den letzten Willen seines väterlichen Freundes Burchardus realisirte er das von Diesem in der Nachbarschaft von Hohenburg beabsichtigte Kloster, wenn auch nicht in Michelnstatt, doch in dessen nächster Umgebung, nämlich in dem Jagdschlosse Rorinlach, dem jetzigen Neustadt, wo die Errichtung einer Abtei mit weniger Schwierigkeiten verbunden war und nur die Kirche von Grund aus neu gebaut und mit einer standesmäßigen Dotation versehen werden mußte. Er konnte dabei auf die Freundschaft der ihm sehr wohl gewogenen königlichen Familie rechnen, durch deren Frömmigkeit damals so manche kirchliche Institute ins Leben gerufen wurden; ich erinnere nur an das unter Karl dem Großen mit dem größten Theile des Spessart dotirte Benedictinerkloster, nachherige Collegiatstift Aschaffenburg. (Archiv des histor. Vereins, Band IV, Heft 2, Seite 1.)

Megingaud's Hoffnungen gingen bald in Erfüllung; denn als er mit dem Gedanken umging, der Regierung seines Bisthums, welches einen großen Theil von Deutschland umfaßte, und wozu seit 780 noch die Verwaltung des Bisthums Paderborn gekommen war, zu entsagen und sich dem stilleren Klosterberufe zu widmen: da eröffnete er sein Vorhaben der damals noch lebenden Wittwe des Königs Pippin, der Mutter Karl's des Großen, welche mit Wohlgefallen vernahm, daß jenes Jagdschloß Rorenlach, das schon durch ihren längstverstorbenen Gemahl eine religiöse

Bestimmung erhalten hatte, nunmehr von Megingaud zur Errichtung einer Abtei ausersehen sei, in welche sich der fromme Bischof selbst zurückziehen wollte. Sie entsprach huldvoll seinen Wünschen und erwirkte durch ihre Fürbitte bei ihrem königlichen Sohne, daß er daselbst eine Kirche baute und das vormalige Jagdschloß zu einer Abtei mit ansehnlicher Dotation erhob. Dorthin berief er als Mönche unter Anderen jene Religiosen, die in Waldhöhlen des Spessart, an dem Orte, der noch Michelsgarten heißt, seither gelebt hatten, denen er Megingaud als ersten Abt vorsetzte. Das neue Kloster wurde, wie Michelnstatt, unter den geistlichen Schutz des Erzengels Michael gestellt, den es als Patron noch immer verehrt, und die Stätte, wo das ehemalige Jagdschloß gestanden, heißt jetzt der Michelsacker auf dem Michelsberge *).

Karl der Große selbst wohnte der Einweihung der Klosterkirche bei, welche nach Ußermann am Sonntag den 22. August des Jahres 784 durch den Erzbischof Lullus von Mainz und den heil. Wilibald, Bischof von Eichstädt, geschah. Bei dieser Kirchweihe zu Neustadt fungirte schon nicht mehr Megingaud als Bischof; es mußte daher gleichzeitig oder doch kurz zuvor, und nicht erst im Jahre 785, seine Abdikation und die bischöfliche Consecration des Priesters Bernwelf, seitherigen Bisthumsadministrators von Paderborn, zu Würzburg geschehen sein; denn zur Weihe

---

*) Vgl. Histor. polit. Blätter von Phillips u. Görres 1854, Heft 3, S. 198.

eines katholischen Bischofs ist durch das römische Pontifikale die Assistenz von drei anderen Bischöfen vorgeschrieben, welche demnach Lullus, Wilibald und Megingaud gewesen sind.

Von jener Zeit an erhielt Rorenlach den Namen Neustadt, und die Abtei führt als Wappen den lateinischen Buchstaben N mit einem Kreuze darüber. Als Dotation der Neustadter Kirche wurde der östliche, nun fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergische Spessart angewiesen, und der übergebene Flächenraum in der Dotationsurkunde durch eine Demarkationslinie mit den altdeutschen, sämmtlich noch erhaltenen Namen der Walddistrikte bezeichnet, und der Höfe, Ortschaften und Städte, welche darin noch entstehen würden, gedacht. Außer diesen Stiftungswaldungen im Spessart, womit das Bisthum Würzburg gegen Westen an den vormals Mainzer Spessart grenzte, besaß die Abtei Neustadt ursprünglich auch das Schloß Homburg links des Mains, mit allen Rechten und Einkünften, wie sie der heilige Burchardus allda genossen hatte.

Egilward nimmt zwar an, es sei der Ort, woraus das Kloster Neustadt entstanden, dem Megingaud von einem gewissen Hatto geschenkt worden. Bedenkt man aber, daß der ganze Spessart, ohne Ausnahme, in jenen Zeiten noch Eigenthum der fränkischen Königsfamilie, ein gebannter Königsforst war, über den Niemand, als nur der König ein dominium directum ausübte, und daß nur hie und da im dichten Waldesgrün ein Königshof (villa regia) stand, in dessen Bifang Leibeigene mit der Cultur des Bodens beschäftigt waren,

so ist auf diese unbegründete Angabe Egilward's nicht viel Werth zu legen. Aus triftigen Gründen stimme ich daher Ußermann bei, der zwischen dem Kloster Rorlach und dem Dorfe Rorlach oder Neustadt wohl unterscheidet, und die Worte Egilward's: „in locum a quodam Hattone sibi donatum" von der damals leibeigenen Ortschaft Rorlach versteht, die nun zur Abtei in einen neuen Lehensverband gekommen war. Hiernach bezieht sich die fragliche Schankung Hatto's nur auf die Uebergabe der bei Rorlach gelegenen Ortschaft, deren Vorsteher Hatto geheißen hat, an den neuen Lehensherrn Megingaud, welcher als Abt durch die großmüthige Dotation Karl des Großen, nach dem Feudalverhältnisse des Mittelalters allerdings das Obereigenthumsrecht über die im Dotationsbezirke begriffene Ortschaft Rorlach acquirirte und die Erbhuldigung des Lehens-Vasallen Hatto entgegen nehmen mußte.

§ 4.

Karl der Große fundirt die Abtei Neustadt.

So war nun die Abtei Neustadt mit hinlänglichem Grundvermögen versehen durch königliche Freigebigkeit Karl des Großen. Aber eben diese großmüthige Ausstattung erregte bald den Neid der Zeitgenossen und war die Veranlassung zu steter Anfeindung dieser ehrwürdigen Abtei, deren mehr als tausendjähriges Wirken zum Heile der Kirche und des Staates noch zu wenig anerkannt worden ist. Sogleich nach der Abdikation Megingaud's und der Besitzergreifung

Bernwelf's vom bischöflichen Stuhle in Würzburg waren Mißhelligkeiten zwischen beiden Prälaten ausgebrochen. Die Veranlassung hiezu will Fries in der Vorliebe der Domstiftsgeistlichkeit zu ihrem gottseligen Bischofe Megingaud finden, und in dem Vertrauen, mit welchem die Mönche am Domstifte über die laxere Lebensweise, die durch Bernwelf im Clerus eingerissen war, bei dem frommen Abt Megingaud zu Neustadt klagten*). Egilward und nach ihm v. Eckhart sind sogar so undelikat gegen Megingaud, daß sie sich nicht entblöden, diesem heiligen Nachfolger Burchard's eine Defraudation von Büchern heiligen Gefäßen und verschiedenen anderen Gegenständen aus dem Nachlasse des heil. Burchard's zur Last zu legen, woraus eine Forderung um Restitution der entwendeten Sachen von Seite Bernwelf's an Megingaud gestellt worden sei! — Diese ehrenrührige Verunglimpfung des Bischofs Megingaud widerspricht aber zu grell der unbescholtenen Ehrenhaftigkeit seines Charakters, von der sein Leichenstein redet mit den Worten: „vixit in hoc mundo castus sine crimine vates," als daß man jenen Vorwurf mit solchem Zeugnisse zusammenreimen könnte**).

---

*) Lor. Fries a. a. O. S. 38.

**) Der Geschichtschreiber v. Eckhart bezeugt Thl. I, S. 837, seiner Commentare, daß der Homiliencodex des heiligen Burchardus, zum Theil von seiner eigenen Hand geschrieben, in der Dombibliothek zu Würzburg noch zu seiner Zeit vorhanden war. Diese Thatsache zeugt gegen dem Verdacht einer Entwendung von Büchern.

Jene Thatsache der Opposition Bernwelf's gegen die Abtei Neustadt erscheint vielmehr der unparteiischen Geschichte in einem ganz anderen Lichte, wenn man die Worte Karl des Großen in der Dotationsurkunde vom Jahre 786: „locum Hoëmburg nominatum, cum omni questu Burchardi Episcopi, scabinorum judicio, hereditario jure ad Nos pertinentem“ — ihrem Texte und Sinne nach, und im Zusammenhalte mit den Rechtsverhältnissen der damaligen Zeit würdigen will. Hiernach war der Besitztitel Homburg's am Main die muthmaßliche Veranlassung zum Streite. Unter den 5 Königsschlössern nämlich, welche von Pippin dem Bischofe Burchardus zur Gründung von Klöstern überwiesen wurden, hatte nur Amorbach den Absichten des Königs entsprochen, und es blühte daselbst bereits 752 ein zum Bisthum Würzburg gehörige Benedictinerabtei; die übrigen, worunter auch Homburg, blieben nach dem Tode des heil. Burchardus im Besitze des königlichen Fiskus, und zwar so lange, bis daselbst Klöster errichtet wurden. Hinsichtlich Homburg's, welches für Würzburg als letzter Aufenthaltsort des heil. Burchardus sehr verehrungswürdig sein mußte, und welches daher Megingaud als Bestandtheil der Dotation seiner neuzuerrichtenden Abtei Neustadt am Main durch die Königin Wittwe Bertrada sich erbeten hatte, erhob das Hochstift einen Rechtsstreit gegen den königlichen Fiskus und wollte auf Homburg Eigenthumsansprüche machen. Die Sache ward nach germanischer Sitte vor dem Gerichtshofe der Skabinen verhandelt, wobei der Wahr-

spruch der Gerichtsschöffen günstig für den königlichen Fiskus ausfiel, — vermuthlich weil das Kloster in Homburg nie förmlich zu Stande gekommen ist, — und es wurde sonach der eigenthümliche Besitz der Domäne Homburg am Main mit allen Einkünften Karl dem Großen als Erben und Rechtsnachfolger Königs Pippin förmlich zuerkannt. Aber nicht für sich wollte Karl der Große das ihm rechtlich zugesprochene Gut Homburg in Besitz nehmen, sondern er trat es wieder zu kirchlichen Zwecken, nämlich zur besseren Dotation der Abtei Neustadt ab, in deren Eigenthum es blieb bis zum Jahre 1102, wie der Verlauf der Geschichte zeigen wird.

Nicht also einige Bücher oder kirchliche Inventarstücke waren die Ursache, daß Bernwelf eine große Anzahl seiner Stiftsgeistlichen aus Würzburg verwies und sie in das Kloster Neustadt schickte, — er selbst aber mit seinem Capitel vor Verdruß den Benedictinerhabit auszog und sich mit Canonikern umgab; denn diese Bücher u. s. w. hätte Bernwelf als Bischof, ohne unerlaubte Selbsthilfe, auf ordentlichem canonischem Wege von Megingaud leicht reclamiren können und müssen, sondern die angegebene, unerwartete Lösung der obschwebenden Civilrechtsfrage erklärt allein jene öffentlichen Anfeindungen des Klosters und dessen Abtes, von denen Fries S. 38 erzählt, daß sich König Karl endlich in's Mittel legen mußte, um beide Theile zu einem gütlichen Vertrage zu vermögen. Die Geschichte sagt zwar nicht ausdrücklich, worin dieser gütliche Vertrag bestanden; da aber bei dem Aufenthalt

Karl des Großen am Weihnachtsfeste 793 zu Würzburg die Schankung von Homburg, Neustadt oder Rorenlach rc. an Burchardus anerkannt worden ist, so beruhigte man sich sicherlich bei der Entscheidung, wonach das Eigenthumsrecht über Homburg, wozu auch die Kallmut-Weinberge gehörten, der Abtei Neustadt, das kirchliche Diözesanrecht aber dem Bischof von Würzburg verblieb *).

Megingaud, um in dem ruhigen Besitze seiner Abtei nicht ferner gestört zu werden, sah sich genöthigt, bei'm königlichen Hoflager zu Aachen die Errichtung und Dotation von Neustadt in bester Rechtsform verbriefen zu lassen, und es wurde ihm im Jahre 786 eine Fundationsurkunde ausgefertigt, die in der Uebersetzung also lautet:

Karl

von Gottes Gnaden König rc. **)

Alles, was Wir zum Vortheile der Kirchen, oder für die Ruhe der Diener Gottes gestiftet haben, das frommt Uns mit Gottes Hilfe, wie Wir sonder Zweifel vertrauen, zur ewigen Seligkeit. Wir wollen deshalb, daß es kund werde Allen Unseren Getreuen, sowohl den Gegenwärtigen, als auch den Zukünftigen, wie das Kloster Neustadt oder Rorlacha genannt, ent-

*) Siehe Archiv des histor. Vereins, Bd. I, Heft 2, S. 45.

**) Den lateinischen Text dieses Stiftungsbriefs haben die diplomatischen Nachrichten, dann Ußermann Ep. Wirc. Nr. 4. siehe Beil. Nr. I.

standen sei, welches Wir im Spessarter Walde, am Mainflusse erbaut haben, auf daß an dem Orte, den Wir vormals zu des Lebens Erheiterung und Vergnügen als Unsern Lieblingsaufenthalt bei der Jagd auserſehen hatten, künftig ein, der Gottesverehrung würdiges, Bethhaus sich erhebe. Wir versammelten daselbst eine Menge jener Diener Gottes, die Burchardus, der Bischof, aus England mitgebracht hatte, und Andere in der Umgegend, welche in Einöden und Waldhöhlen aus Liebe zu Christus verborgen waren, damit sie in obgemeldtem Unserm Schlosse gleich Einsiedlern, je zurückgezogener sie lebten, desto ungehinderter zu Gott bethen könnten für die Wohlfahrt des ganzen Reiches und für Unser eigenes Heil. Wir haben ihnen auch auf Bitten Unserer liebsten Frau Mutter Bertrada den Maingaud als Abt vorgesetzt, und verleihen jenen Mönchen die volle Freiheit und Willkür, nach dessen Tode, und, so oft es nöthig sein wird, unter sich einen Abt zu erwählen, kraft Unserer Königlichen Gewalt. Wir haben auch aus Unserem Schreine Reliquien der heiligen unbefleckten Jungfrau Maria, des heil. Martinus, und vieler anderer Heiligen genommen, und an den erwähnten Ort gebracht, wo Wir die Kirche zur Ehre Unsers Erlösers und der heiligen Maria, seiner Mutter, durch den Erzbischof Lullus und den Bischof Willibald am 22. August in Unserer Gegenwart einweihen lassen*). Zur Dotation dieser

---

*) Lullus, Erzbischof von Mainz und Willibald Bischof von Eichstädt starben im Jahre 786, also mußte diese Kirchen-

Kirche haben Wir kraft Unsers königlichen Ansehens bewilligt, daß sie ewiglich mit Eigenthumsrecht, ohne Widerspruch denjenigen Gutsantheil im Spessarter Walde besitzen soll, welcher von folgenden Grenzen eingeschlossen ist, nämlich vom Mainfluß an über den Lachberg an den Erphenbrunnen, durch das Erphenbuch selbst hindurch gegen das Tannenbeet, von da hinab in das Wigolfsthal über den Lohrbach hinauf an den Langenrain, über den Stäuffling bis an den Platz genannt Turn; von da das Schonofsthal herab in die Wachenbach, und diesen entlang bis dorthin, wo der Steinbach einfließt; von da über den Berg Trautberg auf die Höhe von Altfeld in den Königlursbach und nach dessen Laufe hinab in den Mainfluß *) — nebst den darin liegenden oder künftig darin noch anzulegenden Weilern mit allen ihren Nützungen und Zugehörungen, sowohl Gründen als Gebäuden, Höfen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Seeen, Bächen, auf Bergen und in Thälern, gebauten und ungebauten, beweglichen und unbeweglichen Sachen, Straßen und Ausgängen, mit allen Herrlichkeiten, wie sie nur immer heißen und genannt werden können, welche in dem Gute selbst hergebracht sind oder noch aufkommen werden.

---

weihe schon früher geschehen sein, und zwar, wie es scheint, im Jahre 784, weil in diesem Jahre der 22. August auf einen Sonntag gefallen ist. Vgl. Ußermann S. 325.

*) Dieser Bach, der unterhalb Trennfeld in den Main mündet, bildet demnach die natürliche Grenze der Stiftung Karl des Großen.

Auch den Ort Hohenburg genannt, mit allen Einkünften des Bischofs Burchardus, welcher Ort nach dem Urtheilsspruche der Gerichtsschöffen durch das Erbrecht Uns gehört — Alles Dieses haben Wir zum Widdum der genannten Kirche Neustadt neuerdings übergeben, und Wir verordnen, daß davon niemals etwas mit Recht vom königlichen Fiskus gefordert werden dürfe, sondern, daß es zur Ernährung der Armen und zum Unterhalte der Mönche, die daselbst Gott dienen, für ewige Zeiten wachse und zunehme. Wir beschließen aber, daß dieser Befehl durch gegenwärtige Urkunde deutlicher eingeschärft werde, und wollen, daß es für allezeit dabei bleibe, damit dieser von Uns geliebte Ort unter Unserer „Mundiburde" oder Unserem Schutze, der Ruhe genieße. Wir verfügen auch, daß der Bischof, zu dessen Sprengel das Kloster gehört, unter keinem Vorwand dasselbe überrumpeln oder die Mönche ohne Grund beunruhigen solle; so wie auch, daß von den Gegenständen des Klosters im ganzen Umfange Unseres Reiches kein Zoll erhoben werde, eben so wenig, als irgend eine andere Person ohne Bewilligung und Erlaubniß des Abtes ein Geschäft oder eine Befugniß ausüben darf in Sachen des mehrgedachten Klosters, die es entweder zu gegenwärtiger Zeit in manchen Gauen und Gebietstheilen schon wirklich hat, oder in's Künftige durch Kauf oder Schankung der Gläubigen erwerben könnte. Wir untersagen ferner durchaus Allen Menschen durch diesen Unseren Immunitätsbrief, Freigeborene oder Leibeigene, welche in den Besitzungen des Klosters

wohnen, auf ungerechte Weise zu beschweren, oder die Besitzungen selbst gegen den Willen des Abtes zu betreten, sei es, um allda Rechtshändel zu schlichten oder sich da ansässig zu machen oder Frohnden und Abgaben zu fordern, oder sich eine Gewaltthat gegen Jemand zu erlauben. Und Wir versehen Uns zu Unseren gläubigen Nachfolgern und Erben, daß Dasjenige, was Wir zu Unserer dereinstigen Vergeltung oder zur Aufrechthaltung des fränkischen Reiches mit Gottes Hilfe dieser Kirche zur Ehre Gottes und seiner heiligen Mutter verliehen haben, in allen Punkten unverbrüchlich gehalten und gehandhabt werde. Und damit diese Vergünstigung Unsers Ansehens um so fester gehalten, für alle künftige Zeiten besser beobachtet und desto wahrhaftiger beglaubigt werde, haben Wir sie mit Unserer eigener Hand hierunter bekräftiget und durch Beidrückung Unseres Ringes besiegeln lassen.

L. S.

Handfeste Karl's des glorwürdigsten Königs und Herrn ꝛc. Gegeben im Monat Mai.. im Jahre der Regierung des durchlauchtigsten Königs Karl in Franken — 18, von Italien im 12. Glücklich geschehen im Pallaste zu Aachen.

§ 5.

Gründe für die Authentizität dieses Fundationsbriefes.

1) Die älteste Beschreibung des Bisthums Würzburg aus dem dreizehnten Jahrhundert in dem Ebracher Codex des kgl. Archivs zu Würzburg zählt unter den Benedictinerabteien zuerst „Rorenlach

sive Nuwenstatt auf und fügt die Bemerkung bei: „Karolus." Daß mit dem Namen Karolus der Name des Stifters der Abtei, und nicht eines Abtes gemeint sein könne, geht daraus hervor, weil das Kloster Neustadt niemals einen Abt des Namens „Karolus" hatte, und weil es der Styl des Verfassers jenes Codex ist, die Namen der ihm bekanntgewordenen Fundatoren der Klöster mitanzugeben, wie er es auch bei der Mehrzahl der Abteien wirklich gethan hat.

2) M. Fries anerkennt die Stiftung Neuenstatt's durch Karl den Großen. Sein Zeugniß wiegt um so schwerer, da er das bischöfliche und domcapitelische Archiv benützte, und selbst Dokumente über Neuenstatt gesehen hat, die wir jetzt gar nicht mehr besitzen. (Vergl. neue Ausgabe der Chronik von Fries. S. 32. 125. 243.)

3) Böhmer, dessen Autorität hinsichtlich der Kritik von Urkunden kein Historiker in Abrede stellen wird, anerkennt die Stiftung der Abtei Neustadt durch Karl den Großen als eine vollendete Thatsache, denn er sagt in seiner Regesta Chronol. dipl. Karolor. Frankfurt 1833, S. 15 ausdrücklich: Karl stiftet das Kloster Neustadt am Main im Spessart. Böhmer schöpfte bekanntlich nur aus authentischen Quellen, welche er selber zu benützen Gelegenheit hatte; überdieß stand ihm das vormals Kurmainzische Archiv zu Gebote, das sich noch im Jahre 1834 im teutschen Ordenshause zu Frankfurt am Main befunden hat, von welchem schon Martiniére in seiner zu Leipzig Anno 1747 herausgekommenen deutschen Uebersetzung des Diction-

naire geographique et critique Part. 8. p. 391 sagt: „Ein Kurmainzisches Archiv würde sich schämen, und mit Nichten dulden, falsche diplomata bei sich zu haben, bei welchen doch der Fundationsbrief des Klosters Neustadt von Wort zu Wort zu finden, auch hievon eine Copie aufzuweisen ist." Wohlgemerkt ist hier nicht von mehren Fundationsbriefen die Rede, sondern nur von Einem, und da Böhmer selbst Ußermann Ep. Wirc. Nr. 4 citirt, so beruft er sich dadurch also auf dieses Eine Diplom, als das ächte. Alle übrigen sogenannten Stiftungsurkunden Karl des Großen, namentlich die Urkunde vom Jahre 784 (vgl. Lünig deutsches Reichs-Archiv, XVII. Thl., II. Bd., p. 933); dann jene Urkunde vom Jahre 812 (vgl. diplomatische Nachrichten des Klosters Neustadt Beil. Nr. 1.), sind verfälschte. Diese Verfälschung ist aber erst im vierzehnten Jahrhundert geschehen, nachdem die famosen Schirmvögte, die Grafen von Rieneck, das Kloster Neustadt gewaltsam beraubt und ausgeplündert hatten, wobei die Originalurkunden theils auf das Schloß Rothenfels, theils nach Rieneck geschleppt worden sind, in Folge dessen das Kloster verarmte und unter Administration gestellt wurde; da erscheint zum erstenmale im Jahre 1366 eine unterschobene Urkunde vom Jahre 812 unter den vom Kaiser Karl IV. beglaubigten Dokumenten. Aber so wenig der Schluß gilt von der Falschheit Einer Urkunde auf die Falschheit aller übrigen; eben so wenig ist man berechtigt, das Kloster einer absichtlichen Unwahrheit zu beschuldigen, da es doch selbst sehr leicht bona fide getäuscht worden sein

konnte, nachdem es einmal durch die Rieneck'sche Okkupation der Mittel gewaltsam beraubt war, sein gutes Recht zu beweisen.

4) Der Rechtspublizist J. L. Klüber nennt die Abtei Neustadt „eine wahrscheinliche Stiftung Karl des Großen.“ Würde Klüber in seinen „Abhandlungen über Geschichtskunde, herausgegeben zu Frankfurt, 1834“ nur gegen die verfälschte Urkunde vom Jahre 812 polemisirt haben, so wäre nichts dagegen einzuwenden; da er aber S. 357 gegen alle, in den bischöflichen und kaiserlichen Vidimationen beglaubigte Urkunden, auch gegen die ächten, ohne Unterschied ankämpft: so hat er wohl seinen Zweck erreicht und das Zustandekommen eines Vergleichs in dem obschwebenden Reichskammerprozesse des Klosters beschleunigt, aber der historischen Wahrheit hat er dadurch keine Dienste geleistet, vielmehr nur zu deutlich seine subjektive Abneigung gegen Klöster verrathen. Wenn Klüber das Original des Stiftungsbriefes auch nicht gesehen hat, so folgt noch nicht hieraus die Unächtheit der Copieen; und wenn auch eingeräumt werden muß, daß durch Abschreiber die Titulatur und das Datum verfälscht worden sind, so kann der Text der Urkunde selber nicht in Zweifel gezogen werden. Selbst der Würzburger Historiker v. Eckhart nimmt keinen Anstand, in einer ähnlichen Urkunde, die Salzburg bei Neustadt betreffend, welche auch im Datum verfehlt ist, zu korrigiren *); warum will Klüber eine solche Emendation von Seite

*) Siehe v. Eckhart's Nachrichten über die alte Salzburg.

Ussermann's nicht dulden? Insbesondere weiß Klüber keine andere Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des karolinischen Stiftungsbriefes vom Jahre 786 anzugeben, als die von dem Historiker v. Eckhart in seinen Commentar. de rebus Franc. or. tom. I. fol. 705 vorgebrachten. Wenn daher behauptet wird, daß Karl der Große sich im Jahre 785 zu Attigni aufgehalten habe und nicht nach Neustadt zur Kircheinweihung gekommen sein könne, so alterirt diese Behauptung nicht im Mindesten die Glaubwürdigkeit des Stiftungsbriefes, denn nicht das Jahr 785, sondern das Jahr 784 ist das richtige, in welchem Jahre Karl der Große sich einen großen Theil des Jahres über zu Worms aufhielt, von wo aus er ganz leicht eine Exkursion in den Spessart und nach Neustadt machen konnte. Auch ist kein innerer Widerspruch in der Behauptung, daß Megingaud auf Bitten der Bertrada, Mutter Karls des Großen, zum Abt von Neustadt ernannt wurde, da diese doch schon im Jahre 783 gestorben sei. Denn Megingaud trug den Gedanken, sich in die Abtei Neustadt zurückzuziehen, nicht erst seit Kurzem in sich herum; auch war der Befehl des Königs zur Einrichtung des Klosters gewiß schon zu Lebzeiten Bertrada's gegeben worden; weil aber der Bau einer ganz neuen Kirche von Grund aus nicht in der kurzen Zeit eines Jahres vollendet sein konnte, so erlebte Bertrada freilich nicht mehr die Abdikation Megingaud's und den Antritt der abteilichen Würde, zu welcher er von Bertrada längst ausersehen war, der aber erst 784 geschehen ist.

Der Umstand, daß Megingaud nicht mit dem Ehrentitel „episcopus“ in der Urkunde aufgeführt ist, rührt daher, weil der fromme Abt aus Demuth eine Würde, die er freiwillig niedergelegt, verschwiegen haben wollte. So unterzeichnete er sich auch in einem Briefe, den er um jene Zeit an den Erzbischof Lullus, hinsichtlich seiner Schwester, der Abtissin von Schwarzach geschrieben, nicht mehr Bischof, sondern schlechthin „Maingoz.“ — Auch widerspricht die Stelle des Stiftungsbriefes: „Statuimus etiam, Episcopum, in cujus Parrochia situm est Monasterium, ex qualibet occasione ibi irrumpere, seu Monachos irrationabiliter inquietare non debere“ nicht im Mindesten der religiösen Ehrfurcht Karl's des Großen gegen die Bischöfliche Würde; denn diese Stelle soll die Rechte des Klosters verwahren nicht gegen Akte der geistlichen Jurisdiction des Diözesanbischofs, sondern gegen Uebergriffe der Staatsgewalt, deren Repräsentant eben auch der Bischof als Landesfürst gewesen war, der als solcher seine Fürstenmacht vom Reiche zu Lehen trug. Hielt es doch Karl der Große mit seiner Ehrfurcht gegen die geistliche Würde des Kirchenoberhaupts vereinbar, sogar den Papst Leo III. wegen weltlicher Regierungsangelegenheiten in Rom zur Verantwortung zu ziehen! Bei den bekannten Gewaltmaßregeln, welche sich Bischof Bernwelf gegen seinen Vorfahrer Megingaud erlaubt hatte, war diese Rechtsverwahrung nicht unnöthig, denn die Geschichte von Neustadt liefert den Beweis, daß durch Nichtbefolgung dieser Mahnung im Laufe der Zeit die Rechte der Abtei von Seite der weltlichen

Gewalt vielfach beeinträchtigt wurden. — Der Name des heiligen Burchardus wird in der Urkunde zweimal erwähnt, nirgends aber, als ob er noch lebe *), wie v. Eckhart meint, sondern im Gegentheile: beide Stellen nöthigen den unbefangenen Leser, sowohl durch ihren grammatikalischen als logischen Zusammenhang zur Annahme, daß der Text der Urkunde den längstvergangenen Tod des heiligen Burchardus voraussetzt; dieser Tod wird nur darum nicht ausdrücklich erwähnt, weil es dem Style der fränkischen Könige gemäß ist, nur ihrer verstorbenen Regierungsvorfahrer mit dem Beisatz „felicis recordationis“ oder ähnlicher Formeln zu gedenken, nicht aber anderer Personen.

5) Könnte übrigens noch ein Zweifel gegen die Wahrheit des Hauptinhaltes der karolinischen Dotations-Urkunde obwalten, so müßte er verschwinden bei der Erwägung: 1) Daß die Zeit der Resignation Megingaud's und seines Rücktritts in die Abtei Neustadt, wie wir sie aus diesem Stiftungsbriefe der Abtei Neustadt entnehmen, ganz im Einklange steht mit den andern ächten Dokumenten des Bisthums Würzburg. 2) Daß in einer Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 817 die Geschichte der Begründung des Klosters Neustadt ganz auf gleiche Weise erzählt wird, wie in

*) Die Worte: „hereditario jure ad Nos pertinentem“ konnte Karl der Große unmöglich sprechen, wenn Burchardus noch gelebt hätte, denn die Anerkennung eines Besitztitels durch das Erbrecht setzt den Tod des Erblassers voraus.

dem karolinischen Stiftungsbriefe *). 3) Daß in einem unbezweifelt ächten Diplome Kaisers Otto III. d. d. Ingelheim den 10. April 1000 die Grenzen des Stiftungsgutes der Abtei und ihre Entstehung fast mit denselben Worten, wie in der Urkunde Karl des Großen vom Jahre 786 — wiederholt und beglaubigt sind. Dieses Diplom liefert den Beweis, daß man zur Zeit Ludwig des Frommen und Otto III., die dem karolingischen Zeitalter näher standen, als Egilward, welcher erst im 12. oder 13. Jahrhundert lebte, von der Aechtheit des Neustadter Stiftungsinstruments vollkommen überzeugt war, und daß erst später der Quell geschichtlicher Wahrheit durch fabelhafte Zusätze getrübt zu werden anfing.

Läugnet man die Aechtheit des Stiftungsbriefes vom Jahre 786, und dessen staatsrechtliche Wichtigkeit: so wird es immer ein Räthsel bleiben, zu welcher Zeit das Hochstift eine so bedeutende Acquisition im Spessart machte, und man hat Ursache zu fragen, mit welchem Rechte das Hochstift jenen Theil des Spessart besaß, der genau von den in der Urkunde bezeichneten Grenzen eingeschlossen ist und über 30,000 Morgen Wald enthält? — des Spessarter Waldes, der urkundlich immer eine königliche Forstdomaine war, über den nur die austrasischen Herrscher verfügen konnten, — der seiner größten Ausdehnung nach zum Erzstift Mainz ge-

*) Siehe Ussermann Episc. Wirc. fol. 325, und Diplomatische Nachrichten vom Kloster Neustadt, Beilagen Nro. 1, siehe unten Beilage Nro. 2.

hörte? — Die Dotationsurkunde der Abtei Rorenlach oder Nuwenstatt löst dieses Räthsel; die Thatsachen der Schankungen Carlmann's, Pippin's an den heiligen Burchardus, und Karl des Großen an Megingaud geben den Schlüssel zur unumstößlichen Erkenntniß, daß nur die Abtei Neustadt es ist, deren Dotation das Bisthum Würzburg den Besitz eines ansehnlichen Theils vom Spessart zu verdanken hatte *).

§ 6.
Megingaud stirbt zu Neustadt.

Megingaud, ein geborener Graf von Rothenburg, gehörte einer Familie an, die sich durch tiefe Religiosität auszeichnete. Seine Schwester Juliana war erste Abtissin in dem Benedictiner-Frauenkloster zu Schwarzach, worin ebenfalls zwei seiner Nichten Nonnen waren. Im Jahre 785 wurde die Abtissin Juliana krank. Megingaud war damals schon nicht mehr Bischof; denn er schrieb einen Brief an den Erzbischof Lullus zu Mainz, worin er ihm die Krankheit seiner Schwester berichtet und fragt, ob nicht im Falle des Todes, an seiner Schwester Stelle Eine von diesen zwei Bruderstöchtern als Abtissin surrogirt werden dürfte? Wirklich starb die Abtissin Juliana, und seines Bruders Tochter Juliana folgte ihrer Tante

*) Der historische Verein zu Würzburg besitzt ein Pergament-Manuscript vom Jahre 1537, worin die Urkunde Karl des Großen vom Jahre 786, sowie die Bestätigungs-Urkunde Otto III. vom Jahre 1000 wörtlich enthalten sind.

als Abtissin nach. Diese hatte zur Nachfolgerin Theodrada, eine Tochter Karl's des Großen, Abtissin zu Argenteuil, welche die Güter des Frauenklosters Schwarzach mit Bewilligung des Bischofs Gotzwald dem Kilians-Dome zu Würzburg zueignete mit dem Vorbehalte, daß Blutenda, eine Tochter des Grafen Folkbert, auf ihre Lebenszeit im Genusse der Güter verbleiben solle. Blutenda starb bald hernach, und Theodrada erwirkte die Nutznießung der Klostergüter für Hildegard, die Tochter Königs Ludwig des Deutschen; Hildegard selbst substituirte für sich ihre Schwester Bertha, nach deren Tode im Jahre 877 das Kloster Schwarzach dem Domstifte heimfiel, welches aber dorthin die Mönche des Benedictinerklosters Meinguthausen versetzte und so das Frauenkloster in ein Mannskloster Schwarzach verwandelte.

Megingaud selbst verließ nie mehr die Einsamkeit seines Klosters und beschloß sein thatenreiches Leben zu Neustadt, dessen erster Abt er war. Sein Leichenstein in der Gruft des ehemaligen Domstifts, jetziger Neumünsterkirche zu Würzburg, wohin seine irdischen Ueberreste beerdiget wurden, gibt sein Todesjahr auf den 24. September des Jahres 795 an. Ueber die Inschrift seines Grabsteins vergl. Archiv des histor. Vereins Bd. X, Heft 1, S. 149.

Megingaud hatte die Klosterschule zu Neustadt gegründet und Männer als seine Schüler herangebildet, die, wie Gotzwald, der nachherige Fürstbischof, eben so angesehen an dem königlichen Hofe der Karolinger waren, als auch zu den höchsten Kirchenwürden des

fränkischen Reiches berufen wurden. Vornehme Adelsfamilien, deren Söhne sich dem Klosterleben gewidmet hatten, übergaben der Abtei Neustadt ihre Besitzungen als Eigenthum, und so vermehrte sich das Stiftungsgut, welches Anfangs nur ein Theil des Spessart in sich begriff, bald so sehr, daß bereits im Anfange des 9. Jahrhunderts die grundherrlichen Rechte des Klosters sich bis in die Gegend von Schweinfurt und Hofheim erstreckten, und die Abteien Fulda und Neustadt in dem Besitze frommer Stiftungen, als Grenznachbarn oft miteinander wetteiferten. So trat der in Ostfranken begüterte Ritter Starkfried, dessen Name als Zeuge in mehren Urkunden Karl's des Großen vor dem Jahre 813 unterschrieben ist, als Benedictinermönch in die Abtei Neustadt. Er war der Sohn einer hochadeligen Matrone, mit Namen Aldigard. Seine fromme Mutter nebst ihren beiden Schwestern Filomuet und Hebburc gaben bei der Aufnahme Starkfried's in den Ordensstand zur Mitgift außer einer glänzenden Ausstattung an Mobilien auch noch das ganze Dorf Münster (Altenmünster), wo dem Abte von Neustadt das Patronatrecht der Pfarrei bis in die neueste Zeit zustand, dann mehre Rechte und Besitzungen in Egelezhausen (Uechtelshausen bei Schweinfurt), Eberharteshusen (Ebertshausen), Hobbach, Zell (bei Schweinfurt), Geroldesberge (Kützberg bei Kronungen) dem Kloster Neustadt als Eigenthum *). In der Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre

*) Siehe Lorenz Fries neue Ausgabe S. 54.

817, worin dieser König die Schankung Starkfried's confirmirte, ist auch der Name eines Dorfes erwähnt, welches man in verschiedenen Exemplaren verschieden geschrieben findet, nämlich „villam Insingen oder Jusingen auch Tussingen oder Giusunga“ (siehe Archiv des historischen Vereins, Bd. IV, Heft 2, S. 67). Sehr wahrscheinlich ist dieser Name durch unwissende Abschreiber aus dem ursprünglichen Worte Grununga (heutzutage Kronungen bei Schweinfurt) corrumpirt worden. Denn das eingegangene Dorf Jusingen oder Jeusing (Giusunga) bei Schweinfurt gehörte der Abtei Fulda, während Grununga (Kronungen) bis in die neueste Zeit eine der kostbarsten Besitzungen der Abtei Neustadt geblieben ist *). Vielleicht gelingt es einem, mit den dortigen Lokalverhältnissen genauer bekannten Geschichtsforscher, diese Andeutungen durch Erklärung der in der Urkunde Ludwig des Frommen angegebenen Grenzbeschreibung zwischen den ehemals klosterneustadtischen (praedium S. Mariae contraditum) und den ehemals klosterfuldaischen (praedium S. Bonifacii martyris) Gütern in der Gegend von Kronungen und Kützberg noch besser zu begründen, als es dem Verfasser möglich war.

§ 7.

Neustadt's Aebte als Fürstbischöfe.

Zwei Jahrhunderte hindurch blühte diese Stiftung Karl's des Großen im erwünschtesten Flor als die

*) Vergl. Ussermann Ep. Wirceb. fol. 325 u. f., auch Diplom. Nachrichten über das Kloster Neustadt. Beilagen Nr. 1 und L. Fries Seite 81, siehe unten Beilage Nr. 3.

Wiege des Christenthums in Franken. Mehre Aebte von hier wurden auf bischöfliche Stühle zu Würzburg und anderwärts befördert. So z. B. findet man den Abt Hatto oder Spatto von Neustadt als Bischof von Augsburg um das Jahr 811 (siehe v. Eckhart commentar. tom. II, fol. 139). Vergl. Archiv des histor. Vereins Bd. I, Heft 2, S. 49.

Der Abt Haruch oder Harud von Amorbach, ein Schottländer von Geburt, der um jene Zeit auf das Bisthum Verden befördert wurde, resignirte, in sein Kloster zurückkehrte und am 15. Juli 829 starb, ist ohne Zweifel derselbe Bischof Harud, zugleich Abt von Neustadt, dessen Name und Todestag im Necrologium der Neustadter Klosteräbte vorkommt *).

Der Abt Gotzwald von Neustadt und Niederaltaich, Erzkanzler Königs Ludwig des Deutschen, wurde Fürstbischof zu Würzburg im Jahre 842.

Der Benedictinermönch Dietho von Neustadt, ein Graf von Castell, wurde Fürstbischof von Würzburg im Jahre 908.

Die Ordensregel des heiligen Benedictus, in deren Beobachtung das Kloster Neustadt getreu blieb, verfehlte nicht, ihre wohlthätige Wirkungen auf Milderung der Sitten und des Charakters der Mönche zu beweisen, während anderwärts das Aufgeben der Ordensregel nebst Erleichterung der Disciplin auch Aergernisse im Wandel der Stiftsgeistlichen zur Folge

*) Vergl. Dr. Himmelstein's Bischöfe von Würzburg. S. 34 und Eckhart commentar. Tom. II. fol. 23.

hatte. So sah sich z. B. gleich im Jahre 976 Erzbischof Willigis von Mainz genöthigt, für das Stift Aschaffenburg, welches einige Jahre früher aus einem Benedictinerkloster in ein Collegiatstift umgewandelt worden war, eine merkwürdige Disciplinar-Verordnung zu erlassen, bei Gelegenheit eines unglücklichen Vorfalles, wo der Stiftcantor Gotzmar in Aschaffenburg einem jungen Domizellar, seinem eigenen Nepoten, in der Hitze und aus Uebereilung mit dem Tintenfasse das Hirn zerschmetterte, und zur Strafe seiner Würde und Präbende entsetzt, geschoren und in das Kloster Neustadt zur Buße geschickt wurde *). Damals bestanden im Bisthume Würzburg, mit Ausnahme der exemten Abtei Fulda, nur die Klöster Amorbach, St. Burchard, Homburg, Neustadt a./M., Murhart, Schlüchtern und Schwarzach. Unter allen diesen hatte Neustadt, welches dem Kilians-Dome in Würzburg bereits mehre Oberhirten gegeben hatte, den Vorzug des Alters und Ranges, den ihm König Otto III. von Deutschland auf Antrag des Bischofs Bernwardus von Würzburg durch Vermittelung des Erzbischofs Willigis in einer Urkunde vom Jahre 993 bestätigte **), und den es noch im Jahre 1452 behauptete, wo auf einer, unter Bischof Gottfried IV. zu Würzburg gehaltenen Synode der Abt von Neustadt gleich nach dem Weihbischofe den ersten Platz zur

*) Siehe Archiv des histor. Vereins Bd. IV, Heft 2, S. 53.

**) Bei L. Fries, neue Ausgabe der Chronik, S. 117 ist eine deutsche Uebersetzung dieser Kaiserurkunde.

Linken des Fürsten einnehmen durfte *). Unter dem Fürstbischof Johann von Grumbach im Jahre 1460 wurde zum ersten Male ein Nichtadeliger, Henricus Schultheiß, vermuthlich ein Verwandter des Würzburger Kanzlers Schultheiß, Abt von Neustadt; unter ihm geschah eine Aenderung in Bezug auf dieses Rangverhältniß; als deren Urheber beschuldigte die Volksjustiz zu Würzburg einen intriguanten Hofdiener des Bischofs, Namens Haas, und übte dafür schreckliche Rache an ihm, indem ihn ein empörter Volkshaufe von der Brücke herab in den Main stürzte. Das Spottgedicht, welches auf diesen Verfall verfaßt wurde, ist zu lesen in der neuen Ausgabe der L. Fries'schen Chronik S. 853. Später wurde bei Feierlichkeiten in der bischöflichen Residenzstadt folgende Rangordnung unter den fränkischen Prälaten beobachtet: 1) Ebrach, 2) St. Stephan, 3) Banz, 4) Schwarzach, 5) Bildhausen, 6) Neustadt, 7) Thereß, 8) Schotten, 9) Brombach, 10) Schönthal, 11) Oberzell, 12) Heidenfeld, 13) Triefenstein.

§ 8.

König Otto III. bestätigt den Besitz des Spessart.

Das Kloster wurde in der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten durch einen Schirmvogt oder Advokaten geschützt, dessen Aufgabe darin bestand, daß er alle Jahre dreimal im Namen des Abtes in den klösterlichen Besitzungen einen Gerichtstag abhielt, wobei ihm

---

*) S. Dr. Himmelstein Synodicon Herbipol. fol. 104.

ein Sitz unter freiem Himmel hergerichtet und ein geschälter Stab, als Symbol der unparteiischen Rechtspflege, überreicht werden mußte *). Diese Befugnisse wurden aber von den Schutzvögten oft überschritten, indem diese, von dem damals herrschenden Faustrechte begünstigt, das Kloster gewaltsam überfielen und förmlich ausplünderten. Die Beeinträchtigungen der Abtei durch ihre Schutzvögte bilden gleichsam den schwarzen Faden, der sich durch die ganze Geschichte von Neustadt hindurchzieht. Die Urkunden des Klosters erzählen, daß im zehnten Jahrhunderte ein Schirmvogt, Namens Ebon, die Verwegenheit hatte, die Stiftsgüter zu usurpiren und das Kloster seiner Rechte zu berauben. Nach L. Fries S. 125 stammte dieser Ebon aus einem uralten Rittergeschlechte — von Grünbach (Grumbach), welches im Wappen einen grünen Bach im gelben Felde führte. Der Name Ebon kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 891 vor (s. v. Eckhart's commentar. tom. II, p. 896), und war der Name eines fränkischen Grafen im Gaue Folkfeld, von dem vielleicht Ebenhausen bei Schweinfurt seine Benennung hat. Das Prädikat „nobilis," welches dem Ebon beigelegt wird, läßt auf seine Abkunft aus einem Grafenhause oder Dynastengeschlechte schließen. Das Kloster hatte nämlich durch die Schankung der 3 Schwestern Aldigard, Filomuet und Hebburc in der Umgegend

*) Ein Ueberbleibsel dieser Sitte hat sich in dem Setzen der sogenannten Maibäume auf dem platten Lande bis auf den heutigen Tag erhalten.

von Schweinfurt mehr Besitzungen acquirirt, deren Entfernung vom Sitze der Abtei die Aufstellung eines in der Nähe wohnenden Schirmvogtes nothwendig machte. Aber dieser Schirmvogt sorgte nur deshalb, daß Niemand des Klosters Güter gefährde, damit er selbst sich bereicherte. Er benützte dazu die Zeit eines Interregnums nach dem Tode des Klosterabts und zog mehre Güter an sich, so zwar, daß von jener freigebigen Dotation ein großer Theil gleich im Anfange wieder verloren ging. Um weiteren Beeinträchtigungen vorzubeugen, wendete sich Abt Bernhardus gegen Ende des zehnten Jahrhunderts an den Fürstbischof Heinrich von Würzburg, durch dessen Vermittlung König Otto III. die Besitzungen des Klosters in seinen besonderen Schutz nahm und ein Privilegium d. d. Ingelheim im Jahre 1000 darüber ausfertigte *).

Was der Kirche die rohe Gewalt entfremdet hatte, das brachte der fromme Sinn wieder, der zu den Zeiten der Kreuzzüge die abendländische Ritterschaft beseelte. So kam im Jahre 1095 das Kloster Neustadt in den Besitz der Güter zu Buttenried (Bütthard) und Dachest oder Dächsheim (vielleicht Sächsenheim?) im ochsenfurter Gau durch den Ritter Gebhard und seine Gemahlin Bertha, welche sich und ihren männlichen Nachkommen das Schirmvogteirecht über diese Besitzungen vorbehielten, womit aber nach ihrem Aussterben Graf Albert von Hohenlohe 1209 belehnt worden ist. (Siehe Beilage IV.)

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beil. Nr. 1, und Lor. Fries Chronik, neue Ausgabe, S. 125.

§ 9.

Entstehung des Klosters Triefenstein.

Je mehr die Abtei Neustadt sich des kaiserlichen Schutzes erfreute, desto wohlthätiger wirkte sie für die Zwecke der Religion und Wissenschaft im Vaterlande. Es ist bekannt, daß in Folge der Streitigkeiten zwischen Heinrich IV. und dem Papste die Stadt Würzburg im Jahr 1088 mit dem Interdikte bestraft wurde, kraft dessen die Kirchen geschlossen und alle gottesdienstlichen Verrichtungen untersagt waren. Während dieser Unruhen flüchtete sich der fromme Dechant zum Neumünster, Gerungus mit Namen, aus der Stadt und begab sich unweit Homburg am Main auf einen Berg, der zum Territorium des Klosters Neustadt gehörte und worauf eine zur Ehre des heiligen Apostelfürsten Petrus geweihte Kapelle stand. Hier weilte der fromme Prälat ungefähr 12 Jahre lang, bis die Ruhe wieder hergestellt war. Nach seiner Rückkehr in sein Collegiatstift konnte er aber dem Drange des Herzens, das die stille Einsamkeit lieb gewonnen hatte, nicht mehr widerstehen; er resignirte, gleich den heiligen Bischöfen Burchard und Megingaud auf seine Dignität in Würzburg, suchte die Gegend des Untermains wieder auf, und wünschte an der Stätte, wo er ehemals Trost und Zuflucht gefunden hatte, ein Kloster regulirter Chorherren errichten zu dürfen, dem er den Namen „Triefenstein" (ad petram stillantem) von den in der Umgegend vorkommenden Tropfsteinfelsen beilegte. Bischof Emenhard von Würzburg, hocherfreut über diesen

heiligen Entschluß, suchte für diesen Plan den Abt und Convent des Klosters Neustadt zu gewinnen, deren Consens erforderlich war, um auf ihrem Grund und Boden eine neue Probstei errichten zu dürfen. Für den Abt Sigebold von Neustadt und sein Convent war das eine erwünschte Gelegenheit, ihren angestammten Eifer für die Ehre Gottes zu bethätigen, indem sie die Errichtung der Propstei Triefenstein nicht nur gerne bewilligten, sondern auch mit größter Liberalität die links des Mains gelegenen Weinberge am Kallmut, wozu das Schloß Homburg gehörte, zur besseren Dotation des Chorherrenstifts Triefenstein zum Opfer brachten. Aus dieser Thatsache erhellet noch deutlicher der Sinn der Worte in dem Stiftungsbriefe vom Jahre 786: „locum etiam Hoëmburg nominatum *cum omni questu* Burghardi Episcopi“ — womit von Karl dem Großen das Schloß Homburg mit allen seinen Einkünften an Megingaud und seine Abtei abgetreten wurde. Es waren dieses nämlich die Weinberge am Kallmut, welche die Großmuth der Abtei Neustadt, um sich nicht von einem weltlichen Herrscher an Freigebigkeit übertreffen zu lassen, der neuerrichteten Propstei Triefenstein, deren erster Propst Gerungus wurde, im Jahre 1102 freiwillig schenkte. Zur Anerkennung des Stammklosters Neustadt mußte das in der Peterskapelle bei Triefenstein fallende Opfer an die Abtei Neustadt bis in unsere Tage noch abgeführt werden, und Bischof Emenhard von Würzburg machte sich durch ein Dankgelübde verbindlich, jährlich 4 Talente Kirchenwachs am Weihnachtsfeste in Neustadt zu opfern,

und verordnete, daß man für ihn dasselbe Opfer an seinem Todesjahrtage entrichten sollte *).

§ 10.

Erbauung von Rothenfels.

So war Triefenstein gleichsam die Erstlingsfrucht der christlichen Religion, mit der sich die um Franken hochverdiente, uralte Abtei Neustadt verjüngte. Damals war auf dem ganzen Gebiete des klösterlichen Spessart von Neustadt bis Triefenstein noch keine jener blühenden Ortschaften zu schauen, die sich später erst da angesiedelt haben. Das ganze Stiftungsgut war ein zusammenhängender Urwald, in welchem nur hie und da ein einzelner Meierhof die Landschaft belebte. Aber die Zeit war nun gekommen, wo auch Neustadt von den nachtheiligen Folgen des großen Kampfes zwischen Staat und Kirche, welcher unter der Regierung des Kaisers Heinrich IV. das deutsche Reich entzweite, nicht unberührt bleiben sollte. Damals war Marquard von Grumbach Schutzvogt des Klosters. Er übertraf seine Vorgänger an Ungerechtigkeit, ernannte eigenmächtig Untervögte, beschwerte den Convent durch übermäßige Forderungen mit Atzung und vogteilichen Gebühren; mit einem Worte, der Schutz dieser Vögte ist oft nur darin bestanden, daß sie in den Zeiten des Raubwesens es nicht geduldet haben, daß auch Andere das Kloster beraubten; dieses ehrlose Handwerk wollten sie als ein Privilegium sich vorbe-

*) Siehe Beilage Nr. V.

halten haben. Das Kloster beschwerte sich zwar im Jahre 1100 über die Gewaltthätigkeit beim Fürstbischof Emenhard von Würzburg. welcher auch über Marquard von Grumbach die kirchliche Strafe der Exkommunikation verhängte und ihm das Schutzvogteirecht über Neustad nicht eher wieder gestattete, bis derselbe mit dem Abte Adelgerus und dem Convent durch eine demüthige Buße sich ausgesöhnt hatte. Dabei wurde ihm befohlen, er solle zu drei verschiedenen Zeiten im Jahre drei Tage zu Gerichte sitzen; für Abhaltung dieser dreitägigen Gerichte solle ihm als Gebühr während dieser drei Tage nicht mehr verabreicht werden, als 3 Herrenmalter Waitzen, 1 Schwein, 1 Lauferschwein und 1 Spanferkel, 9 junge Hühner, 30 Käse, 90 Eier, 3 Herrenstützen Wein, 6 dergleichen Bier, für drei Pfennige Pfeffer und Wachs, 30 Schüsseln und 20 Becher. Als Futter für die Pferde soll ihm an den zwei Tagfahrten 1 Schock Roggen und zwei Malter Haber gereicht werden, an der dritten Tagfahrt aber grünes Futter vom Felde und 2 Herrenmalter Haber. Dann 3 Klafter Holz an jedem Tage *).

Dessen ungeachtet war die geheuchelte Aussöhnung Marquard's von Grumbach nicht von langer Dauer. Unter dem Vorwande in der Nachbarschaft von Neustadt wohnen zu müssen, um seine Schirmvogtei besser ausüben zu können, baute sein Sohn im Bezirke der Klosterwaltung unterhalb Neustadt auf dem

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten über das Kloster Neustadt, Beil. Nr. 7 und L. Fries, Würzburger Chronik S. 184.

rothen Felsen am Maine ein Jagdhaus, dessen Umfang aber in wenigen Jahren so bedeutend wurde, daß es als eine feste Zwingburg mit hohen trotzigen Thürmen auf der Felsenhöhe kühn gelagert ist.

So entstand die alte grumbachische Burg Rothenfels auf den Stiftungsgütern der Abtei Neustadt im Jahre 1148. Lange widersetzte sich dieser Rechtsverletzung der Abt Richard von Neustadt. Denn nach dem karolingischen Stiftungsbriefe vom Jahre 786 gehörte Grund und Boden, worauf Rothenfels erbaut wurde, diesem Kloster. Es entspann sich ein Rechtsstreit zwischen der Abtei Neustadt und ihrem Schutzvogte Grumbach, in welchem Letzterer unterlegen sein würde, wenn nicht Conrad III., König von Deutschland, den Abt Richard ersucht hätte, die Sache in Güte zu vermitteln. Auf Bitte der königlichen Majestät wollte der Abt nicht länger widerstehen, sondern wünschte Beilegung der Streitsache. Im Jahre 1150, am Feste des heiligen Kilianus, stiftete Bischof Siegfried von Würzburg zwischen den Parteien einen Vergleich dergestalt, daß Marquard von Grumbach das quästionirte Schloß Rothenfels zu Manneslehen von dem Kloster, und nicht von dem Hochstifte, nehmen mußte, und zwar nicht auf Namen, Stamm, Schild und Helm, sondern blos für seine männliche Descendenz, welche aber nach nicht gar langer Zeit mit Adelheid, der einzigen Tochter des verstorbenen Albrecht von Grumbach, erlosch*).

---

*) Marquard von Grumbach unterschrieb als Zeuge

Zugleich mußten sowohl Marquard selbst, als seine Söhne, eidlich betheuern, diese Güter auf keine Weise zu beschweren oder beschweren zu lassen. Sollte es etwa der Fall werden, daß der Kirche Neustadt von dieser Seite irgend ein Schaden erwachse, der auf 1 Talent geschätzt werden könnte, so soll die Kirche, wenn binnen 6 Wochen dem Abte nicht Genugthuung geschieht, ihre Güter zugleich mit dem Schlosse frei als ihr Eigenthum wieder zurücknehmen, und genannter Marquard mit seinen Söhnen des Meineids schuldig sein. Nach dem Tode des Marquard soll keiner seiner Söhne oder Erben darauf einen Anspruch haben, außer der, welcher als rechtmäßiger Schutzvogt des Klosters an des Vaters Stelle tritt — so jedoch, daß er die Güter unter derselben Bestimmung und mit demselben Eide, wie der Vater, von dem Abte übernimmt. Sollten übrigens seine Söhne ohne männliche Erben mit Tod abgehen, so soll Keiner der Bluts- oder Seitenverwandten ein Recht auf besagte Güter oder das Schloß haben, sondern wie gesagt, das Kloster bekommt sie wieder ganz frei und ohne Widerrede in sein Eigenthum und Besitz u. s. w. *).

Die Burg Rothenfels blieb von nun an der Zankapfel zwischen dem Kloster und seinen Schirmvögten, —

---

mit seinen Söhnen Albrecht und Otto im Jahre 1168 eine Urkunde Kaisers Friedrich Barbarossa, und wurde in der Folge Statthalter in Mailand.

*) Den Text obiger Vergleichs-Urkunde siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 8.

als ein Ueberrest jener unseligen Zeit der rohen Gewalt, in deren frevelhafter Ausübung ein Grumbach zum Ruine der Abtei Neustadt den Grund legte und seinen Namen für alle Geschlechter brandmarkte.

§ 11.

Klostergüter zu Waldzell, Wiesenfeld und Karbach.

Augenscheinlich waltete die göttliche Vorsehung über Neustadt, welches damals eine der wichtigsten Main-Uferstationen gewesen sein muß. Denn als Kaiser Friedrich I. Barbarossa, um der Schiffahrt einen neuen Aufschwung zu ertheilen, im Jahre 1157 alle Mainzölle zwischen Bamberg und Mainz aufhob, da ließ er nur 3 Zollstätten, nämlich zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt fortbestehen.

Gleichzeitig regierte der Abt Bernardus in Neustadt, der einen, von Otto von Wickershausen ihm geschenkten Wald- vulgo Kammerforst, ausrotten und zu gebautem Felde kultiviren ließ. Er selbst hatte ein Landgut zu Waldzell, mehre Weinberge zu Wiesenfeld und zwei Lehengüter zu Karbach für sein Kloster erworben, und eine letztwillige Verfügung hinterlassen, wonach der Ertrag dieser Güter zur Aufbesserung des Tisches der Mönche, sowie zur Unterhaltung des ewigen Lichts vor dem Muttergottesaltare in der Klosterkirche verwendet werden sollte *). Diese

*) Siehe Beilage Nr. VI.

Verfügung ist merkwürdig, weil sie dem Kloster auch auf der linken Mainseite einen Wald, den sogenannten Höheberg, verschafft hat, der ursprünglich zu dem Prädium in Waldzell gehörte. Mehre andere Besitzungen in Steinfeld, Eussenheim, Mergenbrunn, Karbach, Ochsenfurt u. s. w. brachten spätere Aebte durch Kauf an sich. Aber alle diese Errungenschaften konnten die Verarmung des Klosters in Folge der öfteren Beraubung nicht hindern, so daß der Bischof von Würzburg, Reginhard, Graf von Abenberg die Administration des Klosters im Jahre 1180 sich vorbehielt, der seitdem als besonderer Gönner und Wohlthäter der Abtei im Nekrologium der Klosteräbte verzeichnet ist.

§ 12.

Der Graf von Rieneck-Rothenfels, Schirmvogt.

Leider war nach dem Aussterben des Grumbach'schen Mannsstammes im Jahre 1243 durch die Heirath der einzigen Erbtochter Adelheid von Grumbach mit dem Grafen Ludwig III., Sohn des Mainzer Burggrafen Gerhard von Rieneck, auch die Schirmvogtei des Klosters auf diesen übergegangen; dieser hatte es nämlich bei dem Bischofe von Würzburg, Herrmann von Lobdenburg dahin zu bringen gewußt, daß das durch den Tod des Albrecht von Grumbach im Jahre 1243 vermannte Lehen Rothenfels ihm und seinen männlichen Descendenten, mit Ausschluß der anderen Agnaten von Rieneck, verliehen wurde. Ludwig IV., sein Sohn, nannte

sich von dieser Zeit an einen Herrn von Rothenfels, starb am 17. September 1294 und fand seine Ruhestätte in der Klosterkirche zu Bronnbach, wo auch seine Gemahlin Adelheid, welche am 18. Juli 1300 verschied, beigesetzt wurde; die Güter fielen, weil er ohne Erben starb, auf die Nachkommen seines Bruders Gerhard.

Unglücklicherweise war mit dem Jahre 1243 eine für Europa verhängnißvolle, kriegerische Zeit angebrochen; das Stift Würzburg stand mit seinem eigenen Fürstbischof Herrmann von Lobdenburg, mit der Abtei Fulda und den Grafen von Henneberg in Fehde, und der damalige Abt von Neustadt, Conrad von Gelnhausen war zugleich, als erwählter Abt von Seligenstadt, zu sehr mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt, als daß er die Unbill der Zeit hindern konnte; dazu kam die politische Zerrüttung Deutschlands, wo kein König im Lande und das Stift Würzburg längere Zeit ohne Regenten war; überdieß der völlig rechtlose Zustand, wo der Stärkere den Schwächeren nach Willkühr ungestraft unterdrückte: außerdem ließe sich gar nicht erklären, wie ohne Consens des lehenherrlichen Klosters Neustadt eine Transaktion mit der Schirmvogtei und dem klösterlichen Lehen Rothenfels, wenn auch nicht rechtlich, doch faktisch, bewerkstelligt werden durfte. Das verlassene Kloster meinte, genug gethan zu haben, wenn es mit dem Eintritt ruhigerer Zeiten gegen solche Eigenmacht sich rechtlich verwahrte und zur Begründung seiner unveräußerlichen Rechte sich an den Würzburger Bischof Berthold von

Sternberg wendete, der sich im Jahre 1279 die Originaldokumente des Klosters vorlegen ließ und über die Aechtheit des Fundationsbriefs Carl des Großen vom Jahre 786, so wie über die Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 1000, ein Vidimus ausstellte, welches Bischof Andreas von Gundelfingen im Jahre 1311 erneuerte, mit dem beigefügten Wunsche, daß die Freiheiten und Rechte des Klosters nicht vermindert, sondern für alle Zeiten vermehrt und gesichert werden möchten *). Die Grund- und Lehenherrlichkeit des Klosters über den in der Dotationsurkunde Carl des Großen bezeichneten Theil des Spessarter Waldes, und das freie Verfügungsrecht über denselben, konnte trotz der Gelüste der Schirmvögte aus Grumbach'schem und Rieneck'schem Geschlechte nach Bevormundung der Abtei Neustadt gar nicht in Zweifel gezogen werden, sondern wurde selbst von den Fürstbischöfen Würzburg's anerkannt. Dieses beweist die Thatsache, daß im Jahre 1264 die Abtei Neustadt mit ihrem Eigenthum zu Einsiedel im Spessart eine Propstei des Benedictinerordens gründete, und dieser als Fundationsgut einen Theil des Spessarts von Lindenfurt bis zum Manifridesbrunn, dem Laufe des Hafenlohrer Floßbaches entlang, zum Besitze überlassen hat. Urkundliche Nachrichten über diese Propstei Einsiedel enthält Band IX, Heft 3 des Archivs des historischen Vereins.

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten über Neustadt, Beilagen Nr. 3 und 4.

§ 13.

Beraubung der Abtei Neustadt.

Der anmaßliche neue Klostervogt, Ludwig IV., Graf von Rieneck, der bei seinen öfteren Geldverlegenheiten dem Kloster nach und nach die Vogteigerechtigkeit und Jurisdiction über mehre Güter in Steinfeld, Birkenfeld, Wiesenfeld, Waldzell und Greussenheim in den Jahren 1251, 1270 und 1279 gegen eine gewisse Summe Geldes freiwillig verkauft hatte, wollte nun seine prätendirte Rechte wieder mit Gewalt an sich reißen. Dieser, wiewohl ein Abkömmling der Dynasten von Rieneck, handelte gegen die wehrlose Abtei Neustadt als ein wahrer Raubritter. Die Annalen des Klosters berichten, daß er das Schloß Rothenfels, welches vermöge des Vergleichs vom Jahre 1150 dem Kloster als freies Eigenthum heimgefallen war, eigenmächtig okkupirte, daß er Rothenfels zum gräflich rieneckischen Amtssitz machte und von dort aus die klösterlichen Fundationsgüter feindlich angriff, indem er ungerufen mit seinen Knappen sich in die Kirche zu Neustadt begab, dort einen Eid auf das heilige Evangelium ablegte, das Kloster in seinen Rechten beschirmen zu wollen. Aber in der Folge wurde er eidbrüchig, erlaubte sich die frechsten Erpressungen und ging in seiner Insolenz so weit, daß er Kloster und Kirche beraubte, die Mönche blutrüstig verwundete und sich des Archivs bemächtigte, worin die Privilegien der Könige Pippin, Karl des Großen, Ludwig des Frommen, und Otto III. waren, die er theils nach Rieneck, theils in

die Burg Rothenfels schleppte *). Bald nach seinem Regierungsantritt hatte der Würzburger Fürstbischof Berthold von Sternberg die Grafen von Rieneck vor den deutschen König Rudolph von Habsburg belangt, durch dessen Vermittelung auf dem Reichstage zu Nürnberg zwischen beiden Parteien eine Sühne versucht wurde. Die Grafen mußten sich in Gegenwart einer vom Könige ernannten Commission, inhaltlich einer Urkunde d. d. Oppenheim den 17. Januar 1282, verbindlich machen, wegen des Krieges, den sie hatten „umb die Luite in dem Ambete Rothenfels und umb „die Gerichte zu Karbach, zu Birkenfeld, zu Wiesenfeld" — die Sache durch drei beeidigte Schiedsrichter, nämlich den Dompropst von Würzburg, den Grafen Rudolph von Wertheim und Herrn Wolvelin von Grumbach entscheiden zu lassen **). Wie wenig es den Grafen aber mit solchen Versicherungen Ernst war, beweist die Thatsache, daß Graf Ludwig noch in demselben Jahre 1282 das Schloß Rothenfels mit Pertinenzien dem Grafen Ulrich von Hanau, seinem Tochtermanne, abtreten wollte, weil die im Ehevertrage zu Lohr im Jahre 1272 seiner Tochter Elisabeth versprochene Mitgabe von 1000 Mark kölner Denaren noch nicht in baarem Gelde bezahlt war. Dieses Projekt scheiterte jedoch an dem Willen des Bischofs Berthold von Würzburg.

---

*) Siehe Beilage Nr. VII.

**) Die betreffenden Urkunden sind zu finden im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, Band III, Heft 3, S. 23, 25.

Der Schaden, welchen der Ueberfall des Grafen von Rieneck der Abtei Neustadt verursacht, wurde auf 400 Mark Silber geschätzte, ein Umstand, der die im Jahre 1284 versammelten 2 Erzbischöfe und 10 Bischöfe veranlaßt hat, einen Ablaßbrie für alle jene Christen zu ertheilen, welche zur Wiederherstellung des Klosters Geldbeiträge thun, oder Vermächtnisse legiren würden; dieser Ablaßbrief ist datirt: „apud urbem dictam (nach einer anderen Leseart: „apud urbem veterem“) anno Domini 1284, und vom Bischof Berthold von Würzburg bestätigt und contrasignirt. Aus jener Zeit stammt eine große Glocke auf dem Kirchthurme des Klosters, welche die Jahrzahl 1289 in nachstehender Inschrift trägt: Anno Domini MCC Octogesimo no † no †. Hiernach ist diese Glocke nur um 40 Jahre jünger, als die große Glocke zu St. Burkard in Würzburg, welche die Jahrzahl 1249 trägt und die älteste datirte Glocke in Deutschland ist. (Vgl. deutsches Kunstblatt, Jahrgang 1854, Nr. 31).

§ 14.

Kaiser Ludwig der Bayer.

Als endlich im Jahre 1317 ein Graf Ludwig von Rieneck vom Bischofe Gottfried von Hohenlohe nebst anderen Ortschaften auch Rothenfels zu Mannslehen sich geben ließ, welches er doch vertragsmäßig vom Abte zu Neustadt zu Lehen hätte empfanpfangen sollen, da sah sich das gekränkte Kloster genöthigt, sich nach Rom zu wenden. Eine Klagschrift an Seine Päpstliche Heiligkeit Johann XXII. mit

der Bitte um Untersuchung und Schadenersatz hatte den Effekt, daß mittels eines Breve vom Jahre 1323 die Untersuchung der Sache dem bischöflichen Offizialate zu Würzburg aufgetragen wurde *). Deutschlands Uneinigkeit zwischen den Anhängern des Papstes und den Anhängern Kaisers Ludwig des Bayern, benützten die schlauen Grafen von Rieneck, die zum Kaiser hielten, und vereitelten die Bemühungen des Klosters Neustadt, auf dem Wege des geistlichen Rechts zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gelangen. Die Burg Rothenfels war einmal im Besitze des Grafen Ludwig von Rieneck, welcher auch aufgedrungener Schirmvogt des sehr verarmten Klosters war, und mit ihr besaß die kaiserliche Partei, im Falle eines Krieges, den Schlüssel zum Hochstifte Würzburg. Fürstbischof Otto II., um größeres Unheil zu vermeiden, söhnte sich mit Kaiser Luwig aus, empfing sogar die Regalien aus der Hand dieses Kaisers und beschwichtigte die Klagen der Abtei Neustadt einigermaßen dadurch, daß er im Jahre 1336 die Pfarreien Steinfeld, Karbach und die Propstei Retzbach, in welchen das Patronatrecht dem Kloster schon von den frühesten Zeiten her zustand, nun mit dem größten Theil ihrer Einkünfte und Zehnten dem Kloster, um die Subsistenz der Geistlichen zu sichern, mittels dreier Urkunden förmlich inkorporirte. Bald darauf, nämlich im Jahre 1342, starb besagter Graf Ludwig von Rieneck ohne männliche Erben und hinterließ nur eine einzige Tochter

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 9.

Adelheid, weswegen der würzburgische Lehenhof aus Mangel männlicher Nachkommen das Lehen als vermannt einzuziehen suchte. In diesen Umständen veräußerte Adelheid ihre Erbansprüche an den Kaiser Ludwig den Bayer, welcher sich hierauf am 25. November 1342 mit dem Bischof Otto II. von Würzburg dahin vertrug, daß dem Hochstifte Würzburg von der festen Burg und Stadt Rothenfels mit Allem, was dazu gehört, ein Dritttheil, und dem Hause Bayern zwei Dritttheile zustehen sollten — als Mannlehen des Stiftes *).

Nach Ludwig des Bayern Tode im Jahre 1347 theilten dessen Söhne, und die Rechte auf Rothenfels (und Gemünden) erhielt Markgraf Ludwig von Brandenburg, weil der Pfalzgraf Stephan unter'm 25. November 1354 darauf verzichtete. Nach dem Tode Ludwig's von Brandenburg fielen diese Rechte auf seines Bruders Söhne Stephan, Friedrich und Johann, Herzoge von Bayern.

Im Jahre 1377 am St. Kilianustage entschied König Wenzeslaus zu Nürnberg zwischen diesen drei Brüdern und ihrem Vetter Otto einerseits, und dem Bischof Gerhard von Würzburg anderseits wegen der Lehensempfangung, daß der Bischof den halben Theil von Rothenfels (und Gemünden) den Herzogen zu Lehen auftrage. 1387 verkauften endlich die Herzoge von Bayern ihre Antheile an den Bischof Gerhard von

---

*) Vergl. L. Fries Chronik S. 473 und Höfling's Notizen über das Städtchen Gemünden S. 131. u. f.

Würzburg, — auf Wiederkauf; jedoch wurde im Jahre 1506 darauf Verzicht geleistet. Der Geschichtschreiber Ignaz Gropp meldet, daß der Herzog Wilhelm von Bayern dem Fürstbischofe Conrad III. von Thüngen wegen der Stiftsstädte Lauda, Jagstberg und Rothenfels einen Streit machte, der endlich in Güte und Friede beigelegt worden sei *). Nach der Säkularisation des Fürstbisthums Würzburg machte Pfalzbayern noch einmal Ansprüche an das Schloß und Amt Rothenfels. Bei dieser Gelegenheit erschien im Drucke die Abhandlung: „Darstellung des bayerischen Wiederlösungsrechtes der vormals würzburgischen Aemter Rothenfels 2c. von Archivar Stumpf 1804;" aber nach einer hierüber gehaltenen diplomatischen Conferenz wurde Bayerns Forderung abgewiesen.

§ 15.

Bischof Otto II. läßt die Abtei Neustadt administriren.

Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nannte sich das Hochstift Würzburg „Herren des Hauses zu Rothenfels, Schutz und Schirmherrn des Klosters Neustadt;" und die Burg Rothenfels erscheint als Sitz eines Amtmannes; denn in einer Urkunde von 1354 wird zuerst Seyboth von Rottersbach „Vogt und Amtmann," dann in einer Urkunde vom Jahre 1361 Götz Stumpflin „Vogt," und in einer Urkunde von 1366 der Edle Lamprecht „Amtmann zu Rothenfels" genannt. Diesem Amte Rothenfels

*) L. Fries Chronik, neue Ausgabe, zweiter Band Nr. 9.

wurden auch die Dörfer Esselbach und Oberndorf zugetheilt, wiewohl sie außer den Gränzen des zur Abtei Neustadt gestifteten Spessarts gelegen sind. Kurmainz remonstrirte dagegen und behauptete noch in einem zu Lohr 1492 gehaltenen Congresse, daß Esselbach und Oberndorf in das Landgericht Aschaffenburg gehörten, und daß Würzburg sich unterstehe, die Unthanen an der Befolgung zu verhindern. —

Die Rieneck'sche Usurpation hatte nun zwar aufgehört, aber noch seufzte das Kloster Neustadt unter den Folgen des Faustrechts. Man sehnte sich jetzt nach den Segnungen des Friedens und hoffte, die gewünschte Ruhe desto eher zu erhalten, wenn man einmal von dem lästigen Drucke der Schutzvögte befreit wäre. Um so lieber schloß man sich daher an den Bischof Otto II. an, der sich namentlich durch die Errichtung der Benedictinerpropstei Retzbach als Freund der Abtei bewiesen hatte, dessen Andenken in der Kirche zu Neustadt bis auf den heutigen Tag durch Absingung eines Trauergottesdienstes an seinem Jahrtage in Ehren gehalten wird. Daher kam es, daß man diesem Kirchenfürsten sogar die weltliche Administration des Klostervermögens anvertraute, nachdem der damalige Abt Wolfram von Dünnfeld freiwillig darauf verzichtet hatte, — zu dem Zwecke, um die Schulden zu tilgen, die Gebäude wieder herzustellen, alle Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, unter dem Vorbehalte, daß nach Vollendung dieses Geschäftes der Abt von Neustadt, so wie es vorher und nachher gebräuchlich war, die volle Freiheit wieder in seinen geistlichen und weltlichen Rechten,

desgleichen in Conferirung der klösterlichen Lehen genießen sollte. Die hierauf bezügliche Vertragsurkunde, worin Bischof Otto II. die Administration salvis juribus monasterii auf gewisse Zeit und unter verbindlichen Conditionen übernahm, ist datirt vom 9. und 15. März 1343 *).

Es war der Abt Syfried des Benedictinerstiftes zu St. Burkard in Würzburg, dem diese Administration vom Bischof Otto II. übertragen wurde. Weil aber Jener nach des Bischofs Tode im Jahre 1348 eine neue Lebensweise im Kloster Neustadt einzuführen suchte, die der Ordensregel des heiligen Benediktus nicht gemäß war, so hörte dessen Commissorium und die Güteradministration mit dem Tode des Abts Wolfram im Jahre 1354 ganz auf, und nur bei der Ernennung des Priors Gottfried von Rieneck zum Abte durch ein Compromiß zeigte sich noch einige Einwirkung des Hochstifs auf die Abtei. Dessen Nachfolger, der Abt Gottfried von Ehenheim, welcher kaiserlicher, geheimer Hofkaplan war, säumte nicht sich und sein Kloster dem kräftigeren Schutze eines mächtigeren Herrn, des römischen Kaisers Karl IV., zu empfehlen. Karl IV. verlieh dem Kloster im Jahre 1360 den Mainzoll für ewig, confirmirte die Stiftungsinstrumente des Klosters im Jahre 1366, (unter denen zum ersten Male leider auch die unterschobene Urkunde vom Jahre 812 als ächt produzirt wird,) und ertheilte dem Kurfürsten von Mainz, dem

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 10.

Fürstbischofe von Würzburg, den Städten Würzburg, Schweinfurt, Rothenburg, und vielen andern Rittern und Herrn, namentlich den Grafen Gerhard und Ludwig von Rieneck, Eberhard und seinem Sohne Johann, Grafen von Wertheim u. dgl. m. den speziellen Auftrag, das Kloster, welches der Kaiser in seinen und des Reiches Schirm genommen, bei seinen Freiheiten in alle Wege zu schützen und zu schirmen *). Hiemit waren von Kaiser Karl IV. die Gerechtsame der Abtei Neustadt deutlich genug ausgesprochen, und würden auch rechtliche Anerkennung gefunden haben, wenn das Kloster nach ehrgeizigen politischen Zwecken gestrebt hätte und nicht nur auf seine Selbsterhaltung bedacht gewesen wäre.

§ 16.

Auflösung der Propstei Einsiedel im Spessart.

Kaum hatte sich die Abtei durch die Einkünfte inkorporirter Pfarreien von den Wunden etwas erholt, welche ihr die Schirmvögte durch Usurpation des größten Theiles des Stiftungsgutes im Spessart geschlagen hatten, als neue Verluste sie betrafen. Der Abt Nikolaus von Königsfeld hatte nämlich dem Bischofe Johann von Brunn ein Kapital von 400 fl. geliehen. Dieser versprach durch eine schriftliche Urkunde vom Jahre 1438 für sich und seine Nachkommen im Stifte, dem Kloster Neustadt, den Klosterhof zu Bütthard, der

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilagen Nro. 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

mit Gülten und Renten an Hans von Dottenheim zu Messelhausen verpfändet war, wieder für das Kloster auszulösen. Diese Wiederlösung ist aber unterblieben, und der Hof zu Bütthard mit dessen Renten wurde von Eberhard von Dottenheim zu Messelhausen im Jahre 1449 an die Früh-Messestiftung zu Igersheim um 265 fl. verkauft. So ging diese schöne Besitzung in Bütthard für das Kloster verloren. Zur Zeit des Abts Nikolaus von Königsfeld kam auch der Kirchenschatz des Klosters, bestehend in Insel, Stab, Kelchen u. dgl. abhanden, woher die Vermuthung entstanden ist, diese Kostbarkeiten von Silber und Gold seien im Walde vergraben worden, welche Sage sich im Munde des Volkes bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Es ist daher nicht zu wundern, daß bei den damaligen geringen Holzpreisen die Einkünfte, welche größtentheils auf den Ertrag des Spessarter Forstes fundirt waren, — so wie das Ansehen des vormals adeligen Klosterstifts immer mehr abnahmen, und nach des Nikolaus von Königsfeld Tode gar kein Abt gewählt, sondern ein Administrator in der Person des Propstes Conradus Haud zu Retzbach, und nach ihm des Herrn Martin von Ottersbach aufgestellt wurde, welcher Letztere unter anderen verzweifelten Mitteln zu Veräußerungen seine Zuflucht nahm und den Klosterhof zu Würzburg, „der große Willmuth" genannt (jetzt Bankgasse, Distr. II. Nr. 292 in Würzburg), im Jahre 1447 an den Bürger Johann Fuchstatt um 200 fl. verkaufte.

Als im Jahre 1483 der Propst zu Einsiedel Eberhard Beyer zum Abte von Neustadt, wo sein Grabmal in der Sakristei sich befindet, erwählt ward, da ist diese Propstei, vielleicht aus Ursache, weil das Kloster an Gefällen abgenommen, aufgelöst, deren Güter mit der Abtei vereinigt und Einsiedel als ein Klosterhof an einen Pächter in zeitlichen Pacht verliehen worden. Diese Propstei war über zwei Jahrhunderte im Besitze eines großen Theils der Klosterwaldung. Wenn nun die Mönche ihre Regalien im Spessart nicht selbst zu schützen vermochten, und die Herren der Burg Rothenfels hieraus Veranlassung nahmen, mehrfache Bedrückungen der schwächeren Abtei sich zu erlauben, so hatten sie dazu nicht nur keine Berechtigung von Seite des oberlehnsherrlichen Klosters, sondern letzteres konnte die Gewalt nicht hindern, weil das Eigenthumsrecht von einem großen Theile des Waldes jure cesso auf die Kirche zu Einsiedel übergegangen war, und von letzter als ein Bestandtheil ihres vom Fürstbischofe Berthold im Jahre 1274 garantirten Dotationsvermögens ausgeübt wurde. Die Behauptung, als sei die Jagd-, Forst- und Floßgerechtigkeit im vormaligen Würzburger Spessart allzeit ein Regale des Hochstifts gewesen, läßt sich mithin historisch nicht begründen, vielmehr wird schon in dem zwischen Kurmainz und Würzburg im Jahre 1492 zu Lohr errichteten Vertragsrezeß Beschwerde geführt, daß die Jagd- und Forstgerechtigkeit im Spessart der Abtei Neustadt entzogen werde.

§ 17.

Der Bauernkrieg.

Eingedenk des Stiftungszweckes, daß von den Klostergütern die Geistlichen ernährt und die Armen verpflegt werden sollen, vertheilte das Kloster im Jahre 1469 einen holzreichen Berg, den sogenannten Mittelberg, unter die Nachbarn der Gemeinde Neustadt, so zwar, daß jeder Holzhauer einen Erbschlag als freies Eigenthum angewiesen erhielt; zugleich machte der Abt das Versprechen, sobald es die Noth erfordern werde, einen anderen Berg auf gleiche Weise unter die Ortsnachbarn zu vertheilen. Dieses geschah schon im Jahre 1481 hinsichtlich mehrer anderer Waldparzellen in der Gemeindemarkung, bei denen sich aber das Kloster den dritten Theil als Miteigenthümer vorbehielt. Dadurch wurde der Grund gelegt zu dem Communalvermögen und zu dem vormals so blühenden Wohlstande der Ortsnachbarn in Neustadt. Bei solch' edler Verwendung der Klostergüter zum Besten der Armen ist es begreiflich, daß man mit der bestehenden Ordnung sehr zufrieden war, und daß die Reformation mit ihren neuen Lehren keinen Eingang in Neustadt gefunden hat. Desto schlimmer hausten die von Dr. Luther's Freiheits-Evangelium angesteckten Bauern mit diesem Gotteshause. Gleich nach dem Osterfeste des Jahres 1525 überfielen die Bauern aus dem Amte Rothenfels das Kloster in großen Massen; die Geistlichen nahmen eilends die Flucht auf ungebahnten Wegen in die Burg Rothenfels. Die Bauern verwüsteten Alles, entheiligten die Kirche und ihre Altäre, raubten alle Kirchen- und

Hausgeräthe von Werth, Kelche, Infel und Stab; Alles, Silber und Gold, was sie nicht fortbringen konnten, zerstörten sie; die Dokumente, die sie vorfanden, rissen sie in Stücke, leerten die Keller und Böden; es war nichts mehr übrig, als daß sie noch Kirche und Kloster mit Feuer zernichtet hätten. Erst im Jahre 1534 wurde der Schaden einigermassen wieder hergestellt, die Kirche in ihrem Innern erneuert und eingeweiht.

Im Jahre 1537 ertheilte Fürstbischof Conrad und das hohe Domkapitel zu Würzburg ein Transsumtum von den, ihnen vorgelegten, Original-Fundationsbriefen und Handfesten Karl des Großen, Ludwig des Frommen, und Otto III. *) Es wurde dieses Transsumt um deswillen gefertiget, weil das Kloster den Entschluß gefaßt, bei Kaiser Karl V. die Confirmation und Erneuerung ebenfalls nachzusuchen. Die Originalien dieser Stiftungsbriefe, nämlich des ersten von Karl dem Großen, des von Ludwig dem Frommen und eines von Otto III., waren im Jahre 1547 noch in Neustadt zu sehen, und zwar, nach einer Bemerkung im klösterlichen Copiebuche, in Schriften und Siegeln unverletzt. Wirklich erneuerte Kaiser Karl V. durch Urkunden vom 23. März und 21. Juni 1541 die Bestätigungsbriefe Karl des IV. vom Jahre 1365, welche er mit neuen Strafen gegen jegliche Verletzung schützte **).

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beil. Nr. 5.

**) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beil. Nr. 1 und 2.

Demnach wurde bis in das Jahr 1541 an des Klosters Rechten über sämmtliche Fundationsgüter im Spessart weder auf Seite der kaiserlichen Majestät, noch des Hochstifts Würzburg gezweifelt, weil sonst letzteres zur Erlangung der Confirmation nicht beförderlich gewesen, sondern solche vielmehr aus allen Kräften gehindert haben würde.

§ 18.

Das Klosterarchiv wird nach Würzburg geführt.

Diese kluge Fürsorge des Abtes für die Rechte des Klosters mochte wohl dadurch hervorgerufen worden sein, weil nach dem Bauernkriege von Seite der Amtleute zu Rothenfels die Jagdgerechtigkeit im Spessart rechts des Hafenlohrer Baches dem Kloster Neustadt nur ex precario und aus Gnaden zugestanden werden wollte, so zwar daß, wenn der fürstliche Jäger, Amtmann oder Keller zu Rothenfels auf Seiner fürstlichen Gnaden Befehl im Spessart jagen werde, sich der Abt derselben Zeit zu jagen enthalte u. s. w. Weil aber aller Rechtsgrund zu solcher Neuerung mangelte, so wurde auf Befehl des Fürstbischofs Conrad von Bibra durch den fürstlichen Sekretär M. L. Fries dem Abte Conrad Lieb die mündliche Zusicherung ertheilt, daß das Kloster in seiner Jagdgerechtigkeit im Spessart, wie es von frühester Zeit her und unter dessen Vorfahren gehalten worden sei, auch fernerhin ungestört zu bleiben habe. Nach diesen unzweideutigen Aeußerungen fürchtete man so wenig eine Gefahr für die klösterliche Gerechtsame, daß man sogar kein Be-

denken trug, im Jahre 1558 die kaiserlichen Privilegien und Stiftungsurkunden des Klosters dem Fürstbischofe Friedrich von Wirsberg als Schutz- und Schirmherrn zur sicheren Aufbewahrung in der Festung Marienberg auszuhändigen. Der Hergang ist folgender: Am 29. Mai 1558 ließ der Fürstbischof den Abt Heinrich von Neustadt zu sich in sein Residenzschloß Marienberg vorladen. Der Abt, der sich nichts Ungnädiges versehen hatte, erschien gehorsamst in Begleitung seines Priors. Aber nach ihrer Ankunft ließ der Fürstbischof Beide in Verhaft nehmen und ungefähr 14 Tage lang in Gewahrsam bringen; mittlerweile wurde eine Kommission nach Neustadt geschickt, das klösterliche Archiv eröffnet und alle Urbarbücher, Privilegien, schriftliche Urkunden mit ohngefähr 16 Pferden und etlichen Karrenpferden auf das Schloß Marienberg, wo sich der Abt und Prior noch befanden, am 6. Juni 1558 transportirt. Wiewohl das Kloster mehrmals die Zurücksendung des Archivs beantragte, so fand die Bitte dennoch kein Gehör. Der Abt Heinrich von Jestetten sah sich durch diese und andere Gründe veranlaßt, gegen den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg *) eine Klagschrift beim kaiserlichen Reichskammergericht einzureichen, worin unter andern Punkten vorgetragen wird, „daß die Erbhuldigung „von des Klosters Unterthanen wider altes Herkommen vom genannten neugewählten Fürstbischof ange„nommen, daß dem Kloster unbefugte Eingriffe in seine

---

*) Conf. Archiv d. histor. Vereins VI. Band, 1 Heft, S. 38.

„Immunität und seiner Diener von Seite der Centgrafen „zu Rothenfels geschehen seien, so wie daß man dem „Kloster nicht nur die Beholzung aus seinen Wäl„dern verbiete, sondern auch selbst in des Klosters „eigenthümlichen Waldungen im Spessart merklich an „Zahl Holz hauen und Kohlen brennen lasse, auch „sich in dem klösterlichen Wildbanne jenseits des Ha„fenlohrbaches und am Höhberg eigenmächtig eindränge, „daß der Amtmann zu Rothenfels des Klosters Un„terthanen zu Frondiensten mißbrauche. das Kloster mit „übermäßiger Atzung belästige, überhaupt daß das Hoch„stift das ganze Dominium und die Administration „des Klosters an sich ziehen wolle u. s. w." Dem gestellten Antrage entsprechend ließ das Reichskammergericht dem Fürstbischof Friedrich zu Würzburg am 26. Juni 1559 eine Vorladung insinuiren folgenden Inhalts: „daß der hohe Herr Beklagte innerhalb „vorgesetzter Frist erscheinen solle, um zu sehen und „zu hören, wie Derselbe von wegen angezogener ihrer „thätlichen Neuerung, Ingriff und Handlungen in die „Poen berührter Freiheits- und Bestätigungsbriefen „inverleibt gefallen seien, mit Urtel und Rechtsprechen „erkennen und erklären, oder aber rechtgegründete „Ursachen, warum dieß nit geschehen soll, fürzu„bringen." — Zugleich wurde unter demselben Datum durch ein besonderes Mandat dem Centgrafen zu Rothenfels bei Strafe der Reichsacht befohlen, „weder die „Kläger noch deren Unterthanen, an ihren Leib, Hab'

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 20. 21.

„und Gut nicht zu beunruhigen, den Landfrieden nicht „zu stören, und nicht auf dem Wege der vollendeten „Thatsachen, sondern auf dem Wege des Rechts zu „verfahren." Von Seite Würzburgs wurde nun der fürstliche Prokurator Johann Denzer nach Neustadt gesendet, um die Sache in Güte zu vermitteln. Sein Versuch, das Convent gegen den klägerischen Abt aufzureizen und zur Zurücknahme der Klagschrift zu vermögen, scheiterte an der Standhaftigkeit der Mönche; aber der Prälat Heinrich von Jestetten sah sich durch viele, ihm von Seite des Hochstifts zugefügte Unbill und Beleidigungen veranlaßt, daß er gegen eine jährliche Pension von 200 fränkischen Gulden das Kloster Neustadt verließ und sich in die Abtei Murhard, von woher er postulirt war, zurückbegab *). — Jetzt

*) Später wurde Heinrich von Jestetten als Abt nach Banz berufen. Abt Georg von Banz legte nämlich 1568 seine Würde nieder, änderte seine Religion und nahm ein Weib. Von nun an verließen die Mönche das Kloster Banz, welches, von Mönchen entleert, bis zum Jahre 1574 von Weltgeistlichen administrirt wurde. Fürstbischof Julius ersuchte den Abt Heinrich von Jestetten, dasselbe wieder einzurichten und die Abtswürde wenigstens bis zur vollendeten Wiederherstellung des Klosters zu übernehmen, was auch geschah. Es wurde daher schon unterm 19. Mai 1574 zwischen dem Fürstbischofe und dem Abte Heinrich eine förmliche Capitulation hinsichtlich der neuen Verhältnisse des Klosters Banz urkundlich errichtet und vom Abt unterzeichnet. Für seine Mühewaltung um die katholische Reorganisation der Abtei Banz sollte ihm das Kloster jährlich 300 fl. gewähren. So lange er jedoch zu Banz sich aufhalte, solle er keine Pension von Neustadt nehmen. Er starb

ließ man dem Kloster die Erklärung eröffnen, das Hochstift Würzburg, indem es das klösterliche Archiv nach Marienberg habe bringen lassen, sei nicht der Absicht gewesen, dasselbe zu entfremden, sondern nur sicher aufzubewahren. Zum Beweise dessen restituirte man einen Band des Archiv, der unter der Aufschrift Urbarium A noch vorhanden ist, dann ein Zinsbuch vom Jahre 1469, endlich ein vom Abte Conrad Lieb geschriebenes Zinsbuch; und, weil der damalige Amtmann zu Rothenfels — Hans von Walther, — der Erste war, der da eigenmächtig und gewaltsam das klösterliche Eigenthum beschädigte, was weder sein Vorfahrer, der Edle, Veste Friedrich Zinck von Krentzingen, Amtmann zu Rothenfels, sich erlaubt hatte, noch seit unfürdenklichen Zeiten, nach Aussage der damals lebenden, ältesten Unterthanen in Neustadt und Erlach, geschehen durfte, so wurde dem Hans von Walther die strengste Weisung ertheilt, das Kloster in seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten nicht weiter zu beunruhigen. Daher ließ sich der neugewählte Prälat Kilianus Knecht von Retzbach zwar bewegen, die Klage nicht weiter bei'm Reichskammergericht zu urgiren, niemals aber hatte sich das Kloster in Etwas seiner Rechtszuständigkeiten und Befugnisse entäußert, sondern sich jederzeit auf seine Freiheiten und Regalien berufen, und behielt sich die Fortsetzung des Rechtsstreites auf eine günstigere Zeit vor. —

---

indessen schon im April 1575. (Siehe Buchinger's Julius von Mespelbrunn, S. 115.)

Eine noch größere Genugthuung verschaffte Fürstbischof **Julius**. Er ließ nämlich des Klosters Neustadt in Würzburg vorgefundene Privilegien, Stiftungs-Urkunden und Verbriefungen in Einen Folioband zusammenschreiben, jede einzelne Urkunde durch seinen Oberregistrator **Martin Zink** eigenhändig collationiren, und diesen Band im Jahre 1589 dem Kloster übersenden, mit dem Bemerken, daß die Originalien in dem fürstlichen Archiv zu Marienberg deponirt seien. Dieser Band ist unter der Aufschrift Urbarium C noch vorhanden; jede einzelne Urkunde ist darin mit den Worten beglaubigt: „Concordat suo originali, quod attestor Ego Mart. Zink Registrator, mpr!“

Ein Vergleichsprojekt desselben Fürstbischofs **Julius** hinsichtlich der streitigen Jagd-, Forst- und Vogteigerechtigkeit d. d. 9. Mai 1591 wurde klösterlicher Seits einstimmig verworfen. Dessenungeachtet ließ man es sich gefallen, daß seit jener Zeit das Hochstift Würzburg die hohe Jagdbarkeit jenseits des Hafenlohrbaches **vermöge eines Pachtvertrages** zwischen Würzburg und Neustadt ausübte*), jedoch unbeschadet, und mit Vorbehalt aller Rechte des Klosters.

§ 19.

Der Schwedenkrieg.

Im Jahre 1611 ließ das Kloster die Stiftungs-Urkunden **Karl** des Großen, **Ludwig** des Frommen und **Otto** III. durch den römischen Kaiser **Rudolph** II.

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 27.

confirmiren, wobei der Kaiser die früheren Bestätigungsbriefe der deutschen Könige Philipp, Karl IV., Karl V. wiederholt, und den vollen Inhalt aller kaiserlichen Begnadigungen erneuert, dergestalt, daß das Kloster mit seinen Gütern Niemanden, als dem römischen Reich unterworfen sein soll, daß eine Strafe von 100 Pfund Goldes denjenigen treffe, der dasselbe in seinen Besitzungen, Immunitäten, Freiheiten störe. Den Uebertretern wird der Zorn Gottes angekündigt.

Auf des Fürstbischofs Julius Befehl wurde die Kirche mit den beiden Thürmen in ihrer jetzigen Gestalt im Jahre 1604 aufgeführt.

Weil aber der damalige Abt Martinus Knödler in den gleichfalls befohlenen Neubau des Klosters nicht einwilligte, indem ihm dazu die Geldmittel fehlten, so wurde ihm die Administration der Temporalien abgenommen, und von seinem Nachfolger, dem Prior Valentinus Minor von Rothenfels das Kloster neu erbaut, aber hierdurch mit einer solchen Schuldenmasse beschwert, daß diese erst im achtzehnten Jahrhunderte vollends getilgt wurde.

Ueberdies kam der Schwedenkrieg mit seinen Drangsalen und brachte neues Unglück über die Abtei. Auf die Kunde von der Besetzung der Stadt Würzburg durch die Feinde am 15. Oktober 1631 flüchtete der Abt Georg Ehalt nach Zellingen. Vor seiner Auswanderung hatte er die kostbarsten Sachen, deren Werth sich über 600 Marken Silber belief, meistens vergraben; auch auf seiner Himmelbettstätte einiges Geld versteckt; allein das Kloster wurde nicht nur ausgeraubt, son-

dern es fielen auch die verborgenen Schätze in die Hände der Feinde, weil der auf dem Schlosse Marienberg verhaftete Sekretär oder Kämmerer des Abtes nach vielen Qualen zur Offenbarung gezwungen worden sein soll *). Im Kloster befanden sich als ehrwürdige Reliquien der Vorzeit eine Fahne des Kaisers Karl, der Mantel der heiligen Gertrudis, und die goldenen Sporen mit Steigbügeln Karl des Großen. Letztere wurden von den Schweden genommen; die beiden ersten Reliquien aber sind zum Theile noch vorhanden und werden in einem Schranke aufbewahrt. Die alte Reichsfahne von gelbem, golddurchwirktem Stoffe mit dem schwarzen Adler scheint aus den Zeiten Kaisers Karl IV., der dem Kloster sehr geneigt war, herzustammen. Von dem Mantel der heiligen Gertrudis sind von Zeit zu Zeit ganze Stücke herausgeschnitten und diese hohen Personen zur Verehrung geschenkt worden, z. B. im Jahre 1609 dem Herzoge Wilhelm von Pfalz-Neuburg bei seiner Durchreise durch Neustadt, und im Jahre 1677 der römischen Kaiserin Eleonora, Gemahlin Kaisers Leopold I., welche sich für Uebersendung dieses Schatzes bei dem Abte Bernard durch eigenhändiges Schreiben bedankt und dem Kloster alle kaiserliche Huld und Gnade dafür versprochen hat **).

Die von Gustav Adolph ertheilte Schutzwachen und Sicherheitsbriefe, welche an die Thore des Klosters angeschlagen wurden, waren nutzlos; die Offiziere gestat-

*) Siehe Archiv des histor. Vereins, VII. Band, 2. Heft, S. 42.

**) Siehe Beilage Nr. V.

teten den zurückkehrenden Mönchen weder Wohnung noch Unterhalt von dem noch vorräthigen Getreide und Weine, sondern schalteten nach eigenem Gefallen mit allen Gütern des Klosters. Der Abt starb im Elend zu Zellingen, und wurde in die Wallfahrtskapelle zu Retzbach begraben den 20. März 1633. Noch in demselben Jahre am 21. Oktober 1633 kam der schwedische Kriegskommissär Paulus Ludwig nach Neustadt und kündete den Conventualen an, daß der Reichskanzler und bevollmächtigte Gesandte Sr. Schwedischen Majestät, Direktor des evangelischen Bundes ꝛc. Axel Oxenstiern, dem edlen Herrn Lorenz Gruber de Nabben, geheimen Sekretär Sr. Schwedischen Majestät, zur Belohnung seiner treugeleisteten Dienste — das Kloster Neustadt mit allem Zugehör, Rechten, Regalien, Waldungen, Wiesen, Weiden, Jagden, Höfen, Zinsen, Zehnten und allen andern Einkünften ohne Ausnahme — ihm und seinen männlichen Nachkommen zum Geschenke gemacht habe. Er nahm Besitz. Das Convent wurde aufgefordert, ihn als rechtmäßigen Herrn zu erkennen, in allen gerechten Dingen Gehorsam zu leisten. Das Convent leistete die Huldigung und bat um freie Ausübung der katholischen Religion und den nöthigen Lebensunterhalt, welches auch der Commissär bewilligte. Die schwedische Besitznahme war jedoch von kurzer Dauer, indem die Schweden bald wieder von den Kaiserlichen verjagt wurden.

§ 20.

Der westphälische Friede.

Krankheiten sind immer im Gefolge verwüstender Kriege. Im Jahre 1635 grassirte eine Epidemie in Neustadt und den umliegenden Orten. Dadurch ward auch der größte Theil der Priester dieses Klosters hinweggerafft, die als Opfer der Liebe fielen, weil sie, ihrem heiligen Berufe getreu, den Pestkranken in den umliegenden Ortschaften allen seelsorgerlichen Beistand leisteten.

In jenen unglücklichen Zeitläuften, am 6. August 1637, geschah es, daß 100 Kroaten das Kloster überfielen; Geld und alle kostbaren Kirchen- und Hausgeräthe, die sie nur auffinden konnten, nahmen sie hinweg; mit barbarischer Keckheit rissen sie dem Abte das Pektoralkreuz von der Brust und den Ring vom Finger. Noch schlimmer hausten die Franzosen, die das erste Mal 1642 unter Marschall Guébriant, und im Jahre 1648 unter Marschall Turenne das Kloster überfielen; es wurde jedesmal eine totale Plünderung vorgenommen. Durch diese fortgesetzten räuberischen Einfälle wurde das Kloster in die größte Armuth herabgedrückt; es mußte viele seiner Güter verkaufen, andere verpfänden, um nur die nöthige Einrichtung für Kirche und Haushaltung anzuschaffen. Dieses war kaum geschehen, als schon wieder eine Beraubung eintrat; sein Untergang wäre damals schon unvermeidlich gewesen, wenn nicht nach Abschluß des westphälischen Friedens 1648 ruhigere Zeiten eingetreten wären, wo sich die Dinge wieder zu seinem Besten gestalteten.

Das Kloster erfreute sich der besonderen Gunst des würzburger Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach, der im Jahre 1681 daselbst einige Tage in der größten Zurückgezogenheit zubrachte, um seinen Geist in heilsamen Betrachtungen zu Gott zu erholen und sich den geistlichen Uebungen gänzlich hinzugeben. Einst besuchte ihn während seines Aufenthalts in Neustadt der Kurfürst und Erzbischof Damian Hartard von Mainz, und Peter Philipp machte, um diese Aufmerksamkeit zu erwiedern, sobald es seine Gesundheitsumstände erlaubt hatten, dem Kurfürsten in Aschaffenburg seinen Gegenbesuch *).

Auf unterthäniges Bitten des Abts Maurus Dürr ließ schon im Jahre 1690 Fürstbischof Johann Gottfried einige, der im fürstlichen Archiv zu Würzburg aufbewahrten, das Kloster betreffenden Dokumente in originali restituiren; aber es waren nicht mehr, als ein Mann unter den Arm nehmen konnte, während im Jahre 1558 das ganze klösterliche Archiv mit 16 Pferden nach Marienberg transportirt werden mußte.

§ 21.

Rechtsstreit gegen das Hochstift Würzburg.

Vorzüglich war es der Prälat Bernardus Krieg aus Eussenhausen, der durch zweckmäßige Verwaltung (1703—1729) das Kloster in den besten Zustand gebracht. Die Klostergebäude wurden unter ihm theils neu errichtet, theils reparirt; alle Oekonomie- und

---

*) Siehe L. Fries Chronik, neue Ausgabe II. Bd. S. 333.

Pfarrhäuser des Klosters von Grund aus neu erbaut, die verpfändeten Güter wieder eingelöst und eine solche Blüthe in die kirchlichen und ökonomischen Verhältnisse gebracht, daß für Neustadt das goldene Zeitalter wiedergekommen schien, und dieser Abt Bernardus, der auch einen von seiner Hand geschriebenen Catalogus Abbatum Neustadensium hinterlassen hat, als der zweite Stifter des Klosters gerühmt wird. Zwar war sein Bemühen, das Eigenthumsrecht des ganzen Würzburger Spessart dem Kloster wieder zu vindiziren, bei'm Reichskammergericht nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, sondern den Klägern im Jahre 1727 vorbehalten worden, ihre fernere Nothdurft in petitorio zu verhandeln — welcher Vorbehalt offenbar Bezugnahme auf den, wegen des Waldes Spessart und des Amtes Rothenfels im Jahre 1559, nach dem Erlöschen des Rieneck'schen Mannsstammes, rechtshängig gemachten, aber wegen der 30jährigen Kriegszeit und wegen der Schuldenlast des Klosters ruhig gebliebenen, Hauptprozeß hatte —; da aber die Bedrückungen der hochstiftischen Beamten zunahmen, ohne daß von Seite der fürstlich-würzburgischen Regierung jemals eine ernstliche Remedur zu hoffen gewesen wäre; da ferner die Abtei gerade die meiste Bedrängniß von daher auszustehen hatte, woher sie nach den kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefen gegen Andere Schutz und Hilfe erwarten sollte; so sah sich im Jahre 1766 das bedrängte Kloster in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt, den ehemaligen Hauptprozeß zu reassumiren und gegen den Fürstbischof Adam Friedrich, Grafen von Seinsheim zu Würzburg,

eine Citation vor das Reichskammergericht zu erwirken. Die Klagegründe bestehen kurz in Folgendem: „Daß „das Hochstift sich das Eigenthum über die meisten „Theile der klösterlichen Stiftungsgüter sammt der Juris„diction über des Klosters Unterthanen anmaße und „die landesherrliche Jura ausübe, während doch außer„dem das Kloster sammt seinen Gütern sowohl ver„möge der Stiftungsbriefe als nachgefolgter kaiserlicher „Immunitätserklärungen von aller weltlichen Gerichts„barkeit befreit ist, dergestalt, daß Niemand in des „Klosters Territorio Recht sprechen solle; in dessen „Folge Kaiser Karl IV. es vermöge Schutzbriefes „vom Jahre 1365 in höchsteigenen und des Reiches „Schirm genommen, sothane Befreiung verschiedenen „Reichsständen intimiren lassen, anbei einem zeitlichen „Herrn Kurfürsten zu Mainz, und Bischof zu Würz„burg gemeinsam aufgetragen hat, in des Kaisers und „Reiches Namen es wider alle Beeinträchtigungen zu „schützen und zu handhaben, mithin keineswegs unter „ihre eigene Hoheit zu ziehen und wider den klaren „Buchstaben des Stiftungsbriefes diese ex patrimonio „imperatoris entstandene Stiftung, welche ihrer Natur „nach in bürgerlicher Hinsicht unter Niemand als dem „höchsten Reichsgericht stehen kann, dem angränzenden, „größtentheils aus Klostergütern entstandenen Amte „Rothenfels zu unterwerfen und dadurch Attentata „mit Attentatis häufen zu lassen.“

Zugleich sah sich die Abtei veranlaßt, über den ganzen Stand des Rechtsstreites eine Druckschrift zu veröffentlichen unter dem Titel: „Diplomatische

„Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung „des Klosters Neustadt am Main" u. s. w., um sich dadurch im Wege der Oeffentlichkeit zu legitimiren, daß man durch äußerste Noth gedrungen, die Rechte des Klosters im Wege Rechtens geltend zu machen den Entschluß gefaßt habe, und zu deren Unterstützung mit den stattlichsten Gründen versehen sei *). Von dieser Druckschrift, welche mit gründlicher Rechtsgelehrsamkeit, aber ohne historische Kritik, geschrieben ist, waren die meisten Exemplare in der Abtei Neustadt selbst gedruckt worden. Denn da die Ordensregel des heiligen Benedictus den Mönchen auch opera manualia zur Pflicht macht, so hatte sich das Kloster eine Buchdruckerpresse angeschafft, auf welcher die Geistlichen zur Erholung des Geistes in freien Stunden ihre, für Kirche und Kloster nöthigen Impressen und Musikalien selbst druckten. Bald nach Herausgabe der „Diplomatischen Nachrichten" erschien aber eine fürstliche Commission aus Würzburg in Neustadt, verlangte Auslieferung der Presse, con=

---

*) Staatsrath J. L. Klüber nennt in seinen Abhandlungen über Geschichtskunde, Frankfurt 1834, S. 341, als Verfasser der Diplomatischen Nachrichten: Joh. Christ. Schmidt, erster Consulent des fränkischen Ritter=Cantons Rhön=Werra zu Schweinfurt, dann charakterisirter herzoglich würtembergischer geheimer Legationsrath, gestorben den 18 Juni 1794. (Siehe Meusel Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller Band XII, S. 278.) Diese Deduktion über das Kloster Neustadt gehörte zu den literarischen Seltenheiten. (v. Holzschuher Deduktionsbibliothek von Teutschland, Bd. I, S. 354. 1778. 8.)

fiszirte mit Gewalt die vorhandenen Exemplare und strafte den Abt wegen Winkeldruckerei mit 100 Dukaten (Beilage Nr. VI). Dessenungeachtet konnte das Hochstift die Verbreitung der Denkschrift, welche nun mit Angabe eines anderen Druckortes erschien und desto begieriger gelesen wurde, nicht hindern. Noch weniger konnte der Lauf der Gerechtigkeit aufgehalten werden. Durch einen Zufall wurden an der ursprünglichen Gränze der strittigen Klosterwaldung unweit des Dorfes Steinmark sogar noch einige uralte Marksteine mit dem Neustadter Klosterwappen, ganz mit Erde überschüttet, gefunden und hierdurch auf's Bestimmteste und unwidersprechlich die wohlbegründeten Ansprüche der Abtei auf ihren ursprünglichen, von Karl dem Großen herrührenden Besitzstand, aus dem sie nur durch Gewalt vertrieben war, dargethan. Dieser Umstand war von dem günstigsten Einflusse auf den Gang des Prozesses. Dem weisen und frommen Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal war dieses nicht entgangen. Schon während seiner Anwesenheit zu Wetzlar als kaiserlicher Commissarius waren ihm die Akten des Prozesses bekannt geworden, und nachdem er zur Würde eines Bischofs und Reichsfürsten erwählt war, verwendete er allen seinen Einfluß bei'm Domkapitel, um die Beendigung des Rechtsstreites durch gütliche Uebereinkunft herbeizuführen. Auch der Abt Johann Baptist Weigand war zu einem Vergleiche geneigt, besonders nachdem er das Gutachten des damaligen Professors Joh. Ludwig Klüber in Erlangen eingeholt hatte. Am 21. November 1794 wurde vom Fürstbischofe Franz

Ludwig einerseits, dann von dem Abte und sämmtlichen Conventualen anderseits die Vergleichsurkunde unterzeichnet, welche in 23 Paragraphen besteht und motivirt ist durch die Thatsache, daß das Kloster den vom Fürstbischof Julius im Jahre 1591 projektirten Vergleich einstimmig verworfen hatte. In Folge dieses Staatsvertrages wurde als Entschädigung für das Kloster der Walddistrikt, Koppel genannt, 268 bayerische Tagwerk umfassend, nebst noch einigen anderen Rechten im Spessart, acceptirt, dagegen von Seite der Abtei auf alle weltliche Jurisdiction, mit wenigen Ausnahmen, verzichtet. Auf diese Weise wurde der fast 300 Jahre dauernde Rechtsstreit beendigt, und, um nie wieder eine Störung zwischen dem Hochstifte und der Abtei eintreten zu lassen, ausdrücklich stipulirt, daß wenn über die verglichenen Punkte nach geschlossenem Rezesse über kurz oder lang Anstände und Irrungen auf allen Fall entstehen sollten, diese nicht durch den Prozeßweg, sondern eben so, wie die jetzigen, durch eine gnädigst anzuordnende Commission gütlich beigelegt und abgethan werden sollen *). Die Abtei Neustadt bewies ihre Dankbarkeit für die glücklich beigelegte Streitsache dadurch, daß sie einen jährlichen Trauergottesdienst für die Seelenruhe des Fürstbischofs Franz Ludwig stiftete, welcher bis auf den heutigen Tag in der Pfarrkirche zu Pflochsbach gehalten wird.

---

*) Siehe Beilage Nr. X.

§ 22.

Die Säkularisation.

Doch die Nemesis hatte anders beschlossen. Das klösterliche Fundationsgut im Spessart, welches die Religiosität königlicher Ahnen der Abtei Neustadt geschenkt, aber das Recht des Stärkeren ihr zum Theile wieder entrissen hatte, das sollte nicht für immer geschieden bleiben, sondern wieder unter Einem Herrn vereinigt werden.

Schon war die Flamme der französischen Staatsumwälzung an den Gränzen des Hochstifts ausgebrochen; der ehrwürdige Mainzer Kurstaat fiel unter die Hände der Königsmörder; schon war das linke Rheinufer vom deutschen Vaterlande abgerissen und der Republik Frankreich zugetheilt worden; ununterbrochene Kriegszüge und Einquartirungen lockerten die Klosterdisziplin und nöthigten den Abt von Neustadt, so wie später den Fürstbischof Georg Karl von Würzburg, im Jahre 1796 nach Sachsen zu fliehen, als die siegreiche österreichische Armee unter dem Erzherzoge Karl durch die glückliche Schlacht bei Würzburg Süddeutschland von den republikanischen Horden befreite.

Aber der Friede zu Luneville, der über alle geistliche Stiftungen im deutschen Reiche den Stab gebrochen hatte, vernichtete mit einem Federstriche sowohl das Hochstift Würzburg, als auch die Abtei Neustadt, nachdem sie mehr als tausend Jahre lang der Kirche und dem Staate die ersprieslichsten Dienste geleistet. Vermöge Beschlusses der Reichsdeputation zu Regens-

burg vom 25. Februar 1803 wurde das bisher würzburgische Amt Rothenfels von dem Fürstenthum Würzburg getrennt und nebst der Abtei Neustadt mit allen Rechten und Verbindlichkeiten von dem souveränen reichsfürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim-Rosenberg als Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer verlorene Länder in Besitz genommen *). Kurfürstlich-Pfalzbayerisches Militär besetzte zwar das Amt Rothenfels und die Abtei Neustadt, aber Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein protestirte dagegen und wurde auch als Eigenthümer immittirt. Den Conventualen wurde die freie Wahl gelassen, entweder in der Communität zu bleiben und nach der Ordensregel im Wesentlichen ihre geistlichen Pflichten zu erfüllen, oder ihre Pension zu nehmen und sich zu Seelsorgestellen verwenden zu lassen. Ein Kabinetsbefehl d. d. Heubach den 24. November 1803 eröffnete der fürstlichen Regierung zu Wertheim den Willen des Fürsten, daß die Benedictinerabtei Neustadt nicht gänzlich aufgehoben werden solle; und diese wohlthätige Absicht des katholischen Fürstenhauses würde sicherlich realisirt worden sein, wenn das in Aussicht gestellte Concordat zwischen dem heiligen Stuhle zu Rom und der katholischen Kirche des deutschen Reiches zu Stande gekommen wäre. Aber bald, nachdem die Gebete für die Wohlfahrt des Reiches, wie sie der Stiftungsbrief verlangte, in der Abtei Neustadt verstummt waren, ging auch das deutsche Reich selbst seiner Auflösung entgegen. Inzwischen sorgte

*) Siehe Beilage Nr. XI.

die geistliche Regierung zu Würzburg, daß die gestifteten Meßapplikationen besorgt und die Curatieen zu Neustadt und Pflochsbach, welche bisher vom Kloster excurrendo versehen worden waren, durch Seine Hochfürstliche Durchlaucht als selbstständige Pfarreien fundirt wurden, was auch am 22. Februar 1804 geschah, so wie nachträglich auch noch das gestiftete Zehnuhr-Meßbenefizium in Retzbach auf das Vermögen der Abtei Neustadt am Main radizirt worden ist *).

Die Gebäude der säkularisirten Abtei wurden zu einem Schlosse des hochseligen Fürsten Constantin bestimmt, welcher am 18. April 1814 zu Frankfurt am Main starb. Dessen hinterbliebene zweite Gemahlin, eine geborene Gräfin von Königsegg-Rothenfels, nahm ihren Wittwensitz zu Neustadt, wo sie am 9. August desselben Jahres 1814 von einer nachgeborenen Prinzessin entbunden wurde, welche in der heiligen Taufe die Namen Maria Josepha Sophia erhielt und nun mit dem Fürsten von Solms-Braunfels vermählt ist.

Nachdem die französische Fremdherrschaft durch den Pariser Frieden vom Jahre 1815 ihr Ende erreicht hatte, und die deutschen Fürsten ihren Völkern freie Verfassungen, und in religiöser Hinsicht Concordate mit dem heiligen Stuhle versprachen, da regte sich in Vielen der damals noch lebenden Exkonventualen der Abtei Neustadt der Wunsch, ihr Kloster wieder aufleben zu

---

*) Siehe Beilage Nr. XII.

sehen. Das jüngste Mitglied der Abtei, der als Dekan und Pfarrer zu Pflochsbach verstorbene P. Franz Kraus wendete sich deshalb in einem ehrerbietigen Schreiben nach Rom.

Gerade zu jener Zeit waren die Verhandlungen zwischen der Krone Bayern und Seiner Päpstlichen Heiligkeit über den Abschluß eines Concordates im Gange. Die gründliche Vorlage des Pfarrers P. Franz Kraus war nicht ohne Einwirkung auf den Artikel VII des bayerischen Concordats, vermöge dessen die Wiederherstellung einiger Klöster religiöser Orden in Bayern für die Zwecke der Jugendbildung, Seelsorge und Krankenpflege stipulirt wurde. Der heilige Vater Pius VII. ließ demselben nachstehende gnädigste Antwort übersenden:

Pius P. P. VII.

Dilecte Fili Salutem et Apostolicam benedictionem!

Ex tuis litteris 29. die Aprilis datis grato cum animi sensu cognovimus, quo studio flagres, ut Abbatia tua, quo fieri possit ratione, restituatur. Laudamus egregiam voluntatem tuam, quae desideriis ac votis nostris mirifice respondet. Nos Monasteriorum Germaniae causam cordi, ut decet, habemus, eamque agere, quoties opportuna sese nobis praebet occasio, non praetermittimus. Eorum autem, quae ad faciliorem Monasterii tui restitutionem nobis exponis, omnem habebimus rationem, tibique cum

paternae benevolentiae nostrae testificatione Apostolicam benedictionem impertimur ex corde.

Datum ex Arce Gandulphi die 2. Junii an. 1817.

Pontificatus Nostri anno XVIII.

Raphael Manzio.

SSmi Domini ab epistolis latinis.

Dilecto Filio

Franzisco Kraus, parocho Pfloxbacum etc.

Der hochselige Fürst Karl von Löwenstein ließ im Jahre 1836 die geräumige Klosterkirche zum pfarrlichen Gebrauche einrichten, bei welcher Gelegenheit der Dekan und Pfarrer P. Franz Kraus von Pflochsbach die Festrede, die in der Zeitschrift „Religionsfreund 1837 Nr. 30" abgedruckt wurde, und ein anderer Exconventual P. Burchard Brand, Pfarrer von Rohrbach, das Hochamt hielt.

Die werthvollsten Bücher des ehemaligen Klosters wurden in der fürstlichen Bibliothek zu Kleinheubach aufgestellt. In den Gebäuden der Abtei befinden sich dermalen die Dienstwohnungen des fürstlich-löwensteinischen Rentamts, und des katholischen Pfarramts; doch ist auf höhere Verfügung der Prälatursaal mit den gemalten Porträts mehrer Neustadter Aebte unversehrt erhalten worden.

Ueberblickt man nun folgende Parallele fast gleichzeitiger Ereignisse, welche einerseits die Abtei Neustadt berührten, anderseits ihren Wiederhall in der Geschichte Würzburgs gefunden haben, so wird man bei der überraschenden Aehnlichkeit Leider die unsichtbare Hand

göttlicher Gerechtigkeit nicht verkennen, welche an die Integrität des Benedictinerstifts Neustadt am Main die Geschicke des Hochstifts Würzburg geknüpft hat:

1. Karlmann dotirt die nachmalige Abtei mit Grundbesitz bei Michilunstatt im Spessart durch St. Burchardus um das Jahr 740.
2. Das Jagdschloß Rorenlach am Main wird ein Kloster unter dem Namen Neuenstatt.
3. Megingaud, Burchard's Freund, wird erster Abt von Neustadt im Jahre 784.
4. Gottwald, Graf v. Henneberg, Abt von Neustadt um 840.
5. Dietho, Graf v. Castell, um 908 Benedictiner in Neustadt.
6. Graf Ebon v. Grumbach greift die Stiftungsgüter von Neustadt feindselig an im zehnten Jahrhundert.
7. Mit einem Theile der Güter von Neustadt wird die Propstei Triefenstein gegründet im elften Jahrhundert.
8. Marquard v. Grumbach, Schirmvogt von Neustadt, wird exkommunizirt um das Jahr 1090.

1. Karlmann dotirt das Bisthum Würzburg auf der Salzburg durch St. Burchardus im Jahre 741.
2. Das Jagdschloß Virteburg am Main wird Bischoffsitz unter dem Namen Marienberg.
3. Megingaud wird Burchard's Nachfolger im Bisthume Würzburg von 752 bis 784.
4. Gottwald, Abt von Neustadt, wird Fürstbischof von Würzburg 842.
5. Dietho wird Fürstbischof zu Würzburg von 908 bis 932.
6. Graf Adelbert v Babenberg greift das Bisthum Würzburg an im zehnten Jahrhundert.
7. Mit einem Theile des Bisthums Würzburg wird das Bisthum Bamberg gegründet im elften Jahrhundert.
8. Kaiser Heinrich IV. wird exkommunizirt um 1070.

9. Marquard v. Grumbach bewohnt Rothenfels um das Jahr 1150.	9. Kaiser Friedrich Barbarossa bewohnt Würzburg um 1156.
10. Die Abtei Neustadt wird von der Einquartirungslast des Schirmvogts an den Gerichtstagen befreit anno 1100.	10. Die Domherren zu Würzburg werden von der Einquartirungslast während der Reichstage befreit anno 1172.
11. Fürstbischof Hermann v. Lobdeburg übergibt das Klosterlehen Rothenfels dem Grafen von Rieneck im Jahre 1243.	11. Fürstbischof Hermann v. Lobdeburg wird von Rebellen in seinem Pallaste gefangen und von der Gefahr, im Maine ertränkt zu werden, nur durch das Versprechen befreit, sich an die Spitze der Empörer zu stellen und ihnen das Schloß Marienberg übergeben zu wollen im Jahre 1250.
12. Von 1243 bis zu Fürstbischofs Otto II. Zeiten blieb die Burg Rothenfels mit Pertinenzien im Besitze der Grafen von Rieneck.	12. Von 1250 bis zu Fürstbischof Otto II. Zeiten blieb das Schloß Marienberg der Sitz der Fürstbischöfe.
13. Abt Wolfram nimmt wegen Armuth des Klosters einen Administrator um das Jahr 1343.	13. Fürstbischof Wolfram begnügt sich wegen Armuth des Hochstifts mit weniger Einkünfte im Jahre 1326.
14. Der Convent zu Neustadt verwahrt sich wider Neuerungen, die der klösterlichen Ordensregel zuwider seien um 1348.	14. Das Domkapitel verwahrt sich wider Verletzungen der Rechte des Hochstifts um 1347.
15. Gottfried von Rieneck wird durch ein Compromiß	15. Albert von Hohenburg wird durch ein Compromiß

Abt zu Neustadt um das Jahr 1354.

16. Gottfried v. Rieneck wird im Catalogus Abbatum nicht als Abt aufgeführt.

17. Der nachfolgende Abt führt gleichfalls den Namen Gottfried.

18. Kaiser Karl IV. confirmirt die Stiftungsinstrumente der Abtei Neustadt im Jahr 1366.

19. Nikolaus von Königsfeld, der verschwenderische Abt von Neustadt, von 1428—1438.

20. Die Abtei Neustadt wird durch Pfleger administrirt.

21. Der Abt von Neustadt wird unter dem Fürstbischof Johann von Grumbach, durch das Aufhören der Diözesansynoden, seines kirchlichen Ehrenrechtes, als erster Prälat nach dem Bischofe, verlustig.

22. Der Bauernkrieg verwüstet die Abtei Neustadt.

23. Das Klosterarchiv wird durch Anwendung von Waffengewalt nach Würzburg transportirt.

Fürstbischof zu Würzburg im Jahre 1345.

16. Albrecht v. Hohenburg, wird von mehren Geschichtschreibern nicht in der Reihe der Fürstbischöfe aufgeführt.

17. Der nachfolgende Fürstbischof führt gleichfalls den Namen Albrecht.

18. Kaiser Karl IV. confirmirt die gestifteten Privilegien des Hochstifts Würzburg im Jahre 1347.

19. Johann II. v. Brunn, der verschwenderische Fürstbischof von Würzburg 1411 bis 1440.

20. Das Hochstift Würzburg wird durch Pfleger administrirt.

21. Fürstbischof Johann von Grumbach wird von dem Volke mit dem Spottnamen „Fladenweiher des Erzbischofs von Mainz" — belegt.

22. Der Bauernkrieg macht Würzburg zu einem Herde der Aufrührer.

23. Die Stadt Würzburg wird durch einen Gewaltstreich des Wilhelm v. Grumbach überrumpelt und gebrandschatzt.

24. Die Schweden nehmen von Neustadt die goldenen Sporen und die Schärpe Karl des Großen als Kriegsbeute mit fort.	24. Die Schweden erobern in Würzburg Kostbarkeiten und Bibliotheken durch das Kriegsrecht.
25. Der gelehrte Abt Bernard Krieg verfaßt einen Catalogus Abbatum Neustadensium 1724.	25. Der gelehrte Historiker v. Eckard verfaßt seinen Commentar zur Würzburger Geschichte 1729.
26. Im Territorium der Abtei Neustadt wird ein Kapuzinerkloster errichtet bei der Wallfahrtskirche Maria-Buchen 1741.	26. Im Gebiete des Hochstifts Würzburg wird ein Bischofsitz zu Fulda errichtet 1751.
27. Die Abtei Neustadt wird säkularisirt; die Pfarrei Neustadt wird neu organisirt.	27. Das Hochstift Würzburg wird säkularisirt; das Bisthum Würzburg wird neu circumscribirt.
28. Die Abtei Neustadt, ein Werk Karl des Großen, hört auf.	28. Das heilige römische Reich deutscher Nation, ein Werk Karl des Großen, hört auf.
29. Die Abtei Neustadt wird Witwensitz der verwittweten Fürstin von Löwenstein 1814.	29. Die königliche Residenz zu Würzburg wird Wittwensitz der verwittweten Königin von Bayern im Jahre 1825.
30. Das Abteigebäude zu Neustadt steht unbewohnt.	30. Das königliche Residenzschloß zu Würzburg steht unbewohnt.
u. s. w.	u. s. w.

Beilage I.

Karl der Große beurkundet die Stiftung der Abtei Neustadt, im Jahre 786.

In nomine Domini Dei Omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti!

Carolus,

superna favente clementia, Francorum Rex.

Quidquid pro Ecclesiarum opportunitate, vel quiete servorum Dei ereximus, id nobis procul dubio, Domino adjuvante ad aeternam beatitudinem proficere confidimus. Ideo notum esse volumus, omnibus nostris fidelibus, tam praesentibus quam et futuris, quale initium habuerit Monasterium, quod vocatur Rorlacha sive Newenstatt, quod construximus in sylva Speshart, circa fluvium Moyna, et ubi nos primitus ob jucunditatem vitae atque dulcedinem venatui nostro speciale diversorium elegimus, illic postmodum divino cultui condignum Oratorium haberetur. Congregantes illuc multitudinem servorum Dei, quos Burghardus Episcopus ex Anglorum gente adduxerat, alios circumquaque, qui in solitudinibus et in cavernis terrae pro Christi amore latitabant, ut supradicto diversorio nostro, quasi heremi cultores, quanto secretius commanentes, tanto liberius pro statu totius Regni, nostraque salute, Deum exorare valerent. Quibus etiam Meingaudum, rogante dulcissima genitrice nostra Bertrada, Abbatem praetulimus, post cujus obitum perpetuam

et liberam illis monachis eligendi, cum opus fuerit, Abbatem inter se licentiam et arbitrium, Regalitatis nostrae pietate concedimus.

Sumpsimus autem de Capella nostra reliquias Sanctae Mariae perpetuae Virginis, Sanctique Martini Confessoris Christi, aliorumque Sanctorum plurimorum, quas ad memoratum locum delatas, Ecclesiam in honore Salvatoris nostri et Sanctae Mariae, matris ejus, per Lullum Archiepiscopum et Willibaldum Episcopum in praesentia Nostri XI. Cal. Septembris consecrari jussimus. In cujus dotem Ecclesiae partem praedii in sylva Speshart proprietatis jure perpetualiter absque contradictione possidendum Regali auctoritate Nostra concessimus, quod ab his terminis circumdatur, a fluvio Moyna super Lachperg, inde ad Erphenbrunn per ipsum Erphenbuch, inde ad Bennebeet, inde deorsum Wigolfsthal super fluviolum Lar, inde sursum ad Langenrein supra Staüffling, ad locum qui dicitur Turn, inde deorsum Schonofsthal in Wachenbach, et sic deorsum usque quo Steinbach influit. Inde supra montem Trautberg ad supremum Altae Villae in Kuniglursbach et sic per decursum ejus in fluvium Moyna, cum villulis infra positis aut ponendis cum omnibus suis utensilibus, pertinentiis, tam terris, quam aedificiis, areis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, in montibus et collibus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et egressibus, cum omnibus, quae quomodocunque dici vel nominari possunt, utilitatibus in ipso prae-

dio constitutis aut constituendis, Locum etiam Hoemburg nominatum, cum omni questu Burghardi Episcopi, Scabinorum judicio, hereditario jure ad nos pertinentem, — omnia haec in dotem memoratae Ecclesiae Newenstatt ex integro contulimus, nec inde aliquid unquam in jus Fisci Regalis exigendum praecipimus, scilicet, ut in alimoniam pauperum et stipendia Monachorum ibidem Deo famulantium perennibus temporibus proficiat in augmentis.

Praeceptum autem hoc specialius per hanc praesentem cartam decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut semper idem locus a nobis dilectus sub nostro Mundiburde vel defensione quietus subsistat. Statuimus etiam, Episcopum, in cujus parochia situm est Monasterium, ex qualibet occasione ibi irrumpere seu monachos irrationabiliter inquietare non debere, nec ex rebus Monasterii in omni regni nostri ditione thelonei exactionem fieri, nec publicum judicem quemlibet ex judicaria potestate, vel aliam aliquam personam, quicquam potestatis aut negotii, sine voluntate ac permissu Abbatis exercere debere, in rebus saepedicti monasterii, quas in presenti tempore in quibuslibet pagis aut territoriis videtur habere, vel postea comparando aut a fidelibus dando attrahere potuerit. Omnes quoque ingenuos seu servos, in possessionibus monasterii commanentes, injuste distringere, seu ipsas possessiones contra Abbatis decretum intrare, seu ad causas audiendas, seu mansiones faciendas, aut freda vel tributa exigenda,

vel ullam in aliquo violentiam faciendam, omnibus hominibus per hanc nostrae Immunitatis conscriptionem prorsus interdicimus; et quod nos pro nostra mercede vel stabilitate, Deo adjuvante, Regni Francorum ad ipsam ecclesiam ad serviendum Deo et Matri ejus indulsimus, ab omnibus fidelibus nostris successoribus et heredibus, conservatum atque indultum in omnibus esse censemus. Et ut haec autoritatis nostrae concessio firmior habeatur et per futura tempora melius observetur, veriusque credatur, manu propria nostra subtus eam firmavimus, ac annuli nostri impressione signari jussimus.

R
Signum Domini Karoli K—A—S Regis gloriosissimi.
V
L

Willisarius *) Cancellarius ad vicem Lulli Archicapellani recognovi Data Mense Majo (anno ab incarnatione Domini DCCXCIIII, Indictione II). Anno Regni Caroli regis excellentissimi in Francia XVIII. et in Italia XII. (a. 786.)

Actum Aquisgrani Regio Palatio feliciter.

---

*) Nach anderen Lesearten: Walthearius, Walttarius, Vuolcharius.

Beilage II.

Kaiser Otto III. wiederholt und bestätigt im Jahre 1000 die Dotation der Abtei Neustadt am Main.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis!

Otto,

superna favente clementia Romanorum Imperator Augustus.

Quidquid ad ecclesiarum Dei Sanctorumque suorum praebuerimus exaltationem, id Nobis ad saecularis vitae longitudinem, et aeternae remunerationis praemium prodesse non ambigimus. Ob hoc noverit omnium fidelium nostrorum tam praesens, quam et futura multitudo, qualiter nos interventu ac petitione venerabilis Henrici Wirzburgensis Episcopi Monasterio Newenstat dicto, in honore sanctae Mariae semper Virginis, sanctique Martini Confessoris Christi in sylva Speshart nominata, juxta fluvium Moyna constructo, supplicante ejusdem loci Abbate Bernhardo dotalem possessionem praefatae Ecclesiae a quodam Eben temeraria praesumtione aliquanto tempore injuste invasam, qui eidem loco Advocati jure praefuerat, sed hunc hostiliter spoliaverat, favente sibi occasione temporis ex morte Rectoris, per hanc Nostram imperialem paginam restituimus atque redonamus; id est: Quidquid de praedicta sylva eidem Monasterio a piae recordationis Carolo Principe, qui praenominatum locum ex dulcissimo venatûs sui quondam diversorio, in honorem Domini suaeque Sanctissimae genitricis â fundamentis erexit, post hunc Ludovico, Item Ludovico Imperatoribus, aliisque Antecessoribus nostris, proprie-

tatis jure concessum est, quod ab his terminis circumdatur: a fluvio Moyna super Lachberg, inde ad Erphenbrunn per ipsum Erphenbuch, inde ad Bennebeet, inde deorsum Wigolfsthal, super fluviolum Lara, inde sursum ad Langenrein supra Staeuffling, ad locum qui dicitur Turn, inde deorsum Schonolfsthal in Wachenbach, et sic deorsum usque quo Steinbach influit, inde super montem Trautberg ad supremum Altvildi in Kuniglursbach, et sic per decursum ejus in fluvium Moyna, cum villulis infra positis, cum omnibus suis utensilibus et pertinentiis — et Nos in dominium et jus praedicti Coenobii perpetuâ stabilitate transfundimus, cum omnibus quae quomodocunque nominari possunt utilitatibus, ad ipsum praedium pertinentibus, eà videlicet ratione, ut eadem possessio cum universis suis adjacentiis sit defensa, tuta atque munita, ne aliquis mortalium, excepto ejusdem loci Provisore, aliquod jus ibi habeat, vel negotium exerceat. Et ut Nostrae ingenuitatis Auctoritas firma et inconvulsa omni permaneat tempore, manu propria corroborantes, sigillo Nostro jussimus sigillari.

Signum Dom. Ottonis  Caesaris invictissimi
Herilgerus Cancellarius vice Willigisi Archicapellani recognovi.

Datae IIII. Idus Aprilis anno Domini Incarnationis M, Indict. XIII. Anno tertii Ottonis, Regn. XVI. Imper. V. Actum Ingelheim.

Beilage III.

Die Erwerbung neuer Stiftungsgüter in Altenmünster und in der Gegend von Schweinfurt nebst Wiederholung der ursprünglichen Fundation beurkundet Ludwig der Fromme im Jahr 817.

In Nomine Domini Dei et Salvatoris Nostri Jesu Christi.

Hludovicus,

divina ordinante clementia Imperator Augustus!

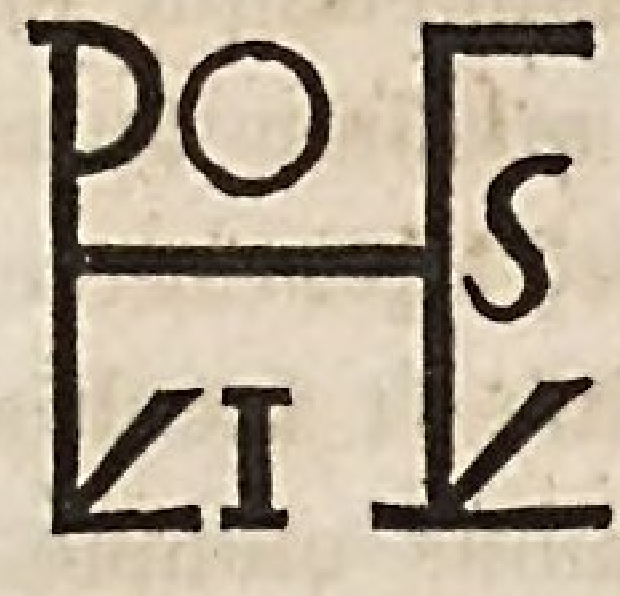
Cum petitionibus servorum Dei justis et rationabilibus, divini cultus amore, ad augenda servitia Dei favemus, superni muneris donum nobis a Domino impertiri credimus. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industria. Quia Venerabilis Spatto, Episcopus et Abbas ex Monasterio, quod vocatur Niuuenstatt, quod est situm in sylva Spechteshart, juxta fluvium Moyna, detulit obtutibus nostris auctoritatem Immunitatis Domini et genitoris nostri Caroli, bonae memoriae serenissimi Imperatoris, in qua continebatur insertum, eo quod ipse propter venationis suae dulcissimum diversorium, quod ibi primitus habuit, praedictum Monasterium fundatum, bonisque suis ditatum, in honorem Sanctae Dei Genitricis, semperque Virginis Mariae consecrari jusserit, ipsumque locum nimium diligens, cum rebus et hominibus ad hunc pertinentibus, sub plenissima defensione et immunitatis tuitione usque ad finem vitae habuerit, cujus loci defensionem et immunitatis tui-

tionem, nobis hereditario jure relictum, paternum morem sequentes, nostris diebus, Deo adjuvante, per nosmet ipsos seu per fideles viros ac mulieres nostris cohortationibus multiplicare dilatare, tali modo complacuit: Tres sorores nobilissimis ortae natalibus, quarum una Filomuet, altera Hebburc, tertia Aldigard, Hae omnes omnia praedia sua, quae in Orientali Francia habere videbantur, ad promerenda perpetuae Virginis Mariae suffragia, Nostra imperiali manu adjuncta, ob firmitatem rei, ad praedictum Monasterium perpetualiter possidenda contradiderunt, cum infinitis mancipiis et vario ornamentorum apparatu, auro, argento, gemmis, lapidibus pretiosis, sericiis vestibus et deauratis Tentoriis, Dorsalibus, Cortinis, Mappaliis mensarum ac lectisterniis. Sed tertia soror Aldigart filium unicum habens, Stercfridum nomine, virum strenuum et bellicosum, qui saeculum relinquens, monachumque se in saepedicto Monasterio faciens, haec praedia cum Matre eidem contulit: Villam omnem, quae Münster dicitur, cum villa Egelezhausen, seu quidquid ad Eberharteshusen habere videbatur, et in Hobbach tertiam partem cujusque utilitatis, et villam Jusingen, Cellam, iterum Cellam; quod praedium, ne ab adjacentibus praediis minuatur vel abstrahatur, praedictus Stercfridus sic circumductum sanctae Mariae perpetuae Virgini cum omni liberalitate, per nostram auctoritatem contradidit, â Villa Jusingen usque in vallem, qua discernitur praedium Sancti Bonifacii Martyris, et praedium Sanctae Mariae

contraditum, quod dicitur Geroldesberg, per illam vallem deorsum, usque Breittinsul usque ad Vuidinsul, inde ad Vuilandesbrunnen, inde ad frontem Sanctae Mariae usque villam Jusingen cum Marcha integra circumquaque porrecta. — Et ex hinc cum omnibus quae quomodocunque nominari possunt utilitatibus, usque in medium fluminis Moyni, id est, pascuis, sylvis, aquis, aquarumve decursibus, montibus et vallibus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, cum omnibus omnino utilitatibus in ipso praedio constitutis aut constituendis. Haec omnia liberalissime et potestative cum omni proprietatis jure, per hanc nostram imperialem paginam in dominium praedicti Coenobii, perpetua stabilitate transfundimus, ea videlicet ratione ut praenominatae villae ac possessiones cum omnibus suis adjacentiis, in perpetuum sint defensae, tutae atque munitae, ne aliquis mortalium, excepto ejusdem loci Provisore, aliquod ibi jus habeat, vel negotium exerceat. Placuit etiam hoc Nostrae auctoritatis praeceptum fieri, per quod praecipimus, atque jubemus, ut omnia bona, quae dictus genitor noster Carolus divae memoriae, in dotem illi Monasterio contulit, vel quae diversis temporibus ad haec divina pietas adauxerit, sub Immunitatis Nostrae defensione, quieto ordine possideat. Et ne ullam in aliquo violentiam patiatur, omnibus omnino hominibus interdicimus, quatenus ipsos servos Dei, qui ibidem Deo famulantur, pro Nobis, conjuge, proleque Nostra, atque stabilitate totius Imperii a Deo nobis concessi, atque

conservandi, jugiter misericordiam Domini exorare delectet. Et ut haec auctoritas nostris et futuris temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria supra firmavimus, et annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Domini Hluodouuici.



Serenissimi Regis.

Helifachur Cancellarius ad vicem Richolfi Archicapellani recognovi.

Data VI. Cal. Septemb. (Anno ab Incarnatione Domini DCCCXXIII. Indictione X.) Anno Christo propitio. (817.) III. Imperii Domini Hludovici piissimi Augusti.

Actum Noviomago Palatio Regio in Dei Nomine feliciter Amen.

Beilage IV.

Die Abtei Neustadt erwirbt Besitzungen zu Bütthard und Dächsheim im ochsenfurter Gau im Jahre 1095.

In summae et individuae Trinitatis Nomine!

Notum sit universali Christi ecclesiae de bono et praedio, quod ego Gerhardus et conjux mea Bertha, tradidimus ad locum, qui dicitur Newenstat ad altare sanctae Dei genitricis Mariae, divini numinis amoris intuitu et aeternae hereditatis recom-

pensatione, et pro remedio animae meae ac conjugis meae et fratris mei Gebine parentumque meorum, patris videlicet Radebodonis ac matris meae Gudae, nec non pro salute animarum Falgeri, Bernoldi, Eremberti, Geroldi — tradidi ad eundem locum, quidquid proprietatis vel juris habui in villis sic nominatis Buthenrieth, Dachesi, hoc est, in nostris areolis, domibus, aedificiis, mancipiis, pratis, pascuis, sylvis, reditibus et exitibus, mobilibus et immobilibus, eâ lege et conditione, qua ego usus sum; hoc statuentes, ut mancipia, extra propriam cognationem et abbatiae hujus societatem nuptum dare vel accipere non audeant, nec praedium suum vendendi aut alicubi dandi nisi ad hoc monasterium, potestatem habeant. Et hoc juris huic familiae concessimus, ut nullus monasterii provisor aliquod mancipium extra propriam cognationem, per aliquam vim vel potestatem transire ad aliam cogat, nisi cum ipsius desiderio et voluntate, excepto, si abbas cum fratribus aliquod ex his virum sibi vel pistorem elegerint, vel ad aliud opus necessarium assumere voluerint. Vir ad perfectam veniens aetatem, si beneficium non habuerit, unde serviat, statuimus, ut singulis annis ad missam St. Martini censum pro servitio reddat, vir solidum unum, femina VI denarios. Inter quos si quispiam obierit, si vir fuerit, tollatur optimum jumentum, quod habuerit, — si autem femina, vestimentum optimum, quod vivis propriis manibus contexere scivit. Similiter et inter reliquos fiat. Si autem villicus curiae

illius defunctus fuerit, reddatur de officio unum talentum; et insuper ejus optimum jumentum. Si vero quispiam vir aut femina in incensorium per conjugium venerit, haec ratio erit, ut viro defuncto redeat in jus monasterii gemina pars substantiae ejus, et si femina obierit, tollatur tertia pars substantiae ejus. Praedictum ergo bonum a nobis ad altare Sanctae Mariae contraditum pertinere volumus ad hospitium, quod est in Newenstat constitutum, ut ex eo pro remedio animarum eorum, quos supra memoravimus, cunctis diebus tres pauperes plene alantur, et quidquid super hoc remanserit, cunctis supervenientibus egentibus pro Christi nomine erogetur. Unam autem diem, quandoque placuerit in anno, fratres istius Monasterii vigiliis, orationibus et eleemosynis solemnem pro salute animarum praedictarum habere volumus, quibus fratribus ipsa die de praedio hoc, caritas talis administrabitur: duo maltaria frumenti, unum tritici, alterum siliginis, duo sicli ad pisces emendos, dimidia situla vini et integrá cerevisiae, porcus unus scholaribus et ministris.

Praedium autem hoc Gerhardus ego eâ conditione atque conventione ad altare Sanctae Mariae perpetuae Virginis tradidi, qua et ita astans et consentiens Markwardus, ejusdem altaris capitalis advocatus suscepit, ut ego illius praedii defensor et advocatus sim, quamdiu vivam et post mortem meam filius meus. Quodsi filium heredem non habuero, defensio illa ad capitalem advocatum hujus monasterii pertineat, et ad nullum omnino alium. Qui prin-

cipalis advocatus, si pro aliqua querimonia rogaverit abbas, semel in anno illuc veniat. Et si venerit, quod tamen omnino non faciat, ergo Abbate rogante, haec ad victum die illo si possunt haberi, dabuntur eis: unum maltrarium frumenti ad panem, porcus unus, dimidia situla vini et integra cerevisiae. Ad equorum pabulum dabitur eis unum scoc utriusque frumenti vel certe pro hoc avenae maltraria duo. Si qui autem abbas vel advocatus aut alius aliquis de praedictis bonis his minuere aut praestare aut dare aliquid nisi ad utilitatem monasterii voluerit, et hanc institutionem infringere aut annullare attentaverit, anathema sit, iramque et odium incurrat omnipotentis Dei et matris Christi, Sanctae Mariae, nec aliquam partem habeat in regno Dei. Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini millesimo XCV, indictione III., III. Nonas Augusti, regnante Henrico IV., Romanorum imperatore, Emehardo Wirzeburgensi Episcopo, abbas Adelgerus in Neuenstat, Marquardo advocato. Haec autem sunt nomina testium: Abbas Adalgero cum coetu fratrum, Marquardus advocatus, Diemar de Rotingen, Botwin, Ebo frater ejus de Mergentheim, Engelhard comes, Morhart, Meginwart, Eberhard, Henrich, item Heinrich, Sigwin, Eberwin, Beringer, Gerung — omnes hi ingenui. Radolf item Ratolf, Odolf, Diemo, Wernher, Sigebodo, Rupertus, Sigeman, Berno, Richart et alii plures ingenui et servi.

Beilage V.

Bischof Emenhard's Gelübde zu Gunsten der Kirche Neustadt, wegen Errichtung der Propstei Triefenstein im Jahre 1102 *).

In nomine sanctae et individuae Trinitatis!

Notum sit tam futurae, quam praesenti fidelium turbae, qualiter Emeardus, Würceburgensis Dei gratia Episcopus, inter cetera fideliter disposita plantationem secundum regulam beati Augustini, Deo miserante, profuturam, in suo Episcopatu incepit et Gerungo presbytero, per quem id procederet, aliisque cum eo arctiorem viam ingressis, locum huic vocationi habilem, libere concessit. Votum autem tam beatae Fundationis Deo, supra quem universalis ecclesia fundata est, obtulit. Et inde nostri luminis ceram quatuor talenta appendentem quotannis in Nativitate ejus in Neuenstatt offerri, pro se autem in Anniversario obitus sui id fieri instituit. Additum est huic religioni per episcopalem autoritatem: Ne cui quam hominum, manentes ibi vel mansuros excepta communi dissolutione immutare vel amovere, aut in datis aut in dandis eis adversari liceat: sed si com-

*) Obiges Dokument ist höchst wichtig, weil es für den vorgesehenen Fall der Auflösung des Klosters Triefenstein das Dispositionsrecht über die Kirche Triefenstein und den Heimfall ihrer Güter dem Prälaten von Neustadt rechtlich verwahrt.

munis dissolutio finem huic ordini ferret, ad Praelatos nominatae Abbatiae statum divinae religionis ex facultate loci inibi regere et disponere pertineat.

Testes hujus rei sunt Canonici et Ministeriales Sancti Kiliani. Facta sunt anno incarnationis dominicae MCII, indictione X. VIIII. Septembris, Henrico IV. regnante Imperatore, Getebaldo Advocato et Marquardo feliciter.

Beilage VI.

Die Abtei Neustadt erwirbt Besitzungen zu Waldzell und Karbach im Jahre 1164.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis!

Berewardus,

Dei gratia Neustattensis Abbas.

Quia vita nostra brevis est, et post mortem operandi copia non est, operae pretium est, ut ante mortem, ut in aeternâ memoriâ simus, agamus.

Quapropter cunctos tam praesentes, quam futuros scire desidero, quomodo praedium, quam in Cella comparavi, constituerim, et quid inde fratribus impendi proposuerim. Primo quidem duobus illud colonis aequaliter in beneficia distribui, ut unusquisque maltrum tritici, amphoram vini, quatuor uncias et quinque nummos exsolvant. Et deinceps ab omni exactione vel servitute, quae de alliis hubis solvuntur, immunes maneatis. Mallum abbatis vel praepositi non adeant, nisi forte de causis suis

querimoniam movere necesse habuerint, aut ipsi talem culpam commiserunt, per quam specialiter evocati fueritis. Igitur ex his beneficiis, ob amorem et memoriam sanctissimae Dei genitricis Mariae, semper Virginis, in ejus Annuntiatione plenum et abundans similâ, vino, piscibus et pipere — frattribus exhibeatur servitium; ut quo die salus omnium et redemtio coepit et consummata est, eo nimirum ipsius famuli laetificentur charitate speciali. Et hoc quidem me vivente. Post obitum vero meum reditus ejus praedii sic distribuantur, ut in praedicto festo tritici maltrum et dimidium ad simulam, maltrum siliginis pauperibus et viduis, amphora vini, quatuor unciae pro piscibus, quinque nummi pro pipere impendantur. Et in anniversario mei obitus tantumdem per omnia. Considerans vero, haec admemorata non sufficere pro eo, quod interdum fratrum numerus crescat et ipsa victualia pro temporum qualitate nunc largiora, nunc fiant cariora; nonnunquam, quod absit, dispensatorum vel tenacia vel ignavia solet injuncta negligere, ut omnis omnino amoveatur occasio retractandi praedictis impensis — carradam de Wiesenfeld superadjiciendam putavi, quam Cellarius, qui haec omnia in sua diligentia habere debet, ab alio viro inde delato sequestret, et quod illis impensis defuerit, ex hoc, prout potuerit, in honore Domini utiliter expleat. Ut autem fratres ex hoc detrimentum non habeant, pro hac carrada recipiant vinum ex his vinetis, quae nuper ibidem comparavi, siquidem duo jugera vinea-

rum a quodam milite Ruperto injuste pervasa octo uncias redemi, et ab quodam Sigfrido et ejus uxore fere tria jugera quindecim uncias coëmi. Ex his vinetis, quidquid utilitatis aut commodi pervenire potuerit, in communem usum fratrum cedat, et in animae meae memoriam proficiat. Super haec etiam cunctos tam praesentes quam futuros scire cupio, quod omnia bona ecclesiae, in superiori Carbach inbeneficiata fuerant duobus fratribus Conrado et Arnoldo, post quorum mortem, cum filii ipsorum paternae hereditati succedere non possent, meo studio atque diligentia paene omnia libera facta sunt. Ex his igitur duo beneficia duobus colonis aequaliter concessi, ut unus quisque in festo S. Martini quinquaginta nummos et maltrum siliginis exsolvat ac deinceps eâdem immunitate potiantur, qua et illi de Cella. Perpendens enim, quod nimis indecens et indignum esset, quod ante altare gloriosae Virginis Dei genitricis, per quam mundo lux est orta, lumen per diem deesset, hoc omnino non omittendum credidi atque corrigendum. Propter quod illa duo beneficia sacristiae delegavi, quatenus illorum reditu lumen diurnum de cera vel oleo perpetuo ministretur, et hoc semper aurora incipiente accendatur, et sine intermissione ardens post Completorium extinguatur. Haec a Nobis instituta atque confirmata in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti rata esse volumus et perpetualiter observari praecipimus. Quodsi quis haec infringere vel convellere, vel a monasterio modo quolibet alienare ten-

taverit, anathema fiat, et nisl resipuerit, iram et vindictam sanctae Dei genitricis et omnium Sanctorum Fiat! Fiat!

Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini millesimo CLXIV, Indictione XII, Regnante Friderico Imperatore.

Beilage VII.

Abt und Convent klagen bei Kaiser Rudolph von Habsburg wegen der vom Grafen Ludwig von Rieneck verübten Beraubung des Klosters Neustadt.

Congueritur Majestati Vestrae humilis Abbas Ordinis S. Benedicti totusque conventus Monasterii in Neuenstatt, Herbipolensis Dioecesis et omnibus ad memoriam revocat per praesentes: Quod tum Ludovicus Comes de Rieneck primitus usurpans advocatiam in Neuenstadt monasterii, non coactus nec rogatus accedens praedictum monasterium intrando chorum B. Virginis Mariae, ibidem Patronae, in persona propria corporale, tactis sacrosanctis Evangeliis et Reliquiis Sancti Pancratii, multis militibus et nobilibus, totoque Conventu praesentibus praestitit juramentum: Quod ipsum monasterium in Neuenstatt, in omni jure suo, ad se ipsum et suos et alienos quoslibet in quantum rebus et corpore et adjutorio suorum amicorum posset et valeret, indemniter conservaret. Quod heu! postmodum in periculum suae animae et salutis, et in non modicam laesionem ipsius monasterii multis modis et diversis infra septa

ipsius monasterii, et in curiis et bonis ad ipsum monasterium pertinentibus irreverenter violavit. In quibus multis et pluribus Abbas et conventus praedicti Monasterii dissimulaverunt, sperantes, ipsum a sua pertinacia resipiscere et aliquibus illata damna restaurare. Quibus heu! non attendit, sed magis ac magis devastationi insudavit:

Item petendo duos equos mutuo, quos postmodum nunquam reddidit, nec pretio restauravit, quos aestimant ad XVI libras Hllrm.

Item secundario petens alios duos equos, qui propter diversa negotia ipsius monasterii illi concedi illo tempore non poterant. In continenti tanquam Pharao corde indurato in monasterium cum suis militibus et servientibus irruit armata manu, non deferens juramento suo et Monasterio et Choro, in quo juraverat, omnes seras et clausures confregit chori et sacrarii, spoliando miserabiliter sacrarium ornatu et libris ad divinum officium pertinentibus et omnibus privilegiis magnorum Imperatorum datis, quae omnia ad sua castra praecepit adduci.

Item officinas confringendo, de cellariis totum vinum, de granariis totam annonam ad praebendas confratrum et in usus pauperum et hospitum pertinentibus, sine omni verecundia spoliando.

Item Dominos et fratres ipsius monasterii ad effusionem sanguinis vulnerantes, et ipsos de claustro, tanquam fures et latrones ejecerunt, monasterium et Angularia et totum claustrum cum iniquis raptoribus possederunt.

Item praefatum claustrum et monasterium omnibus rebus, videlicet ornatu ecclesiae, calicibus, pallis, libris, Privilegiis magnorum Imperatorum Pippini et Caroli, quibus dictum monasterium dotatum fuerat, vino, frumento, equis, pecoribus, jumentis et indifferenter omnibus spoliarunt, quod spolium ad castrum Rothenfels et Rieneck fuit deductum.

Item — cameram ipsius Abbatis confractis seris spaliaverunt libris et lectisterniis, vestibus, vasis ad mensam pertinentibus et mensalibus et cistis fractis VIII libris Hallm. et omnibus parvis et majoribus spoliaverunt.

Item — custodem et diaconum ejusdem monasterii praeter effusionem sanguinis verberibus et verbis pessime pertractaverunt.

Item — omnia jura villarum et piscarias et judicia ad ipsum monasterium pertinentia temere occupando usurpaverunt.

Item — exactiones in homines monasterii et villas posuerunt, et in curias, libertatem ex antiquo habentes, tanquam in proprias, exactiones et jura sibi statuerunt.

Item — piscarias, venationes in sylvis et in aquis, tam in Moeno, quam in ripis circa praefatum monasterium, quibus a Serenissimo Carolo dotatum fuerat, usurpaverunt.

Item — Advocatiam, quam in villa Cellae in bonis ad monasterium pertinentibus, ab ipso comite comparaverant, super hoc datis litteris suis sigilla-

tis et juramento confirmatis, violenter denuo usurpaverunt.

Item — advocatiam in Ansbach, quam similiter paratâ pecuniâ comparaverunt, solventes XVI maltr. siliginis, datis litteris suis et juramento confirmatis, etiam irreverenti animo abstulerunt.

Item — in villa Hausen duas partes decimae, quas ab ipso comite et uxore sua comparaverant, datis litteris sigillatis, suo et uxoris suae sigillo, etiam abstulerunt.

Item — autumnali tempore vineas in Carbach eidem monasterio pertinentes, armata manu cum, rusticis et armigeris vindemiaverunt, et vites cum uvis radicitus extraxerunt, quod vinum aestimant tanquam jurati ad X carradas vini.

Item — sex eqous in curia sua Steinfeld per praedam abstulerunt.

Item — duos equos, quos eis bona fide rogati concesserant, nunquam restituerunt.

Item — Privilegia monasterii praedicti ab Imperatoribus data, scilicet Pippino, Carolo, Ludovico Pio et Ottone, quibus monasterium in juribus suis privilegiatum fuerat, abstulerunt, nec restituere curaverunt.

Item — pace data a Rege et confirmata et a Domino Bertholdo Episcopo et ab aliis Baronibus nunquam contra monasterium tenuerunt, sed quidquid mali et molestiae inferre poterant, intulerunt.

Item — damna praedicta, licet non plene enumerata, Jurati tactis sacrosanctis Evangeliis, Abbas

et Conventus sibi a Comitibus de Rieneck et suis militibus et servitoribus illata, aestimant ad quadringentas marcas Argenti.

Quare petunt Vestram Celsitudinem, ut Deum habentes prae oculis, ipsi Monasterio et eis dignemini facere de damnis et injuriis ab ipsis comitibus sine causa illatis, justitiae complementum.

Beilage VIII.

Dankschreiben der Kaiserin Eleonora an den Abt Bernardus, vom 1. Februar 1678.

Eleonora Magdalena Theresia,

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, geborne Pfalzgräfin bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Ehrsamer, Geistlicher, Lieber, Andächtiger!

Uns ist Euer Schreiben sambt dem beigeschlossenen Stück von dem in Eurem anvertrauten Gotteshaus befindlichen Mantel der heiligen Gertrudis zu recht geliefert worden. Gleichwie nun dieses sehr angenehme geistliche Präsent seinem billigen Werth und Würdigung nach, in besonderer Aestimation zu halten: Also thun Wir euch hierfür Gnädigsten Dank erstatten mit beigehengter verläßlicher Versicherung, daß Wir auf alle Begebenheiten nit ermanglen werden, Euch und Eurem

Gotteshaus alle Kaiserliche Gnad und Milde, wohin Wir ohne das geneigt seyn, zu erzeigen.

Gegeben in der Neustatt den 1. Februar 1678.

Eleonora Magdalena Theresia.

M. ppria.

Beilage IX.

Protokoll einer fürstbischöflichen Regierungs-Commission d. d. Neustadt den 4. März 1768, die Buchdruckerpresse allda betreffend.

Actum in dem Kloster Neustadt mane den 4. Martii 1768.

Nachdeme die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden gnädigst angeordnete Commission sich anheut in dem Kloster Neustadt eingefunden hat, so kame der P. Franz des nur bemeldten Klosters denen nebenbenannten Hochfürstlichen Commissariis entgegen, und hat auf Befragen, wo der Herr Prälat seye: „daß selbiger in der Kirche sich befinde" geantwortet, sofort die ersagte Hochfürstliche Commissarios in das ordinäre Speiszimmer geführt, und nach einiger Zeit Verlauf ist gedachter Herr Prälat in dem gemeldten Zimmer eingetroffen und wurde hierauf demselben das Hochf. Commissoriale kund gemacht, mit der Frage:

q. 1. Wo die klösterliche Privatdruckerei sich befinde, auch worin solche bestehe?

Resp. Er hätte allen unterthänigsten Respekt gegen Sr. Hochfürstl. Gnaden als höchsten Ordinarium und die gnädigst angeordnete Commission. Nachdem aber diese Commission ex personis mix-

tis; nämlich aus einem weltlichen Titel. Herrn Rath bestehe, dahingegen das Kloster Neustadt wegen seiner Exemtion und Unabhängigkeit in temporalibus bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar in dem bewußten Citations- und Mandat-Prozeß mit dem Fürstenthum Würzburg verfangen seye, so nehme er Prälat allerdings Anstand, bis zur endlichen richterlichen oder schiedlichen Auskunft sich in temporalibus dem ersagten Fürstenthum zu unterwerfen, wolle jedoch salvo processu quoad temporalia et protestative lediglich aus unterthänigstem Respekt gegen obhöchstged. Sr. Hochf. Gnaden sich vernehmen lassen, und antwortet:

ad 1mum: Er hätte eine Buchdruckerei gehabt, selbige aber wäre nicht mehr vorhanden. In was hingegen solche bestanden seye, wisse er nicht; eigentlich seye es im Anfang eine Musik-Druckerei gewesen. Nachdeme er vorgehabt, die Speciem facti wegen dem bekannten Prozeß abdrucken zu lassen; so hätte er noch mehre Buchstaben dazu angeschafft, vor 4 Wochen und sogleich bei seiner Zurückkunft von Würzburg dem klösterlichen Kellerer P. Franz anbefohlen, die ernannte Buchdruckerei wegzuschaffen, welches auch von demselben würde befolgt worden seyn.

Resp. Hierüber würde der mir genannte P. Franz Antwort zu geben wissen.

q. 2. Wohin die Buchdruckerei ganz oder zum Theil gebracht worden seye?

Constitutus desuper der bemeldte P. Franz antwortet auf Befragen: Er habe nach dem ihm von seinem Herrn Prälaten zugekommenen Befehl solche Buchdruckerei nacher Frankfurt, wohin sie auch gekommen, wiederum zurückgeschickt, und allda bei dem Weinhändler Hans Adam Köhler bis zu seiner Dahinkunft deponirt. Die ernannte Buchdruckerei habe der Schiffer Michael Imhof von Rodenbach im Churmainzischen erst vor 6 Tagen zu Wasser nacher Frankfurt mitgenommen und er — P. Franz die Buchstaben nach und nach in abgesonderten Säcklein, deren ohngefähr 8 gewesen seyen, selbst in das Schiff getragen, wie dann Er auch solche zu Frankfurt bestellt gehabt, und nicht mehre Buchstaben, als zu dem vorgehabten Werk nämlich der Speciei facti nöthig gewesen, von da mitgenommen habe. Herr Prälat will hiebei aus seinem vorgezeigten Manual beweisen, daß die Buchdruckerei-Buchstaben 97 fl., 2 Pf. 27 hlr. gekostet haben.

q. 3. Ob von dieser Buchdruckerei nichts mehr vorhanden?

Resp. P. Franz: Ja, jedoch nur lediglich zur Musik, als zu denen Noten und Text, wie solche von dem Musico

Hemmerlein zu Bamberg vor mehren Jahren gekauft worden.

q. 4.
Warum er — Prälat diese Buchdruckerei gleich nach seiner Zurückkunft von Würzburg hinwegschickt und was Ihn hiezu bewogen habe?

Resp. Er habe keine Intention gehabt, eine Buchdruckerei aufzurichten, sondern er seye lediglich von dem Convent angegangen worden, daß er zur Ersparung der Köſten so viel Buchstaben und Gattung als zur Herstellung des gemeldten Impressi nöthig gewesen, anschaffen möge. Hiezu habe er sich auch um so ohnbedenklicher verstanden, je weniger er geglaubt habe, daß dieses Unternehmen bei einer Obrigkeit anstößig seyn möge. Da aber Er bei seiner Anwesenheit zu Würzburg bei Sr. Hochf. Gnaden Höchstselbsten wahrgenommen, daß Solches ungnädigst aufgenommen würde, so habe er, wie vorgemeldet, gleich bei seiner Nachhausekunft befohlen, daß die gemeldte Buchdruckerei-Buchstaben hinweggeschafft werden sollen.

q. 5.
Wer die so betitelte Diplomatische Nachrichten, und auf Wessen Geheiß gedruckt habe?

Resp. Die P. P. Kilian, Erwin und Maurus hätten gesetzt und die anderen Religiosen des Convents, statt der sonst gewöhnlichen Hand-Arbeit im Garten, an dem Abdruck mit Hand angelegt; übrigens sey Er — Prälat auf vieles Andringen des Convents veranlaßt worden, seine Einwilligung dazu zu geben.

q. 6.
Ob hierbei eine geistliche oder weltliche Approbation und Censur vorgegangen seye, und allenfalls warum nicht?

Resp. Es seye keine Approbation, auch keine Censur dabei vorgegangen, weilen Nichts Neues darin enthalten, und all Dasjenige, was sich in diesem Abdruck befinde, theils bei der Hochfürstlichen Regierung zu Würzburg, theils auch bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar bereits verhandelt worden seye. Mithin wäre dieser Abdruck lediglich schon bekannte Aktenstücke gewesen, und er habe dahero, daß hierzu eine Approbation oder Censur erfordert werde, keineswegs nöthig erachtet. Es seyen auch von Ihm die Haupt-Contenta von diesem Werk, jedoch ohne Titelblatt abschriftlich dem Herrn geistl. Rath Sündermahler und geh. Rath Brunner mit dem Antrag, daß hievon Sr. Hochfürstl. Gnaden gelegenheitlich Nachricht gegeben werde möge, gezeigt, dabei aber seye von dem nachgefolgten Abdruck nichts gemeldet worden. Daß Er in dieser Sache ganz ohnbedenklich und ohne Etwas Widriges zu besagen, auch etwas Verfängliches zu unternehmen, zu Werk gegangen seye, würde von seinem Betragen von selbst abzunehmen seyn, da er vorgehabt habe, das erste Exemplar Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu höchsten Handen zu geben und verschiedentlich denen HH. Räthen zu-

zustellen, damit ein Jeder von denen Letzteren einen Begriff wegen der klösterlichen Gerechtsamen daraus nehmen könne, um allenfalls in der Güte aus der Sache zu kommen und bei Sr. Hochf. Gnaden ohnmittelbar zur schiedlichen Beilegung des klösterlichen Prozesses eine Commission zu erwürken.

q. 7.
Wie viele Exemplare von dem gedachten Werk in dem Kloster gedruckt worden seyen?

Resp. Nach Aussage des P. Franz beiläufig vierthalbhundert.

q. 8.
Ob solche Exemplaren noch sämmtlich vorhanden oder ob nicht Einige und wie Viele schon in das Publikum ausgestreut worden seien?

Resp. Es wären einige an gelehrte Männer abgeschickt, auch einige in dem Convent ausgetheilt worden; auch seyen noch einige vorhanden.

q. 9.
Wie viel Exemplarien anders wohin abgeschickt worden seyen?

Resp. 8 bis 10 Stück; und würde ihm hoffentlich nicht zugemuthet werden, Jene namhaft zu machen, wohin solche abgeschickt worden? Selbige seyen durchgehens seine gute und bewährte Freunde, bei welchen er sich Raths habe erholen wollen. Uebrigens habe er die mehrste und zwar alle Abdrücke, so nicht dahier in dem Convent befindlich seyen, auf Wetzlar geschickt.

Resp. P. Franz antwortet hierauf: er habe solche an den dasigen Kaufmann Ennemoser addressirt, damit selbige bis zu seiner Dahinkunft aufbehalten werden mögten.

q 10. Bei Wem solche in Wetzlar reponirt seyen?

Resp. P. Franz: Erst vor etlichen Tagen durch den schon benannten Schiffmann, welcher solche dahier eingeladen hätte; und wäre diese Fortschickung und Addressirung von dem Herrn Prälaten und Convent aufgetragen gewesen.

q. 11. Wann und durch Wen solche Abdrücke nacher Wetzlar geschickt worden seyen?

Beschluß.

Commissio hat hierauf erklärt, daß in gegenwärtiger, die Ordinariats- und Landesherrlichen Befugnisse betreffenden Sache die eingelegte Protestation nicht statt finde, sondern solche vermessentlich von dem Kloster angebracht worden, mithin selbige als ohnstatthaft von Commissions wegen verworfen und in Verfolg dessen dem Prälaten und Convent auferlegt werde, die in dem Convent ausgetheilte Exemplarien sogleich herbeizugeben, nicht minder in Zeit des obgedachten Termins von 4 Wochen die, nacher Frankfurt angeblich abgeschickte Druckereischriften, als welche ihrer eigenen Geständniß nach daselbst lediglich in deposito, somit in ihrem Eigenthume sich annoch befinde, bei Strafe 100 Dukaten herbeizuschaffen: wo in Widrigem die in dem Convent seyende Exemplarien mit Gewalt zu Handen gebracht, übrigens aber wegen denen abgeführten und nach Verfluß der bestimmten Frist nicht beigebrachten Schriften

die angesetzte Strafe gegen das Kloster werde vollzogen werden. Welchemnach schließlich annoch dem Prälaten und Convent die Bedeutung geschahe, daß wegen dem Reichsgesetzwidrigen Unternehmen einer, in des Klosters Ringmauern unterhaltenen, Winkelbuchdruckerei und davon ohne einige obrigkeitliche Censur und Approbation in Druck und an das Licht gestellter Abdrücke dem Prälaten und Convent die obrigkeitliche Bestrafung nach Vorschrift deren geist= und weltlichen Gesetzen noch insbesondere vorbehalten seye. Da nun hierauf von dem hochfürstlichen geistlichen Rath und Fiskal Rothmund denen anwesenden Patribus angedeutet worden, die in Handen habende Exemplare als confiszirter herauszugeben: so äußert hierauf der Herr Prälat, er könne sich hierzu, weilen das Convent sich dargegensetze, nicht verstehen und müßte den allenfallsigen Gewalt abwarten; er wünschte, daß er nicht so weit von dem Convent angedrungen würde.

Continuatio eodem post prandium.

Nachdem abseiten des Klosters die unter den Conventualen ausgetheilte Exemplarien zur hochfürstlichen Commission nicht haben geliefert werden wollen, sondern in dem Druckerei=Zimmer aufbehalten waren; so wurde der Vorbescheid zum Vollzug gebracht und der weltliche Regierungs=Fiscalis dahin abgeschickt, welcher bei der verweigerten Herausgabe des Schlüssels die Thüre mit einem Beil aufsprengen lassen und 12 daselbst gelegene Exemplarien zurückgebracht hat, daß bei schon geöffnet gewesener Thüre der mehrgedachte Kammerdiener und anmaßliche Notar Murmann mit 2 Zeugen

abermalen gegen diese gewaltthätige Eröffnung und Hinwegnehmung deren Exemplarien protestiret, mit einer kurzen Reprotestation aber abgewiesen worden seye.

Beilage X.

Wir **Franz Ludwig** von Gottes Gnaden, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen Römischen Reiches Fürst, auch Herzog zu Franken rc. rc.

Demnach zwischen unserm Hochstifte Würzburg an einem und Unserm Kloster Neustadt am andern Theile wegen des von letzterm in Anspruch genommenen Eigenthums eines Theils Unserer Fürstlichen Spessarts Waldungen, der Jagd allda und der Jurisdiction auf dessen Höfen, dann verschiedenen andern Forderungen, bereits in den vorigen Jahrhunderten Streit und Irrung entstanden, welche von Unserm vorgedachten Kloster sogar an das kaiserliche Reichs-Kammergericht klagbar gediehen sind, und worüber nachmals von Unserm in Gott ruhenden Herrn Regierungs-Vorfahrer dem Herrn Bischofe und Fürsten zu Würzburg **Julius** Christmildester Gedächtniß schon unter dem 9. März des 1591er Jahres diesfalls ein Vertrag entworfen, solcher aber von ermeldten Unserm Kloster damahls nicht angenommen, sondern die vormahls bei dem kaiserlichen und des Reichs-Kammergerichte anhängigen Prozesse noch nachhin neuerlich reassumiret, endlich auf unterthänigstes Ansuchen des würdigen Unsers lieben andächtigen Johann Babtist Abtes, Prior, und Convents Unsers Klosters Neustadt,

daß diese Irrungen im Wege der Güte beendiget werden mögten, Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, diesem Bittlichen Begehren zu willfahren, und nach mehreren über die sämmtlichen Gegenstände zwischen Unsern Fürstlichen Räthen, und Unserm vorbesagten Kloster abgehaltenen Conferenzien, auch beiderseits genommenen Lokal-Augenschein Uns mit demselben für Uns und Unsern Nachkommen am Fürstlichen Hochstifte Würzburg für jetzt und auf alle künftige nachfolgende Zeiten über die nachstehenden Punkte dahin zu vergleichen, daß

Beylegung des Streites wegen des Waldeigenthums.

1) So viel das angesprochene Waldeigenthum Unsers Fürstlichen Spessarts, und die aus demselben verlangte Beholzung belangt, Unserm Kloster zur gänzlicher Beseitigung dieses Anspruches Vierhundert Morgen Waldes der Orte, wo sich die Fürstlichen Waldungen von den Kuhrmainzischen scheiden, eigenthümlich überlassen, und dergestalten zugetheilt werden, daß der Anfang von dem ersten Mainzischen Gränzstein gemacht, in der Breite hinunter gegen den Lohrbach zu genommen, und dann in der Länge neben dem Fürstlichen Walde bis an den jungen Schlag fortgemessen, auf der andern Seite aber von gemeltem Mainzer Gränzstein an der Anfang wieder neben dem mit Unserm Dorfe Neustadt gemeinschaftlichen Walde bis an den dermahligen Gränz-

baum mit Nro. 55 bezeichnet und an dem jungen Schlage des Fürstlichen Waldes genommen, und fortgemessen werden, somit die Unserm Kloster zugetheilten Vierhundert Morgen fast ein Viereck ausmachen, auf dessen hintere Seite Kuhrmainz, und auf der untern gegen den Lohrbach Unsere Fürstliche Waldung, oder die Koppel-Revier angränze, auf der obern Seite hingegen der zwischen Unserm Kloster und dem Dorfe Neustadt gemeinschaftliche Wald, und von vornen wieder Unser Fürstliche Wald anliegen, und das ganze Stück sich allda ausweiß des sub Lit. A beiliegenden gemeinschaftlich verfertigten Risses schließe, wodurch also alle Anforderungen wegen des Waldeigenthums und des Beholzungsrechtes, unter was für einen Nahmen dasselbe von Unserm Kloster gefordert werden wollen, oder können, für je, und allzeit aufgehoben werden, außer was diesem in den nachstehenden §§ noch besonders hieran zugelegt wurde, wobei noch ferner hieher bemerket worden, daß in den Unserm Kloster zugetheilten Waldungen die Jagd, wie vorhin mit dem Hochstifte Koppel verbleibe.

Bestimmung des Forstrechtes.

Uebrigens wird unserm Kloster in seinen eigenen sowohl, als in diesen von Unserm Fürstlichen Hochstifte durch Ver-

gleich erhaltene Waldungen das Forstrecht nach Maßgabe Unserer Fürstlichen Waldordnungen und besonders jener vom 16. Februar 1747, § 2, wie auch die Rüge in dem ihm abgetrettenen Walddistrikte eingeräumt; wegen der zwischen Unserm Kloster und Unserer Gemeinde des Dorfs Neustadt gemeinschaftlichen Waldungen aber bleibt es zwar bei dem bisherigen Herkommen, daß die Anweisung und der Holzhieb gemeinschaftlich zwischen dem Kloster und der Gemeinde Neustadt veranstaltet werde, jedoch hat die Gemeinde ihrer Seits vorher die Anzeige diesfalls bei Unserm Amte Rottenfels zu machen und die amtliche Ratification nach allenfalls genommenen Einsicht jedesmahl einzuhohlen.

Verzicht des Klosters auf den Hag und das Streithölzlein nächst dem Einsiedel Hofe.

2) Hat Unser Kloster Neustadt auf den bisher strittigen Hag, und das sogenannte Streithölzlein gänzlichen Verzicht gethan und beide bis daher in Stritt befangene Gegenstände sowohl, als auch seine rechter Seits des Lohrbachs gelegene Wiesenflecke, und Besitzungen nebst der sogenannten Hambuchs Wiese Unserm Forstamte Rottenfels überlassen und eigenthümlich abgetreten.

Abtretung der Hambuchs Wiese.

Damit aber bei nunmehr abgetriebenen strittigen Hage in Ansehung der Gränze unsers Spessart Walds und der Klöster-

lichen Einsiedler Hoffeldungen keine weitere Irrungen entstehen mögten, so ist oben an den Haderboden zwischen Unserm Holzplatze, und den Klösterlichen Wiesen der erste Stein zwei Ruthen von der Lohrbach, und der zweite an das Eck gedachter Wiesen gegen die sogenannte Koppel gesetzt worden, von welchen die Gränze zwischen der Koppel und den klösterlichen Wiesen und Feldern bei der besonders versteinten Engelfurth vorbei nach Ausweiß der gesetzten Steinen vom Stein auf Stein in gerader Linie bis an jenem am Bache sub Nro. 39 fortziehen, zwischen welchen und dem Stein am Steige sub Nro. 40 der Lauf des Bachs die Scheidung macht, wo so dann die Gränze den Steinen nach bis an den langen Steig über den Bach hinüber, von da gegen den Wald und ferner zwischen den Klösterlichen Feldern, und Unsern Waldungen, so fort über den gemeinen Weg hinüber, den Stangen hinab, bis an den Mühlbach, bey welchem in einer Entfernung von einer Ruthe der letzte und 77 te Gränzstein stehet, hinlaufen, von da aber ziehet die Gränze dem Mühlbache nach hinauf bis dahin, wo solcher aus der Lohrbach gehet, und weiter den Lohrbach hinauf bis an den Haderboden den daselbst be-

findlichen Stein sub Nro. 1, allwo sich die ganze Gränze schließet, Ausweiß des beiliegenden von Unserm Forstamte und Unserm Kloster gemeinschaftlich verfertigten Risses sub Lit. B.

Abtretung der Michelsgarten Wiese.

Da hingegen treten Wir Unserm Kloster Unsere sogenannte Michels-Garten-Wiese eigenthümlich ab, und überlassen demselben annoch acht und ein halb Morgen Waldung an jenen Vierhundert Morgen, welche demselben im vorigen § angewiesen worden, also daß Unser Kloster nunmehr Vierhundert acht und einen halben Morgen an einem Stücke besag des dortgemeldten Risses sub Lit. A erhält, wobei noch weiter bedungen worden, daß

a) Unserm Forstamte die zwischen den Steinen sub Nro. 16 et 17 hineingehende Engelsfurth und der versteinte Holzplatz, wie vorher eigenthümlich verbleibe, und die Beifuhr des Holzes an den Floßbach und an die Scheitplätze keines Weges erschweret werde, sohin gedachtem Unserm Forstamte von Seiten Unsers Klosters durchgängig weder an solcher Beyfuhr zum Floßbache, noch an den Scheit und Lagerplätzen in keinerley Art einige Hinderniß gemacht werden solle wobey jedoch von Unserm Forstamte der Bedacht genommen werden soll, daß durch

sothane Beifuhre den klösterlichen Gütern kein offenbarer merklicher Schaden zugefügt werde: Belangend

b) Die verschiedenen Steige über den Floßbach, sollen solche gemeinschaftlich von Unserm Forstamte, und Unserm Kloster unterhalten werden, der gestalten, daß Unser Forstamt das nöthige Holz herzugeben, Unser Kloster aber solches beizuschaffen, dann die Steige, und die erforderlichen Steinmauern auf seine Kosten herzustellen hat.

Die Unterhaltung der Steige im Spessart.

c) Die Fischensgerechtigkeit hingegen in dem Lohrbache verbleibet Unserm Kloster oben von dem Steine sub Nro. 1 bis an den langen Steig privative, und von da cumulative mit Unserm Amte Rottenfels bis an das erste Wehr hinab. Ferner

Die Fischensgerechtigkeit im Lohrbache.

d) Verbleibet Unserm Kloster der Femmels Acker, welchen dasselbe nächst an der Waldspitze besitzet, und von den andern klösterlichen Feldern abgelegen ist, welcher so fort zu mehrerer Sicherheit mit 14 Steinen mit Lit. A bis O bemerket ringsherum versteinet worden ist.

3) Wegen der nothdurftigen jährlichen von Unserm Kloster geforderten Beholzung für dessen Hofbeständner zu Einsiedel und Hafenlohr ist verglichen wor-

Die Beholzung der Hofbeständner zu Einsiedel in Hafenlohr.

den, daß 55 Klafter alteichen und 25 Klafter Buchenholz, jedoch nicht von geringster Gattung, in Summa 80 Klafter, das Klafter zu fünf Schuhe hoch und weit, das Scheit drei Schuhe lang, und dann fünfzehnhundert Wellen, jede Welle zu drei Schuhe lang und dick für die beiden Klosterhöfe und zwar jedem die Hälfte, jährlich an Ort und Stelle, wo der Holzhieb angelegt wird, aus Unsern Fürstlichen Spessarts-Waldungen abgegeben werden sollen, unter der Bedingniß jedoch, daß die ersagten Hofbeständner das Macherlohn nach der in jedem Jahre bestehenden Taxe zu bezahlen haben, und denselben annebst unter nahmhafter Strafe verbothen bleibe, einiges Brennholz zu verkaufen, oder einigen Holzhandel, von welcher Art auch dieser seyn möge, zu treiben.

Das Laubrechen für den Hofbeständner zu Einsiedel.

4) In Erwegung, daß es dem Hofbeständner zu Einsiedel an hinlänglichem Geströhde zum Einstreuen für sein Hof-Vieh manglen wolle, ist auf Ansuchen Unsers Klosters von Uns gnädigst bewilliget worden, daß dieser sich des Laubrechens in Unserm hohen Walde, und an unschädlichen Orten zwar gebrauchen dürfe, jedoch sich dessen ohne Aufsicht und vorher beschehener Anweisung Unserer Forst-

bedienten bei Vermeidung unnachläßiger Strafe niemahls unterziehen solle.

Die Eichelmastung.

5) Wird Unserm Kloster weiter gnädigst verstattet, daß dasselbe bei sich ergebenden Eichelmastungen jedesmahl achtzig Stück Schwein, es mag die Mastung eine ganze, halbe, oder drittels seyn, in Unserm Fürstlichen Spessarts Wald einschlagen, und zu der Herrschaftlichen, auch allgemeine Heerde die ihrigen beitreiben, nicht minder diese in den von der Herrschaft, oder ihrem Beständner errichteten Stall einlassen dürfe, wogegen sich Unser gedachtes Kloster entweder mit Unserm Amte Rottenfels, oder dem von besagtem Amte aufgestellten Herrschaftlichen Beständner wegen des Hirtens jedesmahl abzufinden habe.

Ingleichen wird demselben, wie einem jeden Mastungsberechtigten erlaubt, auch ihrer Seits einen Deputirten zur Besichtigung beizugesellen, dahingegen wann von Unsern Forstbeamten keine drittels Mastung erkannt werden sollte, sohin, wenn auf diesen Fall die andern des Eintriebs der Eichelmastung wegen in Unserm Fürstlichen Walde berechtigten Gemeinden nicht eintreiben dürfen, auch dasselbe mit seinen Schweinen aus dem Walde zu bleiben gehalten seyn soll.

Hiebei sind auf allen Fall die verhängten Schläge, wie sich ohnehin von selbst versteht, jeder Zeit zu meiden, und hat Unser Kloster rücksichtlich dieser Unsrer gnädigsten Bewilligung einige Entschädigung wegen des Mainzer Holzflößens von Uns, und Unserm Fürstlichen Hochstifte niemahls zu verlangen.

Die Jagd dies- und jenseits des Mains.

6) In Betrefe des Klösterlichen Anspruchs auf die hohe Mitjagd in einem Theile Unsers Fürstlichen Spessart-Waldes jenseits des Lohrbachs ist die beiderseitige Vereinigung dahin getroffen, daß Unserm Kloster für diese uralte Anforderung jährlich zwei Stücke roth Wildbret und ein Stück schwarz, ausschlüßig jedes eines Kalbs oder Frischlings von Unserm Forstamte Rottenfels unentgeltlich geliefert, und wenn eine Gattung hievon nicht zu haben seyn würde, diese durch die andere ersetzt, nebstbei der wegen der Jagd jenseits des Mains bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht zwischen Unserm Fürstlichen Hochstifte und dem Oberamte Rottenfels, sodann Unserm Kloster anhängige Prozeß zugleich dadurch und in der Maße mit aufgehoben und abgethan seyn solle, daß Unserm Kloster die niedere Jagdbarkeit mit der Vogelweide auf den Feldern und Wäldern jenseits des Mains in den Mar-

kungen Sendelbach, Flochsbach, Anspach, Erlach und Waldzell einschlüßig des sogenannten Barlichs auf Steinfelder Markung, als Koppel mit Unserm Fürstlichen Hochstifte eingeraumt werde, jedoch ist Unserm Kloster angesehen dieser mit einbegriffenen Revier, der Barlich genannt, von Seite Unseres Fürstlichen Hochstifts keine Gewährschafts-Leistung zugesichert worden, indem die Familie von Sickingen hierauf die Mitjagensgerechtigkeit hergebracht hat.

Die Berichtigung der Gränzen des Gaibergs und der Koppel im Spessart.

7) Die Gränzen des Gaibergs unweit des Klosters und jene der Koppel im Spessart da diese unberichtigt waren und daher den Beyderseitigen Jägern öfters Anlaß zum Streite gegeben wurde, hat man zur Vermeidung all Künftiger derley Besorgnisse aufgenommenen Augenschein dahin bestimmt, daß die Jagdgränzen des Gaibergs in dem Stücklein Bürgerwalde von dem Markstein Nro. 22, welcher die Klösterlichen und Bürgerlichen Rottenfelser Waldungen scheidet, an dem Gaibache hinab, bis an den Rottenfelser Fuhrweg als Koppel, so dann die Gränzen der Koppel-Revier im Spessart herunter bis in den Floßbach hinein gehen sollen. Was nun

Die Gerichtsbarkeit über die Klosterhöfe dies- und jenseits des Mains.

8) Die von Unserm Kloster verlangte Gerichtsbarkeit oder Vogteilichkeit über

dessen Höfe belanget, so wurde die klösterliche Vogteilichkeit über die Höfe dieseits des Mains als den zu Einsiedel St. Margaretha, und Hafenlohr dann den Hof zu Kronungen nach dem Inhalte der im Jahre 1700 den 19. Februar von weiland Seiner Hochfürstlichen Gnaden Johann Philipp Fürstmildester Gedächtniß hierüber ertheilten Urkunde bestätiget, im gleichen demselben die niedere Civil-Gerichtsbarkeit über die jenseits des Mains gelegenen Klosterhöfe zu Flochsbach, Waldzell und Anspach mit dem dazu gehörigen Schafhofe, das Klosterhaus zu Erlach, dann das sogenannte Spithal zu Neustadt und über die klösterliche Dienerschaft, jedoch unter den hienachstehenden ausdrücklichen Ausnahmen und Bedingnissen zugestanden, daß Unser Kloster α) nicht befugt sein solle einige Juden in diese Höfe einzunehmen, noch zum Nachtheile der Hochfürstlichen Gerechtsamen eine Bierbrauerei anzurichten, Wein oder Bier in solchen auszuzapfen oder Fleisch auszuhauen, noch sonst etwas dergleichen in diesen Höfen ohne Hochfürstliche Bewilligung einzuführen, daß β) die Beständner oder Besitzer dieser Höfe beinebst mit Bürgerlichen Gütern nicht angesessen seyn, als in welchem Falle

und wenn sie derley besitzen würden, sie wegen dieser sowohl respectu onerum personalium et realium als in actionibus realibus et mixtis, so wie auch in Rügfällen in Rücksicht ihrer eigenthümlichen bürgerlichen Besitzungen der Hochfürstlichen Jurisdiction dergestalten unterworfen bleiben sollen, daß sie dießfalls von Unserm Amte Rottenfels und Amte Ebenhausen unmittelbar vorgeladen werden können und zu erscheinen haben, γ) in dem sogenannten Spitale zu Neustadt kein Würzburger begüterter Unterthan oder Leibeigener sitze und die Klösterlichen Diener in dem Kloster wohnen, außer dießem aber, wenn in dem Spitale ein Würzburger begüterter Unterthan oder Leibeigener sitzet und die Klosterdiener in dem Orte wohnen oder mit Güter angesessen sind, diese gleichmäßig wie die Hofbesitzer die Hochfürstliche Jurisdiction in personalibus et realibus jedesmahl anzuerkennen und auf unmittelbare Vorladung Unsers Amts Rottenfels zu erscheinen schuldig seyn sollen. Und damit künftig wegen der also zugestandenen niedern Gerichtsbarkeit kein neuerlicher Streit entstehen möge, so hat man für nöthig befunden die Fälle, welche unter solcher begriffen seyn sollen, nachfolgendermaßen zu

bestimmen und zum Voraus fest zu setzen, daß ein weiteres, als was dahier ausdrücklich bestimmt wird, Unserm Kloster nicht zugestanden und eingeraumt seyn soll. Es bestehet demnach die niedere Gerichtsbarkeit

a) In Anhör- und Entscheidung aller bürgerlichen personal Klagen, worin also die bekannten, und von den Rechtsgelehrten sogenannten actiones mixtae ausgenommen sind.

b) In Vollziehung derlei Bescheide durch Amtszwang, vorbehaltlich der Provocation an die fürstliche Regierung, wann sich ein Theil dadurch beschwert zu seyn erachtet, und die in der Landesverordnung ausgedrückte Summa vorhanden ist, oder die Sache ein ewiges Recht betrifft.

c) In Fertigung allerlei Contrakten, wenn diese nicht über bürgerliche von Fürstlichen Unterthanen besessene Güter abgeschlossen werden.

d) In Fertigung der Obligationen, und Erkennung der Arreste, jedoch nur über das bewegliche Vermögen der Hofbeständner, und ohne daß die mit allenfallsiger Generalhypothek versehenen von dem Kloster gefertigten Obligationen die in dem Fürstlich Würzburgischen territorio gelegenen Güter afficiren können.

e) In Ertheilung der Geburtsbriefe und derlei öffentl. Zeugnisse.

f) In Vernehmung der Obsignatur-Inventarien und Theilungen.

g) In Aufstell- und Verpflichtung der Vormünder und deren Rechnungsabhöre, in der Maße jedoch, daß Unser Kloster und Hofbesitzer in diesen und andern zur landgerichtlichen Jurisdiktion gehörigen Fällen diese gleich Unsern Hochstifts Aemtern jedesmahl anzuerkennen haben.

Da sich auch Unser Kloster in dem beschweret hat, daß seine Hofbesitzer an unser Amt Rottenfels unter dem Vorwande der Rüge und Polizei, ohne die Ursache in der Citation zu bemerken und vorher zu requiriren, öfters durch Strafgebothe vorgeladen worden, beinebst angetragen hat, daß zu Beseitigung aller künftigen Anstände die Polizei-Fälle, in welchen jene zu erscheinen hätten, genau bestimmt werden mögten, und nun die Unthunlichkeit des letztern beiderseits eingesehen wurde, so ist es bei der Unserm Kloster diesfalls gemachten Erklärung belassen worden, daß

9) Wenn die klösterlichen Hofbesitzer in Rüg-Polizei und andern Fällen von Unserm Amte Rottenfels und Amte Eben- Rügen.

hausen vorgeladen werden, die Ursache in der Citation jedesmal ausgedruckt, und in den Rügfällen, derer sich die Hofbesitzer diesseits des Mains zu Einsiedel St. Margaretha und Hasenlohr zu Schulden kommen lassen, zwar requiriret, wenn diese aber auf beschehene Requisition nicht erscheinen, sie realiter citirt und abgeholt werden sollen.

Die gemeine Dorfs- und Markungspolizey.

10) Die Hofbesitzer sich allem dem, was den Rechten nach zur gemeinen Dorfs- und Markungs-Polizei gehört, gleich den andern Hochstiftischen Unterthanen zu fügen, und auf unmittelbare Vorladung zu erscheinen haben.

Die Territorial-Polizey.

11) Zu den territorial Polizei-Fällen all jenes zu zählen sey, was zum Besten des ganzen Landes z. B. die Landes-Magazinen, die Conscriptionen, Fruchtsperr das Armeninstitut ꝛc. angeordnet wird; daher die Hofbesitzer allen den zum Besten des Landes bereits ergangenen und künftig noch ergehenden allgemeinen Landesverordnungen nachzuleben haben.

Die Zentbarliche Jurisdiction.

12) Die begehrte Freyheit der Klosterhöfe von der zentbarlichen Gerichtsbarkeit und derer Besitzer von den Zentbeschwerden oder Zentkosten betreffend, wurde in so weit festgesetzt, daß die klö-

sterlichen Hofbesitzer diesseits des Mains die Zentpflicht und Zentfolge jedesmal ohnweigerlich zu leisten haben, von den Zentbeschwerden oder Zentlasten aber, wenn sie nicht selbst Inquisiten sind, künftig frei gelassen werden, auf gleiche Weise der Klosterhof zu Kronungen der Zentbarlichen Jurisdiction, wie vorhin unterworfen bleiben, der dasige Hofbesitzer oder Beständner für das künftige von allen Zentkosten, und allen sonstigen Zentgiebigkeiten, wenn er nicht selbst Inquisit ist, gleichmäßig befreit seyn, die Hofbesitzer jenseits des Mains hingegen nicht anders, als die hochstiftischen Unterthanen in Zentverfallenheiten gehalten werden sollen. Eben so sollen

13) Die klösterlichen Hofbesitzer von der zu entrichtenden herrschaftlichen Nachsteuer frei seyn, wenn sie nicht beinebst Würzburgische Güter besitzen und aus dem Lande ziehen, als von welchen Gütern sie sodann die Nachsteuer an Unsere Fürstliche Aemter, in welchen derlei Güter liegen, Verhältnißmäßig zu entrichten haben. Nicht minder

Die Nachsteuer.

14) Sind diese, wenn eine allgemeine Landeshuldigung eingenommen wird, solche gleich Unsern übrigen Territorial-Unterthanen zu leisten schuldig, von der

Die Huldigung.

Erb= oder der Vogtei=Huldigung aber nur dann frey, wenn sie dabei keine sonstige an Unser Fürstliches Hochstift schätzbarer Güter besitzen.

Das Ruggericht zu Flochsbach und Sendelbach dann zu Erlach.

15) Hat das Kloster weiter beschwerend angebracht, daß es aus dem uralten Besitze zu Flochsbach und Sendelbach ein Hochgericht halten zu dürfen, durch die lang andauernden Prozesse nach und nach vertrieben, und eben so aus dem Besitze des Ruggerichts, die Frevler auf seinen eigenen Gütern zu Erlach zu bestrafen verdrungen, und die auswärtigen Frevler von dem Oberamte nicht mehr gestellt worden, ungeachtet diese Befugniß schon vor langen Jahren bei Unserer Fürstlichen Regierung entschieden sey, sofort das selbstige Ansuchen gethan, daß das ehevorige Hochgericht zu Flochsbach und Sendelbach in ein bloses Ruggericht, wobei nur Feldfrevel zu verbüßen wären, umgeschaffen, und es in jenes Rügegericht zu Erlach in Rücksicht der auswärtigen Frevler wieder eingesetzt werden möge.

Diesem Gesuche haben wir demnach in der Art gnädigst zu willfahren keinen Anstand genommen, daß ermeltes Hochgericht zu Flochs= und Sendelbach in ein bloses Rüggericht abgeändert werde, Unser Kloster die Rügen auf den Fel=

dern in dortiger Markung, ausgenommen in der Gemeinds-Waldungen zu erheben, und nach der anderweiten Erklärung desselben Unser Fürstliches Hochstift ein Drittel davon zu beziehen, so wie auch Unser Fürstlicher Beamter zu Rottenfels mit beyzusitzen habe, solches jährlich zur gewöhnlichen Zeit abgehalten, im Falle aber daß Unser Beamte durch Geschäfte verhindert wäre, dieses nicht zu weit hinaus verzogen werden solle.

Bei diesem Ruggerichte sollen Unsere Fürstliche Unterthanen nicht nur die Unserm Kloster zustehenden Lehngefälle entrichten, sondern auch die Schuldheißen zu Flochs- und Sendelbach, die das Jahr hindurch sich ergebenen Kauf- und Verkäufe, dann die Sterbfälle pflichtmäßig anzuzeigen, und zu dem Ende von Unserm Amte Rottenfels die nöthigen Befehle erlassen werden.

Ferner ist unserm Kloster gnädigst verstattet worden, daß dasselbe die Rügen auf seinen eigenen Gütern zu Erlach ansetzen und erheben könne, beinebst Unser Fürstlicher Beamte zu Rottenfels angewiesen werden soll, auch die auswärtigen Frevler auf Requisition an das klösterliche Ruggericht zu stellen.

Viehweide.

16) Wegen der Unserm Kloster und seinen Höfen zuständigen Weide in Unserm Fürstlichen Walde Spessart, und des weitern Fürbringens, als ob demselben durch den Holzhieb, und die zu lange nicht aufgethanen jungen Schläge hieran Schaden geschehe, soll es lediglich bei der Vorschrift Unsrer Fürstlichen Waldordnung sein Verbleiben haben und dem Kloster unbenommen seyn, daß wenn es glaube, daß die Schläge zu gehöriger Zeit nach forstmäßiger Erkanntniß nicht aufgethan würden, hievon bei der Behörde die Anzeige zu machen, und abhülfliche Maße hierüber zu gewärtigen.

Viehetränke im Spessart.

17) Soll dem klösterlichen Hofbeständner zu Einsiedel niemals verwehrt werden, sein Vieh zu den in Unserm Walde Spessart liegenden Brunnen, wenn der Orte kein junger Schlag sich befindet, und es ohne Schaden geschehen kann, dahin treiben zu dürfen.

Die Eintreibung der Klösterlichen Gefällen.

18) Zu Erhebung der Klösterlichen Gülte-, Zinß-, Handlohns- und Besthaupts-Gefällen, von welchen nach der Angabe unsers Klosters in Unsern fürstlichen Ortschaften des Amtes Rottenfels ein starker Rückstand angewachsen, mehrere aus Abgang der amtlichen Unterstützung ganz verloren gegangen seyn sollen, wurde dem-

selben gnädigst zugestanden mit Unserm Fürstlichen Amte Rottenfels gewisse Terminen zu verabreden, in welchen die klösterlichen Lehenleute ihre jährliche Giebigkeiten jederzeit abzuliefern haben, als wornach Wir das gedachte Amt Rottenfels anweisen werden, nach Verlauf der jener bekannt gemachten und bestimmten Lieferungstägen auf die von Unserm Kloster beschehene Anzeige, gegen die saumseligen Zähler mit der schleunigen Exekution fürzufahren. Gleicher Gestalten

19) Soll zur Hebung des angeblichen Schadens, welcher Unserm Kloster durch das zur Unzeit unternommene Holzflößen an seinem Fischbache, und der angränzenden Wiesen zugefügt wurde, die sonst gewöhnliche Zeit im Frühjahre eingehalten werden; es wäre denn, daß ein außerordentlicher, und unvorhergesehener Fall, oder der Mangel des Wassers ein anderes erfordern würden. Holzflößungszeit.

20) Auf die weitere Vorstellung Unsers Klosters, wie es nämlich an seinem zu Neustadt hergebrachten Hauptzolle, zu Erlach, Flochs- und Sendelbach, dann zu Hafenlohr aber an dem dorthergebrachten Ladstattzolle sehr beeinträchtiget werde, weil es ihm an zureichenden Zwangsmitteln fehle, die frevelnden Schiffsleute so- Die Anhaltung der Zollfrevler.

wohl zur Erlegung des schuldigen Zolls, als der verwirkten Strafe anhalten zu können, auch ihm hiebei von den Ortsnachbarn nicht an Handen gegangen werde, wird demselben hiedurch gnädigst zugesichert, daß seinem Verlangen gemäß die Befehle an Unsere Schuldheißen der gedachten Orte erlassen werden sollen, dem Klösterlichen Zollbedienten auf jedesmaliges Anrufen und auf Kosten Unsers Klosters zu Anhaltung der Zollfrevler mit hinlänglicher Mannschaft beizustehn.

Da man endlich wahrgenommen, daß die klösterlichen Hofbesitzer unter den Nahmen des Klosters der Jagd zum Schaden Unsers Fürstlichen Hochstiftes vielfältig nachziehen, auch der Floßbach nicht gehörig gesäubert werde, so ist man gemeinschäftlich übereingekommen, daß

Ausübung der Jagd.

21) Den klösterlichen Hofbauern bei empfindsamer Strafe untersagt werde, für sich allein mit der Flinte hinaus zu gehen und die Jagd auszuüben, annebst auch

Säuberung des Floßbachs.

22) Der Floßbach von Unserm Kloster jährlich wohl und tüchtig gesäubert werden solle, gleichwie man auch von Seiten Unseres Fürstlichen Amts Rottenfels die Veranstaltung treffen lassen wird, daß solcher in Unsern Fürstlichen Antheile jährlich gesäubert werde.

23) Letzlich und ist auf Ansuchen Unsers Klosters von Uns gnädigst bewilliget und eingegangen worden, daß wenn über die dahier verglichenen Punkte nach geschlossenem Rezesse über kurz oder lang Anstände und Irrungen auf allen Fall entstehen sollten, diese nicht durch den Prozeß Weeg, sondern ebenso wie die jetzigen durch eine gnädigst anzuordnende Commission gütlich beigelegt, und abgethan werden sollen. Gleichwie nun diese Unsere gnädigste Erklärung und gütlich getroffene Uebereinkunft zur vollkommenen Beseitigung aller und jeder obstehenden und zeither zwischen Unserm Fürstlichen Hochstifte Würzburg, und Unserm Kloster Neustadt vorgewalteten Irrungen und Forderungen Unser Abt, Prior und Convent Unsers gedachten Klosters mit unterthänigstem Danke auf und angenommen, auch darüber fest und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten zu halten versprochen haben.

Als bekennen Wir ingleichen, und thun kund hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an Unserm fürstlichen Hochstifte Würzburg, daß die sämmtlichen vorstehenden Vergleichs-Punkte mit allen ihren Clauseln und Bedingnissen von Seiten Unsers Fürstlichen Hochstifts zu allen Zeiten stets, fest und unverbrüchlich gehalten und beobachtet werden sollen.

Zu dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung gegenwärtiger Rezeß von Uns und Unserm Kloster Neustadt eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Cabinets Insiegel, wie auch mit des Klosters Siegel bedrucket, in duplo ausgefertiget und Unserm Kloster Neustadt das eine Original zur gehörigen Verwahrung zugestellt worden ist. So geschehen in Unserer Fürstlichen Residenz Stadt Würzburg den 21. Novembris 1794.

Fr. Ludwig B. u. F. zu B. u. W. H. zu Franken.

(Sig. abb. et conventus de Neustadt.)

Joannes Baptista, Abbas.
P. Bernardus Hoffstetter, Prior.
P. Bonifacius Fuchs.
P. Hieronymus Braun.
P. Maurus Stockmann.
P. Philippus Fegelein.
P. Gregorius Steinruck.
P. Michael Elehalt.
P. Benedictus Arnold.
P. Godefriedus Thambusch.
P. Josephus Lurtz.
P. Martinus Fischer.
P. Carolus Leim.
P. Aemilianus Stöhr.
P. Mainradus Röslein.
P. Cölestinus Klett.
P. Chilianus Staud.
P. Burchardus Brand.
P. Aurelianus Erönert.
P. Ambrosius Bachmann.
P. Joannes Baptista Löser.

Beilage XI.

Auszug aus dem deutschen Reichsdeputations-Hauptschlusse d. d. Regensburg den 25. Februar 1803, quoad passum concernentem.

§ 14.

Der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim (Rosenberg) für die Grafschaft Puttlingen, die Herrschaft Scharfeneck, Cugnon u. a. erhält die zwei Mainzer Dörfer Wörth und Trennfurt, die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteien Brombach, Neustadt, Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen zu Widdern und Thalheim und die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim, jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Churfürsten von Pfalzbayern gegen eine immerwährende Rente von 40,000 Gulden oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Dem Grafen von Löwenstein-Wertheim (Freudenberg) für die Grafschaft Virneburg das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, die Dörfer Mondfeld, Rauenburg, Wesenthal und Trennfeld.

Beilage XII.

Zuschrift des bischöflich würzburgischen Ordinariates, die Säkularisation der Abtei Neustadt betreffend.

Des Hochwürd., des heil. röm. Reichs Fürsten und Herrn,

Herrn Georg Carl,

Bischofs zu Würzburg, Herzogs zu Franken, auch Coadjutors zu Bamberg 2c. 2c. Verordnete Vicarius in Spiritualibus generalis, geistlicher Regierungs-Präsident, geheime und geistliche Räthe.

Unsern freundlichen Gruß zuvor!
Ehrwürdiger und Andächtiger, besonders lieber Herr und Freund!

Das fürstbischöflische Ordinariat beklagt mit innigster Theilnehmung das harte Schicksal der gänzlichen Aufhebung, welches die, durch so viele Jahrhunderte mit ausgezeichnetem Ruhme bestandene, und um die Kirche und den Staat vorzüglich verdiente Abtei betroffen hat.

Da inzwischen dieses traurige, über das Kloster verhängte Loos nicht abgeändert werden kann, so will man doch nicht gleichgiltig seyn bei der Art, mit welcher die Auflösung eines Klosters geschehen dürfte.

Man will zwar vor der Hand nicht zweiflen, es werde bei der vorliegenden Aufhebung des Klosters für den künftigen priesterlichen Unterhalt der unglücklichen Friedensopfer nach Maßgabe und Vorschrift des Reichsdeputations-Schlusses hinlänglich gesorgt werden;

gleichwohl gewärtigen Wir von Euch und Eurem Convente zu seiner Zeit den weiteren Bericht:

a) welche Pension Euch und Jedem Eurer Religiosen bestimmt sey?

b) wohin sich jeder Religios nach geschehener Auflösung zu begeben, und wie er sich nützlich und seinem Stande gemäß zu beschäftigen gedenke?

c) Ob die allenfalls gestiftete Messen, und besonders, ob die Pfarreien Neustadt, und Pflochsbach mit Sendelbach, als welche bis itzt von dem Kloster Neustadt excurrendo zu versehen waren, gehörig berücksichtigt worden seyen, und wie sie noch ferner ohne Abbruch der bisherigen Seelsorge bestehen sollen?

Wir verbleiben Euch übrigens mit behaglichem Willen wohl beygethan.

Würzburg den 7. Hornung 1803.

F. Schenk von Stauffenberg,
G. R. Präsident.
Gr. Ep. Hip. Suffr. Herb.
Mpr.

Dem Ehrwürdigen, Lieben Andächtigen Johannes Abbten des Benedictinerstifts Neustadt am Main.

Zweiter Abschnitt.

Neustadt's Aebte,

in chronologischer Reihenfolge.

Der gelehrte Abt Bernardus Krieg schrieb im Jahre 1724 eine Reihenfolge der Aebte unter dem Titel: Catalogus Venerabilium Dominorum Abbatum Monasterii Neustadt ad Moenum, Ordinis S. Benedicti in Franconia, Dioecesis Herbipol., Deo Duce, et Comite Veritate ex antiquis Diplomatibus, Codicibus et Chronicis collectus a *Bernardo Krieg,* Abbate dicti Monasterii 1724, Anno vero aetatis suae LVI, Professionis XXXVII, Sacerdotii XXXI, Abbatialis Administrationis XXII.

Dieses Manuscript wurde hier zu Grunde gelegt, jedoch mit Hinweglassung offenbarer Unrichtigkeiten, und mit Ergänzung manches Fehlenden. Obiger Catalogus eröffnet die Reihe der Aebte mit dem heil. Burchardus.

I. S. Burchardus.

Der heilige Burkardus war ein Verwandter des Apostels der Deutschen und gehörte einer vornehmen Familie Irland's an. Sein erstes Auftreten in Deutschland fällt in das Jahr 726; denn in diesem Jahre schrieb Bonifazius an die Abtissin Kanebada in

England, daß die drei Missionäre Burchard, Denewald und Lullus, deren Namen er jedoch in seinem Briefe nur mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet, nach ihrer Eltern und Verwandten Tode über den brittischen Kanal nach Deutschland gereist wären, um der Regel des heiligen Bonifazius sich zu unterwerfen und ihm in seinen apostolischen Arbeiten behilflich zu sein *). Hieraus zieht Ußermann mit Recht den Schluß, daß Burchardus und seine Gefährten dem Benedictinerorden angehört haben. Seine priesterliche Wirksamkeit war bis zum Jahre 740 mehr eine verborgene, rein apostolische und sein eigentlicher Aufenthaltsort die Einsamkeit des Spessarter Waldes an dem Orte, der noch heute den Namen Michelsgarten oder Einsiedel führt, und der im vierzehnten Jahrhundert auch unter dem Namen „Pryßhütte" urkundlich vorkommt, welcher Name vielleicht aus „Burkardshütte" korrumpirt ist. Herzog Karlmann hatte ihm bereits aus besonderer Fügung Gottes diesen Aufenthaltsort im Spessart zum Geschenke gemacht, aus dem er gleich einem Johannes in der Wüste hervorgehen sollte, um die Nähe des Reiches Gottes den Bewohnern Frankoniens zu verkünden und selber als ein Stern erster Größe am kirchlichen Himmel Deutschlands zu erglänzen. Wir finden den heiligen Burchardus erst im Jahre 741 an den Ufern der fränkischen Saale, als nach den Zeiten des Majordomus Carl Martell's sein Sohn Karlmann die Freiheit der Kirche in seinen Schutz

*) Siehe Epist. 5. S. Bonifac., nov. edit. 35.

nahm, im Einverständnisse mit dem heil. Bonifazius als päpstlichen Legaten auf der kaiserlichen Salzburg das Bisthum Würzburg gründete und dem neugeweihten Kirchenfürsten Burkardus von seiner Diözese Besitz zu nehmen befahl.

Der ungenannte Verfasser des Lebens des heiligen Burchardus Kap. 5. berichtet, Bonifazius habe nach der Consecration unsers Burchardus denselben nach Würzburg begleitet, ihn dort als Bischof feierlich installirt; beide heilige Männer hätten hierauf sich an einen „Ort des Gebethes" verfügt; nach vollendeter Andacht sey der heilige Bonifazius wieder in sein eigenthümliches Gebiet zu Fuße zurückgekehrt *). Sollte dieser ungenannte „Ort des Gebethes" nicht eben wieder das dem heiligen Burchardus gehörige Michilunstatt oder Michelsgarten im Spessart gewesen sein, wo beide gottbegeisterte Bischöfe für die Bekehrung Deutschlands betheten, sich selbst aber heilsame Geisteserneuerung von Gott erflehten? — Wenigstens die Lage von Michelsgarten in der geraden Linie zwischen Würzburg und Aschaffenburg spricht hiefür; so daß also der heilige Bonifazius, der auf der Rückreise in sein Gebiet begriffen war, hier auf dem geraden Wege sich befand, wo er in den Mainzer Bisthumssprengel gehen und sich von Burchardus verabschieden konnte!

---

*) Siehe v. Eckhart's Commentar. Tom. I. Fol. 390: „Ivisse post haec per virorum sanctorum *ad locum orationis*, precibusque fusis et omnibus rite peractis S. Bonifacium *ad propria repedasse*."

Weder der Glanz der herzoglichen Residenz, noch seine Auszeichnung durch die Gesandtschaft an den heiligen Vater in Rom, welche er im Auftrage des heiligen Bonifazius im Jahre 748 vollführte, konnte in dem Heiligen die Erinnerung an seine frühere Einsamkeit tilgen. Am Ende seiner Tage sehnte er sich noch einmal nach Michilunstatt oder Michelsgarten, um dort ein förmliches Ordenshaus einzurichten, in dem er sein Leben zu beschließen gedachte. In diesem Vorhaben mochte ihn um so mehr die Freigebigkeit des Königs Pippin bestärken, der ihm das nur 1 Meile von Michelsgarten entfernte Jagdschloß Rorlach am Maine zum Besitz einräumte, aus welchem in der Folge die Abtei Neustadt entstanden ist.

Weil also Michelsgarten vom heiligen Burchardus bewohnt und geliebt war und zur Entstehung des Klosters Neustadt, in dessen Fundationsbezirk es liegt, Veranlassung gab, in so ferne wird Burchardus als erster Abt von Neustadt betrachtet. Er starb in dem von ihm auch zu einem Kloster bestimmten Schlosse Homburg am Main den 2. Februar 753.

Hiernach sind die bei J. Gropp im Leben des heiligen Burchardus, welches auch die Bollandisten nacherzählt haben, so wie die im Catalogus Abbatum Neostadiensium von Bernard Krieg 1724 nach Egilward angegebenen Notizen zu berichtigen.

II. **Megingaudus**, Fürstbischof.

Megingaud, nach der Annahme Fries's, Ußermann's und aller neuern Historiker ein fränki-

scher Graf aus dem Hause Rothenburg, woraus sieben fromme und erleuchtete Kirchenfürsten für das Bisthum Würzburg hervorgingen, gehörte dem Benedictinerorden an, dem er seine Bildung, wahrscheinlich in der Schule des Salvatordomes zu Würzburg, verdankte. Wegen seiner Tugenden wurde er vom heiligen Burchardus zum Bisthums-Nachfolger bestimmt, vom heil. Bonifazius geweiht und regierte v. Jahre 752—784.

Was Burchardus, wenn er länger gelebt hätte, vielleicht selbst realisirt haben würde, das vollbrachte sein Nachfolger Megingaud. Auf seinen Wunsch wurde das, zum Bisthum Würzburg gehörige Jagdschloß Rorenlach am Main zum Kloster eingerichtet, von Karl dem Großen mit liegenden Gründen fundirt, in dasselbe die Mönche versetzt, welche in Gesellschaft des heiligen Burchardus die Einsiedelei in Michelsgarten vormals bewohnt hatten, Megingaud zu ihrem Abte ernannt, die neue Klosterkirche am 22. August 784 in Gegenwart Karl des Großen von den heiligen Bischöfen Willibald von Eichstädt und Lullus von Mainz consecrirt, und dem Kloster der Name Neuenstatt beigelegt. Zehn Jahre lang blühte unter ihm die Abtei, für deren Integrität und stiftungsmäßige Erhaltung gegen allenfallsige Reklamationen des Fürstbischofs Bernwelf, er den Schutz Karl des Großen anrief, und einen förmlichen Stiftungsbrief d. d. Aachen im Monat Mai 786 erwirkte, über dessen Aechtheit und Glaubwürdigkeit, einiger unwesentlicher Interpellationen ungeachtet, kein Zweifel sein kann, ohne alle geschichtliche Wahrheit zu verwerfen.

Nachdem Megingaud im Kloster Neustadt mit dem Erzbischof Lullus wegen Ordensangelegenheiten correspondirt hatte, starb er im Rufe der Heiligkeit den 24. September 794 und wurde beerdigt in der Neumünstergruft zu Würzburg.

III. Waldericus

war ein Schüler des seligen Megingaud. Er soll nur zwei Jahre regirt haben, und am 29. November 796 gestorben seyn. Diese Zeitangaben des Catalogus Abbatum sind übrigens im 8ten und 9ten Jahrhundert sehr unzuverläßig. Um jene Zeit errichtete der durch seinen gottseligen Wandel allgemein verehrte Abt Waldericus das Kloster Murhart, welches eine jener 5 königlichen Domainen gewesen war, die König Pippin im Jahre 751 dem Bischofe Burchardus verehrt hatte, um sie zu Klöstern einzurichten. Ob Waldericus von Neustadt und Waldericus von Murhart eine und dieselbe Person sind, ist ungewiß. (S. Dr. Himmelstein's Reihenfolge der Bischöfe, S. 35.)

IV. Anselmus.

Er stand dem Kloster Neustadt sieben Jahre rühmlich vor, bis er im Jahre 810 den 7. Februar das Zeitliche segnete. Seine Thaten finden sich nirgends aufgezeichnet.

V. Spatto oder Hatto, Bischof.

Die in der Klostergeschichte erwähnte Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 817 nennt ihn Spatto

den Ehrwürdigen, Bischof und Abt des Klosters Neustadt am Main, vor dem Spessart gelegen. Wahrscheinlich wurde Hatto oder Spatto auf den bischöflichen Stuhl von Augsburg berufen; als Bischof von Augsburg kann er die Abtei Neustadt mitverwaltet haben. Wir finden den Bischof Hatto von Augsburg unter jenen Prälaten, die als kaiserliche Commissionäre von Karl dem Großen mit Richulf, Erzbischof von Mainz, Bernar, Bischof von Worms und Wolfgar von Würzburg im Jahre 811 nach Fulda gesendet wurden, um den allda ausgebrochenen heftigen Conflikt des Abts Ratgarius von Fulda mit seinen Mönchen zu schlichten und das Aergerniß zu heben*).

Bischof und Abt Hatto starb nach dem Catalogus Abbatum Neustadtensium den 29. März 823.

VI. Gotzwaldus oder Hotzwald, Fürstbischof.

Er war nach der Inschrift auf seinem Porträt in der k. Residenz zu Würzburg ein Graf von Henneberg; nach Einigen Schwestersohn des Megingaud und von ihm in der Klosterschule zu Neustadt gebildet. Als Abt von Neustadt und zugleich von Niederaltaich in Bayern, erbaute er die Pfarrkirche zu Ochsenfurt. Ihn ernannte König Ludwig der Deutsche, der ihn wegen seiner Staatsklugheit hochachtete, zum Erzkanzler des deutschen Reiches, der in Begleitung des Grafen Mörhart die schwierige aber fruchtlose Mission zu

*) Siehe Eckhard. commentar. Tom. II., Fol. 139.

Lothar, dem undankbaren Sohne Ludwig des Frommen, unternahm, um ihm mildere Gesinnungen gegen seinen unglücklichen Vater beizubringen.

Im Jahre 842 bestieg er den fürstbischöflichen Stuhl zu Würzburg, wie aus dem Diplome Kaiser's Otto vom Jahre 993 hervorgeht, worin es heißt: Neustadtensis sive Rorlachensis ecclesia antiquior et nobilior ceteris etc. und als Grund für den höheren Rang der Abtei Neustadt vor den übrigen fränkischen Klöstern angegeben wird, weil sie zwei Fürstbischöfe von Würzburg zu Aebten und Klostervorständen gehabt habe, nämlich Megingaud und Gotzwald *). Letzterer starb am 20. September 855.

Nach seinem Hintritte vom Jahre 855 bis zum Jahre 1100 folgten ohne Zweifel mehre Aebte nacheinander, deren Namen und Todestage im Nekrologium des Klosters gefunden werden; weil aber das Jahr, in welchem sie die Abtei verwaltet haben, nicht näher angegeben ist, so möchte es sicherer sein, nur ihre Namen und Sterbetage, wie folgt zu benennen:

VII. **Diethericus**, Abt, gestorben den 5. Juli.

VIII. **Joannes**, Abt, gestorben den 12. Juli.

IX. **Harud** oder **Haruch**, Bischof und Abt, gestorben den 11. Juli.

X. **Werenhardus**, Abt, gestorben den 21. Juli.

---

*) Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 6.

XI. **Heinricus Blümel**, Abt, gestorben den 4. August.

XII. **Heymeradus**, Abt, gestorben den 17. September.

XIII. **Joannes**, Abt, gestorben den 7. Oktober.

XIV. **Radoldus**, Abt, gestorben den 24. Oktober.

XV. **Engelbertus**, Abt, gestorben den 25. November.

XVI. **Rutmarus**, gestorben den 28. Dezember.

XVII. **Dietho**, Fürstbischof.

Die gedruckten juridischen Inauguralthesen des Dr. J. Chr. W. Schüll, Canonikus im Stift Neumünster vom Jahre 1700, dann die im Jahre 1712 durch Dr. Höfling, Canonikus im Stift Haug, in Kupfer gestochenen Bildnisse aller Würzburger Bischöfe, setzen es außer Zweifel, daß Bischof Dietho Mönch zu Neustadt war.

Dietho, Deutho oder Dango, ein Sprosse der erlauchten Grafen von Castell, widmete sich in Neustadt dem religiösen Ordensstande. Seine eminenten Fortschritte in der Tugend und Frömmigkeit konnten nicht lange verborgen bleiben, sondern verbreiteten ihren Schimmer allenthalben, selbst bis an den kaiserlichen Hof. Als im Jahre 908 der bischöfliche Stuhl zu Würzburg erledigt war, so ernannte Kaiser Conrad I. den Benedictinermönch Dietho zum Fürstbischof. Gleich im zweiten Jahre seiner Regierung fielen die Hunnen in Deutschland ein, plünderten die Stadt Würzburg und verheerten mit Feuer und Schwert beinahe ganz Franken. Nicht lange darnach legte eine Feuersbrunst den

Salvatordom in Asche. Aber Dietho ließ sich die Heilung der durch Krieg und Feuer geschlagenen Wunden des Vaterlands angelegen sein.

Franken verdankt ihm während einer langen milden Regierung die Wiederherstellung seines alten Flors, und den in Asche liegenden Dom baute er schöner als zuvor, wieder auf. Er starb den 15. Oktober 931.

XVIII. Bernhardus.

Er stand dem Kloster vor um das Jahr 1000. Unter ihm erlitt die Abtei Neustadt, nachdem sie glorreich begonnen und durch mehre Jahrhunderte in erwünschter Blüthe gestanden hatte, einen großen Verlust durch den sacrilegischen Ueberfall des Schirmvogts Ebon, der statt gebührender Vertheidigung der kirchlichen Rechte, mehre Stiftungsgüter und Einkünfte der Abtei mit Gewalt an sich riß. Kaiser Otto III. erneuerte im Jahre 1000 die klösterlichen Privilegien, worüber das Nähere in der Klostergeschichte erzählt worden ist.

XIX. Adelgerus.

Er ist als Zeuge unterschrieben in einer Urkunde vom Jahre 1097, das Stephanskloster zu Würzburg betreffend. Der Abtei Neustadt wurden im Jahre 1095 die Frohnhöfe zu Buthenried (Büttharb) und Dachest oder Dechsheim (Sächsenheim?) vom Ritter Gerhard und seiner Gemahlin abgetreten, in deren Besitz das Kloster bis zum Jahre 1428 verblieben ist.

Unter seiner Regierung begannen die Gewaltstreiche des Schirmvogts oder Klosteradvokaten Marquard von Grumbach gegen die Abtei Neustadt, deren Güter er lehenweise unter seine Knappen vertheilte, die Rechtsstreitigkeiten des Klosters mit schimpflicher Parteilichkeit schlichtete, die arrogantesten Prätensionen auf splendide Bewirthung von Seite des Klosters machte und so eine Klage gegen sich beim bischöflichen Stuhle zu Würzburg veranlaßte, in deren Folge Grumbach exkommunizirt wurde. Diese Kirchenstrafe wurde zwar wieder nachgelassen, aber zur Vermeidung künftiger Störung des Rechtsfriedens demselben für seine abzuhaltende Gerichtstagfahrten eine fixirte, vom Kloster zu genießende Bestallung festgesetzt. Die betreffende vom Fürstbischof Einhart, dem Abt Adelgerus und dem Advokaten Marquard ausgefertigte Urkunde ist datirt vom Jahre 1100. (Siehe Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 7.)

XX. Sigeboldus.

Von ihm ist nur die eine Thatsache bekannt, daß er mit Zustimmung seines Convents dem Propste Gerungus der neuerrichteten Canonie Triefenstein die Weinberge am Kallmut zum Geschenke machte. Er starb im Jahre 1101.

XXI. Richardus.

In seine Regierungszeit fällt die Erbauung des Schlosses Rothenfels durch Marquard von Grumbach im Jahre 1148. Nach vierhundertjähriger ruhm-

reicher Existenz war diese Erbauung der Burg Rothenfels ein Ereigniß, an welches sich die wichtigsten Folgen zunächst für die Abtei Neustadt, mittelbar aber auch für den Rechtsbestand des Hochstifts Würzburg knüpfen.

XXII. Berewardus.

Ihm wurde von Otto von Wickershausen als Seelengeräthe geschenkt ein Wald in dem Rittergute Wickershausen, vulgo Kammerforst genannt. Der Abt ließ diesen Wald ausrotten und zu gebautem Felde kultiviren. Weil aber diese neugerotteten Felder zur Tafel des Bischofs von Würzburg zehentpflichtig waren, so schenkte Fürstbischof Heinrich den Zehent theilweise der Abtei Neustadt im Jahre 1164.

Dieser Abt erwarb für sein Kloster das Gut zu Waldzell, fünf Morgen Weinberge in Wiesenfeld, und verpachtete zwei Klosterhöfe in Karbach anno 1164.

XXIII. Reginhardus.

Auf Berewardus folgt in der Reihe der Klostervorstände Reginhard, Graf von Abenberg, Propst zum Neumünster und nachher Fürstbischof von Würzburg, der, wiewohl er nicht dem Benedictinerorden angehörte, dennoch dem Catalog und Nekrolog der Aebte eingereiht worden ist, weil er sich die Administration der Abtei Neustadt vorbehalten hatte, er starb am 15. Juni 1184.

XXIV. Hoholdus.

Er erwirkte vom Bischof Heinrich III., genannt von Biebelried, im Jahre 1192 die Dismembration der Filialkirche Pflochsbach von der Pfarrei Wiesenfeld und die Incorporation der Pfarrei Pflochsbach zur Abtei Neustadt.

XXV. Richardus II.

Mit Genehmigung des Bischofs Otto I. von Würzburg stellte er im Jahre 1209 die Fronhöfe zu Büttenried und Dechsen unter den Schutz des Grafen Albert v. Hohenlohe unter der Bedingniß, daß dieser ein Drittheil aller Einkünfte sich und seiner Gemahlin Hedwig aneignen, die übrigen zwei Drittheile aber unverweilt für die Neustadter Kirche in die Stadt Würzburg liefern sollte, unter dem Vorbehalte, daß, wenn nach des Grafen Albert Tode seine Gemahlin Hedwig einen andern Mann heirathen würde, dieser kein Recht und keinen Theil daran haben dürfe.

XXVI. Bernardus II., 1222.

Er kaufte im Jahre 1222 von der Abtissin Gisela zu St. Afra in Würzburg einige Güter in Steinfeld um 10 Mark Silber, welchen Vertrag Bischof Otto I. und das Domkapitel durch Beidrückung ihrer Siegel bekräftigten. Er starb am 3. Februar 1226. Ueber seinem Leichenstein im sg. Petersmünster war folgende Grabschrift zu lesen:

Quod meruit primo peccando carnis origo
Hinc proles genita morte luit meritâ.
Unde patris magni casum gemimus Berenhardi,
Corpore de cujus nobilitatur humus.
Coelicus hic civis degens, peregrinus in imis
Vixit, Christe, tibi, mortuus estque sibi.
Arctum per callem Fratrum qui duxerat agmen;
Nullum mortalem visus habere parem.
Hunc ternis nonis tuleras heu, Februe, nobis,
Quem prece perfusâ, commoriture, juva!

XXVII. **Tragebotho**, 1226.

Im Jahre 1245 hatte er mit Conrad, Ritter von Holzhausen, und dessen Sohne Richolf wegen der Weinberge in Wiesenfeld auf dem Ratzmannsberge einen Rechtsstreit, den der Graf Mangold von Wildberg als Schiedsrichter im J. 1248 zu Mainberg beilegte.

XXVIII. **Conradus de Gelnhausen**, 1245.

Er trat zu Neustadt in das Kloster, wurde allda Abt, und wegen seiner besonderen Verdienste auch von den Conventualen der Abtei Seligenstadt zu ihrem Prälaten postulirt. Beide Abteien regierte er mit Nutzen. Im Jahre 1250 kaufte er mit seiner Schwester Irmengard um 40 Pfund Denare von Albert, Prior zu Schönrein und dessen Convent die Kirchengüter, welche sie in Ochsenfurt besaßen und die jährlich 30 Malter Getreide und 30 Schilling trugen, so zwar, daß

sich das Kloster Schönrein das Wiederkaufsrecht auf 31 Jahre reservirte.

Sein Tod erfolgte den 19. Oktober 1266.

XXIX. Henricus de Carbach, 1266.

Die Annalen des Klosters erwähnen von ihm nur das Jahr seines Todes, welcher im Jahr 1270 sich ereignete.

XXX. Conradus II., 1270.

Zu seiner Zeit schenkte Frau Irmengard von Geilnhausen den Einsiedlerbrüdern in Reifenthal, genannt Einsiedel, ihre Güter in Grünfeld und Urspringen unter der Bedingniß, daß allda ein Priester hievon unterhalten werden sollte. (Archiv d. hist. Vereins Bd. IX, Heft 3, S. 132.)

XXXI. Wipertus, 1276.

Unter seiner Verwaltung erkaufte Henricus de Schillingsstatt, Custos der Abtei Neustadt, aus eigenen Mitteln für das Kloster 2 ¼ Morgen Weinberge und 10 Morgen Aecker in Greussenheim von Hildegard von Birkenfeld den 24. Februar 1279. Wipertus starb den 18. Dezember 1279.

XXXII. Waltherus, 1279.

Von ihm ist nur so viel bekannt, daß er einen Streit zwischen der Abtei und den Herrn von Bonnland wegen der Güter in Heßdorf durch einen Vergleich schlichtete. Er regierte bis zum 14. Juni 1283.

XXXIII. Trutwinus, 1295.

Unter ihm erkaufte Gazo von Rieneck, der jüngere, Mönch in Neustadt, für das Kloster am Freitag nach Mariä Lichtmeß 1302 mit Bewilligung des Domkapitels von Henricus de St. Stephano, Vikar des St. Petersaltares 9 Morgen Weinberg in Karbacher Markung um 10 Pfund Häller. Abt Trutwinus starb den 28. Dezember 1302.

XXXIV. Richolfus, 1302.

Im Jahre 1305 schlichtete er durch Compromiß eine Streitfrage zwischen dem Kloster und Heinrich von Boppenhausen in Sachen des Landguts und dreier Höfe zu Gruningen (Kronungen), woselbst der Herr von Boppenhausen verschiedene Rechte, Atzungen und Bedienung prätendirte.

XXXV. Wolframus de Dünnfeld, 1324.

Einstimmig zum Abte erwählt. Seine Verwaltung war im Geistlichen und Weltlichen sehr lobenswerth. Unter diesem Abte wurden im Jahre 1336 die Pfarreien Karbach, Steinfeld und die Propstei Retzbach mit allen Rechten und Einkünften der Abtei Neustadt incorporirt, dagegen die bisherigen Klosterpfarreien Wiesenfeld und Schwebenried von der Abtei Neustadt getrennt und der Schloßkapelle Karlsburg incorporirt. Um die vielen Schulden zu tilgen, welche sein Vorfahrer hinterlassen hatte, resignirte er die Administration der Temporalien dem Fürstbischof Otto II. von

Würzburg, welcher mit Einstimmung des Abts und Convents diese Verwaltung dem Abte Syfrid von St. Burchard in Würzburg im März 1348 übertrug. Das Personal der Abtei bestand damals aus folgenden Geistlichen: 1) Wolfram, Abt, 2) Heinrich, Prior, 3) Göz, Cellarius, 4) Heinrich, Custos, 5) Göß, junior, von Rieneck. Der Administratort heilte nun die Einkünfte des Klosters in zwei Theile; die eine Hälfte erhielt der Abt mit der Verbindlichkeit, den Musikmeister, den Thorwart, den Koch und Bäcker und andere nöthige Diener zu unterhalten; die andere Hälfte wurde dem Convente zugewiesen und auf zwanzig Geistliche berechnet, d. i. 12 Priester, 2 Diakonen, 2 Subdiakonen und 4 Studenten. Weil aber diese Anordnung gegen die Regel des heil. Benedictus war, so wurde sie mit dem Tode des Abtes im Jahre 1354 wieder aufgehoben.

XXXVI. Gotfridus de Ryenegg, 1354.

Der Name dieses Abtes fehlt im Catalogus Abbatum von Bernard Krieg. Zwar hat schon Ußermann ihn unter den Aebten Neustadt's aufgeführt, aber die genaueren Notizen über ihn sind den Bemühungen des Herrn Oberbibliothekars Dr. Ruland zu verdanken, der aus dem Ebracher Pergament-Manuscript des Michaël de Leone den Inhalt der hierauf bezüglichen Aktenstücke zuerst veröffentlicht hat*). Demzufolge wurde nach dem Tode des Abtes Wolfram

*) Siehe Archiv d. histor. Vereins, Band XII, Heft 1, S. 178.

aus Auftrag und im Namen der Capitulare der Abtei Neustadt durch den Domdechant Heinrich von Reinstein, als bischöflichen Commissarius, der Prior Gotfridus de Ryenegg als Abt proklamirt. Vermuthlich resignirte dieser Abt und übernahm die Pfarrei Steinfeld, denn in einer Urkunde vom Jahre 1361 wird Gotfridus de Ryenegg Pfarrer in Steinfeld genannt.

XXXVII. **Godefridus Ubelin**, genannt von Ehenheim*), 1365.

Einstimmig vom Convente gewählt, wirkte er ruhmvoll und ersprieslich für das Kloster. Er erhielt vom Bischofe Albert am 1. April 1365 das Patronatrecht auf das Frühmeßbenefizium in Steinfeld. Er war Hofkaplan bei'm römischen Kaiser Karl IV. Er erwarb seinem Stifte bei'm Kaiser eine Erweiterung des Mainzolles wegen seiner Armuth. Das Kloster hatte schon ursprünglich von allen Waaren, die den Main passirten, von Vigilia S. Laurentii bis zum Feste Mariä Geburt den Zoll; dieser wurde nun aber auf das ganze Jahr ausgedehnt. Er vertheidigte die Gerechtsame des Klosters nach Kräften und starb 1383.

---

*) Die Ritterfamilie von Ehenheim, genannt Elma mit dem Beinamen Ubel oder Ubelin war begütert im ochsenfurter Gau; ihr gehörte das Schloß Ingelstadt. (Siehe Fries neue Ausgabe, S. 757, Anmerkung.

XXXVIII. Godefridus de Rieneck, 1383.

Entsprossen aus der gräflichen Familie von Rieneck, wurde er durch den Glanz seiner Tugenden würdig befunden und im Jahre 1383 durch einstimmige Wahl seiner Mitbrüder zur abteilichen Würde erhoben. Er war sehr im Geistlichen und Wel lichen für das Wohl des Klosters besorgt, und erwarb ihm viele Güter. Er stiftete ein Ewiglicht in der Liebfrauenkapelle, nun Sakristei, zu Neustadt und ließ seinem Vetter Götz und dessen Gemahlin Deluca das Grabmonument mit den Todesjahren 1379 und 1381 und deren Wappen in Stein setzen. Nach einer zwanzigjährigen ruhmvollen Regierung starb er am 8. Juli 1403.

XXXIX. Joannes de Weiller, 1403.

Aus der edlen Familie der Herren von Weiller bei Schmerlenbach entsprossen, widmete er sich in früher Jugend dem Klosterleben in Neustadt und wurde Propst zu Einsiedel im Spessart. Als solcher wurde er einstimmig zum Abte gewählt im Jahre 1403. Er hat 18 Jahre regiert und starb 1421.

XL. Joannes â Gebsattel, 1421.

Aus der edlen Familie der Herren von Gebsattel in Franken. Starb 24. Juli 1428.

XLI. Nikolaus de Königsfeld, 1428.

Abt Nikolaus verdunkelte seine adelige Herkunft durch ein Leben ohne Verdienste. Er vergeudete den

Kirchenschatz. Seine Verwaltung wird nicht gerühmt. Er starb 1438.

XLII. **Conradus**, 1438, Administrator.

Weil unter dem vorigen Abte das Kloster so in Armuth versunken war, daß ein Abt nicht anständig unterhalten werden konnte, so ward die Administration des Klosters im Jahre 1438 dem Propste Conrad Haud in Retzbach von den Conventualen übertragen und vom Ordinarius bestätigt, der zwar für das Wohl des Klosters nach Kräften sorgte, aber wegen Entfernung nicht über Alles wachen konnte. Daher ward 1444 dem Kloster ein weltlicher Administrator gegeben, nämlich:

XLIII. **Martinus de Ottersbach**, 1444, Administrator.

Weil es Diesem an Geld fehlte, um die Gebäulichkeiten zu repariren, so veräußerte er die besten Güter des Klosters, unter andern die Mühle bei der Propstei Retzbach. Auch den Hof in Karbach, der in vier Theile getheilt ward, gab er in Erbpacht. Den Hof in Würzburg — der große Willmuth — genannt, verkaufte er mit Genehmigung des Fürstbischofs Gottfried von Limburg um 200 Gulden rhn. Dadurch wurde aber dem Kloster nicht aufgeholfen. Der Administrator starb 1449.

XLIV. **Joannes de Rottenhusen**, 1449.

Nun wurde wieder ein Abt gewählt, dessen Verwaltung vortrefflich war, der die verpfändeten Güter

einlöste, die Einkünfte vermehrte. Er ordnete einen Jahrtag für die Familie Voit von Rieneck in der Klosterkirche an, die er seine Ahnherrn nennt. Er starb 1460.

XLV. **Henricus Schulteis**, 1460.

Dieser war unter den Aebten von Neustadt der erste Nichtadelige. Er fühlte sich der Stelle eines Abtes nicht gewachsen und hat die Prälatur frei resignirt im Jahre 1469, starb aber 1470.

XLVI. **Joannes Mayer**, 1470.

Vorher Propst in Retzbach, wurde er als Abt erwählt 1470. Er verwaltete 13 Jahre das Kloster sehr gut und war von Religionseifer beseelt. Er kaufte von den Herren von Dottenheim im Jahre 1475 den Hof zu Annsbach um 350 fl. und starb den 8. Mai 1483. Auf seinem Grabsteine stehen die Worte: 1483 obiit venerabilis vir et Dominus Joannes Mayer, Abbas monasterii Neustadt in vigilia Ascensionis Domini. Cujus anima requiescat in pace. Amen!

XLVII. **Eberhardus Beyer** oder **Baer**, 1483.

Letzter Propst von Einsiedel, zum Abt in Neustadt erwählt 1483. Er berief seine Mitbrüder von Einsiedel aus dem Spessart in das Kloster Neustadt, und verpachtete den Hof Einsiedel an Conrad Ullrich. (S. Archiv d. histor. Vereins. Band IX, Heft 3,

S. 127. u. f.) Er starb am 24. Dezember 1489. Seine Grabschrift lautet:

1489 in vigilia nativitatis Christi obiit venerabilis pater et Dominus D. Eberhardus Beyer, Abbas Monasterii Neustadt. Cujus anima requiescat in pace. Amen!

XLVIII. **Joannes Molitoris**, von Külsheim, 1489.

Er stand der Abtei vierzehn Jahre rühmlich vor, eiferte sehr für die Religion, leitete Alles mit wachsamer Sorge, stellte die Gebäulichkeiten in guten Stand und starb am 19. Oktober 1503. Auf seinem Epitaphium ist zu lesen:

Anno Domini 1503 die 19. Octobris obiit venerabilis pater et Dominus D. Joannes Molitoris, Abbas hujus Monasterii. Cujus anima requiescat in pace. Amen!

XLIX. **Adamus Haber**, von Lohr, 1503.

In einem Manuscriptenbande der Universitätsbibliothek zu Würzburg (M. ch. q. 85 fol. 85.) wird dieser Haber „Haberheintz" genannt. Er kam im Jahre 1503 zur Prälatenwürde, die er 9 Jahre bekleidete. Er zeigte sich sehr eifrig für das Wohl des Klosters und ging den 24. Juni 1512 in's bessere Leben hinüber. Seine Leiche deckt im Chor der Kirche zu Neustadt ein noch gut erhaltener Grabstein, auf dem er in Lebensgröße ausgehauen ist; außen herum stehen folgende Worte:

Anno Domini 1512 almâ die Joannis Bapt. obiit venerabilis Pater et Dominus D. Adamus Haber,

Abbas hujus Monasterii. Cujus anima requiescat in pace. Amen.

L. Joannes Kressmann, von Wertheim, 1512.

Einstimmig als Abt erwählt. Er stand dem Kloster löblich, aber nur 1 Jahr und 5 Monate lang vor, da er am 11. November 1513 starb.

LI. Jodocus Steigerwald, von Arnstein, 1513.

Wiewohl der Wahlakt wegen Formfehlern null und nichtig war, so wurde der gewählte F. Jodocus dennoch aus besonderer Gnade des Fürstbischofs Lorenz als Abt bestätigt und durch Bedeckung seines Hauptes mit dem Biret benedizirt. Er regierte 21 Jahre 5 Monate treu und erspriesslich, stellte die Gebäude gut her, legte einen Weinberg am Hörlesberg in Neustadt an, sorgte im religiösen Sinne für Reparatur und gute Ausstattung der Kirche. Während des Bauernkrieges wurde Kirche und Kloster ausgeplündert und verheert. Nachdem wieder Ruhe eingetreten war, stellte Abt Jodocus das Kloster, so gut er konnte, wieder her, löste die verpfändeten Güter wieder ein und starb den 17. April 1534.

LII. Conradus Lieb, von Amorbach, 1534.

Vorher Pfarrer in Rothenfels, ward er am 24. April 1534 als Abt einstimmig gewählt. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung stellte er die im Bauernkriege verwüsteten Altäre wieder her, erbaute neue, welche der Weihbischof Joannes, Bischof von Hippo, am 26. August 1534 consecrirte. Wegen

Priestermangels erhielt er im Jahre 1541 das päpstliche Privilegium, Candidaten seines Klosters, wenn sie das 22. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Priesterweihe ertheilen zu lassen. Er schrieb mit eigener Hand ein Verzeichniß der Güter, Einkünfte und Gerechtsame des Klosters, erneuerte die Zinsbücher, vertheidigte die Rechte des Klosters, namentlich dessen Jagdgerechtigkeit im Spessart gegen ungerechte Usurpationen mit männlichem Muthe, suchte die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen und erwirkte zu diesem Ende vom Kaiser Karl dem Fünften eine Confirmation der klösterlichen Stiftungsdokumente. Er starb den 23. Februar 1554. Sein Epitaphium lautet:

D. O. M.

Ad laudem et honorem salvatoris nostri Jesu Christi me fieri fecit venerabilis Pater et Dominus Conradus Lieb, Abbas hujus Monasterii, qui pie et religiose vitâ defunctus anno 1554 die 23. Febr., cujus corpus conditum hic jacet, Spiritus autem Deo redditus in aevum vivat. amen!

LIII. **Joannes Fries**, 1554.

Von ihm berichten die klösterlichen Annalen nichts Gutes; wohl aber die Thatsache, daß er schon 12 Wochen nach seiner Erwählung aus dem Kloster entsprungen ist.

LIV. **Henricus â Jestetten**, 1556.

Er wurde aus dem Kloster Murhard als Abt nach Neustadt postulirt. Als solcher verfocht er zwar die

Gerechtsame der Abtei nach Kräften, jedoch nicht mit glücklichem Erfolge; denn unter seiner Administration sind vom Fürstbischofe Friedrich von Wirsberg alle Archivalien des Klosters in das Schloß Marienberg abgeführt worden, gegen den Willen des Abts und Convents. Diese haben ihre Dokumente oft zurückverlangt aber nie erhalten. Des, hierüber gegen den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg bei'm Reichskammergerichte anhängig gewordenen, Prozesses und der vielen Vexationen müde, hat Heinrich von Jestetten die Abtei Neustadt frei resignirt den 9. Oktober 1561 gegen eine jährliche Pension von 200 fl. fränkisch. Dieses war dem Kloster sehr nachtheilig; es mußte Kapitalien aufnehmen und Schulden machen. Heinrich von Jestetten kehrte in sein Professionshaus, das Kloster Murhard, zurück und starb als Abt im Kloster Banz, wohin ihn Fürstbischof Julius aus besonderem Vertrauen berufen hatte.

LV. **Kilianus Knecht**, von Retzbach, 1561.

Vorher Prior dieses Klosters, wurde er vom Fürstbischof Friedrich 1561 als Abt ernannt und bestätigt. Er zeichnete sich aus durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit. Er war ein Zeitgenosse des Historikers Dr. Heinr. Pantaleon, welcher in seinem Heldenbuch teutscher Nation unserm Abte Kilian Knecht ein ehrendes Denkmal gesetzt hat. Er regierte vortrefflich 14 Jahre und starb den 4. März 1576. Ein Grabmonument in der Klosterkirche zeigt ihn knieend vor dem Bilde des Gekreuzigten, den er anredet: „Deus

propitius esto mihi peccatori.“ Die Ueberschrift lautet: In summi omnipotentis Dei laudem et honorem nec non in posteritatis memoriam me fieri fecit Venerabilis Pater et Dominus Kilianus Knecht, Abbas hujus coenobii, qui optime monasterium regens et tandem pie in Domino decedens in Christo jam vivet. Moritur anno 1576 die 4. Martii, praefuit annis 14.

Sequimini Posteri!

Spes mea ☩ Christus.

Conditus hoc tumulo post ultima fata quiescit
Cui fuerat nostrae cura suprema domûs:
Scilicet insigni morum gravitate verendus
Abbas, coenobii splendor honorque sui.
Huic nomen Kilianus erat, dum vita maneret
Officio functus non sine laude suo:
Sedulus ac fratrum semper studiosus, egenis
Blandus et in cunctos largus, amansque Dei.
Coenobii lapsas res hic erexit, et aris
Restitui fecit pristina jura sacris.
Tu modo, quisquis ad hoc convertis lumina bustum,
Funde Deo castas corde favente preces!

Auf dem Leichensteine stehen die Worte: Anno Domini 1576 Dominicâ quinquagesimae obiit Reverendus Pater et Dominus Kilianus Knecht, Abbas hujus Monasterii. Cujus anima requiescat in pace. Amen!

LVI. Christophorus Caseus, 1576.

Durch kanonische Wahl als Abt gewählt und im Namen Sr. Hochfürstlichen Gnaden bestätigt vom fürst-

bischöflichen Generalvikar und Dechant im Stift Haug Michael Suppan den 12. April 1576. Er stand dem Kloster musterhaft vor im Geistlichen und Weltlichen, stellte die Gebäude in guten Stand her und starb 1586.

Epitaphium:

Haec lustris Abbas rexit qui nostra duobus
Septa sacrata, pius prudens, vigil officiique,
Nomine Christophorus, Caseus cognomine dictus.
Heu cecidit tumulo jam nunc, et conditur isto
Coenobii columen, decus et laus inclyta nostri.
Quisquis es, huic, lector! felicia cuncta precare
Qui legis; ad mortem propera sed et ipse paratus!

Auf dem Leichensteine ist zu lesen:

Anno Domini 1586 in die coenae Domini obiit Reverendus Dominus D. Christophorus Caseus, Abbas hujus monasterii. Cujus anima requiescat in pace. †. Amen.

LVII. Martinus Knödler,

von Alldorf bei Schwäbisch-Gemünd, 1586.

Durch kanonische Wahl als Abt gewählt 1586. Er sorgte für das Wohl des Klosters auf das Lobenswertheste, errichtete neue Gebäude, kaufte mehre Güter, auch die Weinberge in Karlstadt, Zimmern und Lengfurt um 5455 fl., vertheidigte männlich die Immunitäten und Gerechtsame des Klosters. Weil er aber den Wünschen des Fürstbischofs Julius, das Kloster neu zu erbauen, wegen Geldmangels nicht entsprach, besonders aber, weil er mit seinem Convent den Vergleichs-

Antrag des Fürstbischofs Julius d. d. 9. Mai 1591 in Betreff der Obereigenthumsrechte des Klosters im Spessart einstimmig verworfen und gegen die zwölf Artikel des zugemutheten Rezesses Einreden vorgebracht hatte, — so ward ihm die Administration der Temporalien abgenommen, jedoch mit Vorbehalt seiner äbtlichen Dignität. Statt seiner wurde der Prior Valentinus Minor als Administrator bestellt den 2. Mai 1615. Hierüber von Gram und Melancholie befallen starb dieser Abt den 12. August 1615. Nach seinem Tode blieb die Abtei 4 Jahre erledigt und die Verwaltung wurde durch den vorgenannten Prior besorgt, während welcher Zeit die Abtei größtentheils neu erbaut worden ist. Seine Conventualen setzten ihm folgende Grabschrift:

Anno 1615 die 12. Augusti obiit Venerabilis Pater et Dominus Martinus Knödler, qui huic monasterio 29 annis praefuit. Cujus animae Deus propitietur!

Sein Leichenstein ist dadurch kenntlich, daß er auf demselben als Abt ausgehauen ist mit dem Stabe in der rechten Hand, während Andere ihn in der Linken halten.

Gleichzeitig mit diesem Abte war Dietrich Echter von Mespelbrunn, Bruder des Fürstbischofs Julius, Amtmann im Schlosse zu Rothenfels; er hatte nur Einen Sohn und Eine Tochter, welche Julius nach ihres Vaters Tode sehr lieb hatte; der Sohn kaufte sich das Gut in Veitshöchheim, den jetzigen Hofgarten, trat dieses Gut aber an das Hochstift ab.

LVIII. Valentinus Minor, von Rothenfels, Administrator.

Unter dieser Administration wurde nicht nur das Kloster neu erbaut, sondern auch die Kirche erweitert und verschönert, die beiden Thürme erhöht, der Chor zwischen den Thürmen von Grund aus erbaut; dabei hat leider! die Kirche ihre alte byzantinische Form im Aeußern ganz verloren, wie man sie noch auf dem alten Sculpturwerk an der Klostermauer im Bilde wahrnehmen kann, und sogenannte Julіusthürme erhalten. Dadurch gerieth aber das Kloster so sehr in Schulden, daß es von dem Juliusspitale und der Universität Würzburg 17000 fl. erborgte, welche jährlich mit 850 fl. verzinst werden mußten. Es wurden dem Juliusspitale die klösterlichen Grundrenten zu Schwebenried, Kaistheim und Hundsfeld verpfändet, und, weil diese zur Schuldentilgung und Zinsenzahlung nicht hinreichten, noch andere Passivkapitalien aufgenommen. Dazu kam noch der dreißigjährige Krieg und mit ihm großes Elend und Theuerung. So z. B. wurde im Jahre 1622 das Fuder Most zu 200, 300, 400 auch 500 und 600 fl. verkauft; ein Reitpferd für 200, 300 fl. und darüber; ein gemästeter Ochs zu 400 fl.; ein Zugochs zu 200 fl.; eine Kuh zu 70, 80, 100 fl.; eine rohe Ochsenhaut zu 30—40 fl.; ein Saugkalb zu 10, 12, auch 17 fl.; ein Hammel oder Schaf zu 8 fl.; eine Gans zu 2—3 fl.; ein Hahn zu 1 fl.; 1 Pfund Fleisch zu 5 auch 6 Batzen; ein jähriges ungemästetes Schwein zu 26 fl. Ein Goldgulden und Königsthaler ist zu 12 fl., auch wohl an etlichen Orten zu 13, 14 und 15 fl. ausgegeben worden. Ein Reichsthaler zu

10—11 fl., ein Dukat zu 18—20—25 Gulden. Das Malter Waitzen kostete 12—14 fl., das Malter Korn 10—12 fl., das Malter Haber 5—6 auch 7 fl.

Valentinus Minor lebte, nachdem er die Abtei 4 Jahre administrirt hatte, noch 16 Jahre, und starb im 87ten Jahre seines Lebens, im 62ten Jahre seines Priesterthums, den 4. August 1635. Auf seinem Grabstein stehen die Worte:

Anno 1635 4. Augusti obiit Reverendus Pater Valentinus Minor, Senior et Jubilaeus hujus Monasterii, aetatis 87, Sacerdotii 62. Vivat Deo!

LIX. **Georgius Ehalt**, von Karbach, 1619.

Nachdem dieser 22 Jahre lang die Pfarrei Retzbach pastorirt hatte, wurde er am 18. Februar 1619 einstimmig als Abt gewählt von folgenden Conventualen:

P. Joannes Kürr, Prior.
P. Valentinus Minor, Administrator.
P. Nikolaus Brand, Küchenmeister.
P. Wolfgang Götz, Organist.
P. Georg Warmuth, Pfarrer in Marktheidenfeld.
P. Conrad Deuffel, Curatus in Pflochsbach.
P. Martin Dilherr.
P. Andreas Eisner, Pfarrer in Rothenfels.
P. Conrad Ganz, Curatus in Neustadt.
P. Balthasar Freund.
P. Joannes Zeilfelder und
P. Joannes Bischoff, Professus.

Der Neuerwählte ward am 8. September 1619 zugleich mit dem Herrn Abte Thomas von Kloster-

Thereß zu Neustadt durch den Weihbischof Eucharius Sang benedizirt, wobei die Herren Aebte zu Brombach und Zell assistirten. Abt Georg veräußerte mit Zustimmung des Convents 126 Morgen Wald am Gähberg um 1300 fl. an Joh. Brönner in Neustadt. Er verwendete 5402 fl. 1 Pfund 4 hlr. auf nothwendige Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Oekonomiehäuser; so erbaute er unter Anderen den Klosterhof in Kronungen um 723 fl., 3 Eimer Wein und 6 Malter Korn, und als am 20. November 1623 die Hofscheune zu Kronungen mit sämmtlichen Früchten durch Soldaten abgebrannt ward, ließ er auch diese im Jahre 1624 um 703 fl., 7 Malter Korn und 7 Eimer Wein neu erbauen. Im Jahre 1627 erbaute er das Pfarrhaus in Karbach um 1194 fl. 1 Pfund 4 hlr., den Klosterhof in Hafenlohr um 949 fl., die Pfarrscheune in Steinfeld u. s. w. Durch kluge Verwaltung brachte er es dahin, daß er nachstehende Passivkapitalien abtragen konnte:

500 fl. dem Spitale zu Rothenfels, d. 11. Dez. 1621,
400 „ dem H. Anton Beck, Vikar im Neumünster,
1000 „ dem H. Kaufmann Dähner in Würzburg,
150 „ der Frau Abtissin zu St. Afra, den 14. November 1624,
2800 „ der würzb. Hofkammer, d. 13. März 1625,
700 „ dem Juliusspitale im Jahre 1630,
300 „ der Vikarie in Krautheim, den 22. Februar 1631,

5850 fl. in Summa.

Endlich hat er sich bei'm Einfalle der Schweden nach Zellingen geflüchtet, wo er den 30. März 1633 starb; er wurde beerdigt in der Mariakapelle zu Retzbach, wo sein Epitaphium ist:

Memor esto judicii mei,
Sic enim erit et tuum!

Georgius Ehalt, Abbas in Neustadt exul moritur. Admodum Reverendo Patri ac Domino D. Georgio Ehalt, 22 annis hujus ecclesiae Praeposito, posthinc 14 annorum Abbati in Neustadt dignissimo, multis Suecorum fortiter toleratis injuriis pie vitâ functo, obtato in sepulchro quiescenti, anno Domini 1633
†
aetatis 66 poni curavit Monasterium N.

Bei Erledigung der Abtei nahmen die Schweden Besitz vom Kloster, welches als ein Geschenk für treugeleistete Dienste dem Herrn Lorenz Grubber de Rabben, schwedischem geheimen Sekretär und General-Kriegskommissär, mit allen Rechten und Einkünften verliehen wurde. Als Administrator des Klosters wurde Nikolaus Schilling aufgestellt, dem die Hofbauern des Klosters huldigen mußten. Ueber den ganzen Akt wurde vom Stadtschreiber Nikolaus Spengler zu Rothenfels ein Instrument ausgefertiget, dessen Original im Archiv aufbewahrt wird.

LX. **Georgius Frick**, von Rothenfels, 1635.

Erwählt am 21. Mai 1635. Er war ein Muster priesterlichen Eifers. Im Jahre 1635 brach eine pestartige Krankheit aus, welche sechs Priester der Abtei Neustadt in Einem Jahre hinwegraffte. Dieser Abt

regierte nur 1 Jahr, 4 Monate. Vom Schlagflusse betroffen starb er den 22. September 1636. Er hat folgende Grabschrift:

Anno 1636 die 22. Septembris obiit admodum Reverendus Pater ac Dominus D. Georgius Frick, hujus Monasterii Abbas confirmatus. Cujus anima requiescat in pace.

Bis denos, binosque dies September agebat
FrICkIVs è VIVIs DVM eXIt et astra petIt.

LXI. **Joannes Eckard**, aus dem Eichsfelde, 1636.

Er trat am 23. Juni 1624 in das Kloster, wo er am 3. August eingekleidet und nach vollendetem siebenjährigem Studium am 21. September 1631 zum Priester geweiht wurde. Am 26. Dezember 1632 ward er als Pfarrer zu Karbach präsentirt. Um jene Zeit waren im Kloster Murhard in Folge der laxen Grundsätze der Reformation große Aergernisse entstanden; schon im Jahre 1630 wurde deshalb im Auftrage des Fürstbischofs der P. Georgius Frick zur Visitation des Klosters und Wiedereinführung des katholischen Glaubens nach Murhard gesendet. Gleich nach seiner Beförderung zur äbtlichen Würde von Neustadt schickte er am 11. Juli 1635 den gelehrten Pfarrer Joannes Eckard von Karbach nach Murhard in der Eigenschaft als Administrator der dortigen Abtei; allein dieser kehrte unverrichteter Sache wieder zurück, weil der Abt zu Murhard sich nicht

unterwerfen wollte. P. Joannes Eckard schrieb hierüber in sein Tagebuch:

Anno 1635. 11. Juli. fui administrator deputatus in Murhard, sex equis sanus eo devectus fui, sed elapsis duobus mensibus aeger per pedes Apostolorum ad Karbach remeavi, quia Antecessor e nido discedere nolebat.

Am 22. Okt. 1636 wurde er gegen seinen Willen als Abt erwählt, aber erst am 15. Juni 1638 vom Weihbischofe Zacharius Stumpf unter Assistenz der Aebte Joannes Streiblein zu S. Stephan in Würzburg und Cassianus Speiser zu Schwarzach feierlich mit den äbtlichen Insignien benedizirt, wozu ihm S. Hochfürstl. Gnaden von Würzburg ein Pektoral mit 5 Edelsteinen verehrten, weil er vor kurzer Zeit, nämlich am 6. August 1637, von den Kroaten rein ausgeplündert worden war, die ihm sein Agnus Dei vom Halse rissen, den Rosenkranz abnahmen, 2 schöne Ringe, 3 silberne Becher, viele Denkmünzen und über 1000 fl. Geld raubten. Die wiederholten Ueberfälle der französischen Armee, das erstemal unter dem Marschall Guébriant im Jahre 1642, der dem Kloster einen Schaden von mehr als 2000 Thalern zufügte, das zweitemal unter Turenne am 12. Februar 1648, der aus der Abtei Neustadt 14 Tage lang ein Getreidemagazin für das ganze französische Heer machte, erschöpften die Kräfte des vielgeprüften Abtes dermaßen, daß er in eine tödtliche Krankheit verfiel, sich zur Pflege nach Rothenfels in einem Nachen fahren ließ, und dort

in den besten Lebensjahren am 24. Februar 1648 seinen Geist aufgab. Er liegt in der Pfarrkirche zu Rothenfels begraben. Seine Grabschrift heißt:

Anno Domini 1648. 24. Februarii obiit Admodum Reverendus in Christo Pater ac Dominus Joannes Eckard, Abbas Monasterii Neustadt, aetatis suae 42. Abbatiae 11. Requiescat in pace. Amen!

LXII. **Balthasar Stumpf**, von Fladungen, 1648.

Sogleich nach dem Abzuge des französischen Heeres vereinigten sich die Klosterconventualen zur kanonischen Wahl eines neuen Oberhauptes in der Person des Balthasar Stumpf, welcher als Abt bestätigt wurde am 28. April 1648. Die äbtliche Benediction ertheilte ihm unter Assistenz der Prälaten von S. Stephan und zu S. Jakob der Weihbischof Joh. Melchior Söllner am 4. Juli 1649, bei welcher Gelegenheit auch zugleich die von der französischen Soldateska profanirten Altäre reconziliirt wurden. Er regierte in den betrübtesten Zeiten und starb den 3. Mai 1652. Auf seinem Grabstein steht:

Anno Domini 1652. 3. Maji obiit Admodum Reverendus Pater et Dominus Balthasarus Stumpf, Abbas infulatus hujus Monasterii Neustadt, aetatis suae 49. Abbatiae 4. Cujus anima Deo vivat. Amen!

LXIII. **Jakobus Weck**, von Ebenhausen, 1652.

Am 28. Mai 1652 erwählt und in demselben Jahre den 13. Juni bestätigt. Damals waren die

Lebensmittel so wohlfeil, daß das Malter Korn zu Würzburg um 10 Batzen, im schweinfurter und ochsenfurter Gau um 6 Batzen verkauft wurde. Er regierte nur 4 Jahre, und starb, 50 Jahre alt, noch ehe er die äbtliche Einsegnung und Infulirung erhalten hatte, am 24. März 1656. Sein Grabstein enthält die Worte:

Anno Domini 1656. 24. Mart. obiit Adm. Rev. in Christo Pater ac Dominus D. Jakobus Weck, Mon. hujus Abbas, aetatis 50, Abb. 4. cujus anima Deo vivat.

LXIV. **Bernardus Hoelein**, von Haßfurt, 1656.

Vor seinem Eintritt in das Kloster war er Sekretär bei dem Domdechant, nachherigem Fürstbischof Johann Hartmann von Rosenbach. Er wurde am 26. Mai 1656 als Abt erwählt, da er noch Diakonus war. Er zeichnete sich durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit aus. Seine Demuth ist daraus erkennbar, weil er sein Aufnahmsgesuch in die Abtei in deutscher Sprache überreichte und nur als Laienbruder aufgenommen zu werden verlangte. Die äbtliche Benediction erhielt er am 8. Juni 1660 aus der Hand des Weihbischofs Söllner in Gegenwart der Aebte Maurus zu S. Stephan, Audomar zu S. Jakob, dann des Domdechants Hartmann von Rosenbach, des Propstes Samuel von Triefenstein und anderer Honoratioren. Die Prälatur war damals mit vielen Schulden belastet. Deswegen verkaufte er die Einkünfte des Klosters zu Schwebenried, Hundsfeld und Kaist-

heim mit allen Gerechtsamen dem Juliusspitale zu Würzburg am 22. Febr. 1663 um 8379 fl. 2 Pfd. 12 hlr., behielt sich jedoch das Einlösungsrecht auf 20 Jahre vor, mit der Bedingniß, daß für den Fall, wenn die Wiedereinlösung innerhalb zwanzig Jahren geschehe, das Kloster nicht mehr als 5200 fl. zu bezahlen verpflichtet sei. Nach Verlauf von zwanzig Jahren konnte wegen der Kriegsläuften und der vielfachen Requisitionen die nöthige Summe nicht aufgebracht werden; da verwendete sich die römische Kaiserin Eleonora für das Kloster Neustadt bei'm Fürstbischof von Würzburg, daß dieser eine Verlängerung des Termins zur Wiedereinlösung genehmigte, die auch unter dem folgenden Abte geschehen ist. Desgleichen verkaufte er an den Abt Alberich zu Ebrach den Fronhof in Kronungen mit allen Rechten und dazugehörigen Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten, Wäldern, Steinbrüchen, dann dem Zehenten auf der ganzen Kronunger Markung um 4000 Reichsthaler und 2 Fuder Wein am 4. März 1664.

Abt Bernhard führte ein ächt religiöses Leben und gab seinen Mitbrüdern das beste Beispiel. Nachdem er 30 Jahre der Abtei vorgestanden war, starb er den 7. September 1686 in seinem 57. Jahre am Schlagflusse. Sein Epitaphium lautet:

Anno Domini 1686. 7. Septembris obiit Reverendissimus, Pater et Dominus D. Bernardus Hoelein hujus Monasterii Abbas, aetatis suae 57, regiminis 30. mensium 4. Cujus anima Deo vivat. Amen.

LXV. **Maurus Dürr**, von Rothenfels, 1686.

Er war geboren am 26. Juni 1643, trat am 11. Juli 1661 in den Benedictinerorden zu Neustadt, wurde Pfarrer zu Retzbach 1672, dann Prior im Jahre 1682, als Abt gewählt den 30. September 1686 durch folgende Conventualen:

1) P. Christophorus Wagner, Senior.
2) P. Placidus Balthasari, Pfarrer in Altenmünster.
3) P. Mathias Betz.
4) P. Gregorius Dohn, Curatus in Neustadt.
5) P. Aemilian Thebes.
6) P. Joannes Merz, Pfarrer in Karbach.
7) P. Guido Bach, Pfarrer in Retzbach.
8) P. Marianus Henneberger.
9) P. Burchard Melchior, Curatus in Pflochsbach.
10) P. Benedictus Roth, Profeß.
11) P. Joannes Wundrach, Noviz.

Dem Wahlakte wohnten bei der Weihbischof Stephan Weinberger, der Domkapitular Franz Reinhard von Elter, der geistliche Rath Hirschmann, Canonikus in Haug, der Notar Oktavian Huberti, die Prälaten zu S. Stephan, Banz und S. Jakob. Der Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg ertheilte ihm selbst die feierliche Weihe zu Ebrach am 24. Juni 1687; zugleich mit ihm wurden benedizirt der Abt von Ebrach, der Abt Gregor Gans von Thereß, der Abt Marianus zu

S. Jakob in Würzburg und der Propst Adam von Triefenstein.

In den ersten Jahren war seine Administration gut; die dem Juliusspitale veräußerten Renten zu Schwebenried u. s. w. löste er wieder ein. Da er aber später durch nachläßige Administration Klagen veranlaßte, so ward ihm solche vom Fürstbischof abgenommen, der Pfarrer P. Guido Bach als Administrator aufgestellt und in Folge der gegen den Abt Maurus eingeleiteten Untersuchung dieser seiner Würde entsetzt und am 11. Januar 1696 dem neuzuwählenden Abte zum Gehorsame verpflichtet. Er starb am Schlagflusse den 28. Mai 1697 im 53. Jahre seines Alters.

LXVI. Guido Bach, von Lohr, 1696.

Er trat in die Abtei Neustadt den 2. Juni 1672, wurde Pfarrer zu Pflochsbach 1682, hierauf 1685 Pfarrer in Retzbach, welche Pfarrei er zehn Jahre lang mit allem Lobe und Beifall versehen hat. Im Jahre 1695 löste ihn am 25. August P. Marianus Henneberger in Retzbach ab, und er ging auf Befehl des Fürstbischofs Johann Gottfried, der ihn am 7. August als Prior und Administrator der Abtei bestimmt hatte, in sein Kloster zurück. Bei der am 21. Februar 1696 gehaltenen Prälatenwahl wurde er durch Stimmenmehrheit in Gegenwart des Weihbischofs Weinberger, des Domkapitulars Christoph August von Riedheim, des geistlichen Raths Dr. Adelmann, und der Prälaten Euchar zu S. Ste-

phan, dann Adam zu Triefenstein, zum Abt gewählt. Die Insignien eines Abts erhielt er im Namen des Bischofs von dem Abte Ambrosius Cook im Schottenkloster unter Assistenz des Abtes Gottfried Hammer von Oberzell und des Propstes Valentin Benkard zu Triefenstein. Gleich bei'm Antritte seines Amtes ließ er sich eine eingeschränkte Haushaltung angelegen sein, um die Schulden, die sein Vorfahrer gemacht, wieder zu tilgen. In jeder Hinsicht war er ein guter und geschätzter Vorstand seines Klosters. Er starb am 12. April 1703 im 53. Altersjahre. Seine Grabschrift sagt:

Anno Domini 1703. 12. April obiit Reverendissimus Pater et Dominus D. Guido Bach, hujus monasterii Abbas, aetatis 53. Regiminis anno 7. Requiescat in pace. Amen.

LXVII. **Bernardus Krieg**, von Cussenhausen, 1703.

Die Wahl dieses Mannes geschah am 26. April 1703 in Gegenwart des Domkapitularen Christoph Heinrich v. Greiffenklau, des geistlichen Rathes Dr. Bartholmäi, Dekan zum Neuenmünster, des Notars Christian Schäffer und der Prälaten Gerard zu S. Stephan und Valentin zu Triefenstein, als bischöflichen Commissären.

Die Namen der wählenden Conventualen sind folgende:

1) P. Kilianus Kneuer, Prior.
2) P. Placidus Balthasari, Senior.
3) P. Gregorius Dohn.

4) P. Aemilian Thebes, Curatus in Neustadt.
5) P. Joannes Merz.
6) P. Marianus Henneberger, Pfarrer in Retzbach.
7) P. Burchardus Melchior.
8) P. Benedictus Roth.
9) P. Bonifazius Wundrach.
10) P. Bernard Krieg, Pfarrer in Karbach.
11) P. Anselm Gütling, Pfarrer in Pflochsbach.
12) P. Carolus Glattbach.
13) P. Romanus Stephan, Pfarrer in Altenmünster.
14) P. Adamus Krug.
15) P. Franziskus Scherer.
16) F. Maurus Sennefeld, } Professen.
17) F. Ambrosius Molitor, } Professen.

Der Abt Bernard Krieg wurde geboren zu Eussenhausen am 28. Oktober 1668 und widmete sich nach absolvirten Gymnasialstudien dem Ordensstande; er hörte Theologie bei dem gelehrten Benedictiner Dr. Heinlein in Thereß, und wurde bald selbst als Lector der Philosophie und Theologie in Neustadt angestellt, den 12. Oktober 1698 auf die Pfarrei Karbach präsentirt; nach seiner Erwählung als Abt erhielt er aus den Händen des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenklau die Insignien seiner Würde in der Klosterkirche zu Ebrach zugleich mit dem dortigen neuerwählten Abte Paulus Baumann. Mit gleichem Eifer beförderte er die Studien, wie das religiöse Klosterleben; er ließ im Jahre 1713 den

Benedictiner zu Neustadt P. Gottfried Krieg von Eussenhausen, als Doktor der Theologie an der Universität Würzburg defendiren, welcher sodann in das fürstliche Stift zu Fulda als Lector der Theologie berufen wurde.

Im Jahre 1705 fundirte Gottfried Heimb, Hofkammerrath und Amtsverweser in Proselsheim mit einem Kapitale von 2000 fl. nicht nur eine tägliche Frühmesse, sondern legirte auch für sich nach seinem Tode einen Jahrtag, 12 Quartalmessen, und ein Ewiglicht mit silberner Lampe in der Kirche zu Neustadt. Abt Bernard Krieg schrieb mit eigener Hand einen Catalogus Abbatum Neostadiensium, und stellte das Kloster, Kirche, Pfarrhäuser und Meierhöfe in den besten baulichen Stand theils durch Neubauten, theils durch Reparaturen, deren solide Structur durch das Wappen des Erbauers (eine Hand mit dem Schwerte) ausgezeichnet ist, wie man es noch heute an den vormaligen Klostergebäuden zu Einsiedel, Steinfeld, Waldzell, Margaretahof, Pflochsbach, Neustadt, Retzbach, Karbach, Erlach u. s. w. findet. Im Jahre 1728 löste er von dem Grafen von Ingelheim in Wetzlar das Gut zu Kronungen um 23000 fl. wieder ein, welches vor 60 Jahren dem Kloster Ebrach um 4000 Reichsthaler verkauft worden war. Er assistirte dem feierlichen Inaugurationsakte der Fürstäbte Constantin von Buttlar und Adolph von Dalberg zu Fulda in den Jahren 1715 und 1726 und starb zu Würzburg in der Abtei St. Stephan, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit begeben hatte, am

22. September 1729. Wegen seiner vortrefflichen Verwaltung ward er der zweite Stifter seines Klosters genannt. Ein schönes Monument ziert seine Grabstätte in Neustadt, worauf die Worte zu lesen sind:

Anno salutis 1729. die 22 Sept. obiit Rdssmus ac Amplssmus D. D. Bernardus, hujus Monasterii Abbas dignissimus, aetatis suae 60. mens. 10, sacr. profess. 42. saserd. 37 regim. 26. cujus anima Deo vivat. D. Bernardus Abbas Neustadt. Rexit sapienter, struxit decenter, auxit utiliter, vixit pie. Cujus anima Deo vivat et requiescat †.

LXVIII. **Kilianus Kneuer**, von Mellrichstadt, 1729.

Geboren den 8. Dezember 1675, admittirt den 24. Juni 1693, Priester den 25. Januar 1700, wurde 1703 Prior und Novizenmeister. Den 22. Februar 1712 ist er als Pfarrer und Propst zu Retzbach präsentirt, den 6. Oktober 1729 als Abt erwählt worden. Als Pfarrer in Retzbach hat er die Verehrung Maria's eifrig befördert und die Wallfahrt dahin sehr gehoben. Im Jahre 1731 ließ er die heiligen Leiber der beiden Martyrer Aurelian und des Knaben Peregrin von Rom bringen unter Papst Clemens XII., und in der Klosterkirche zur Verehrung aussetzen. An diesem Abte wird seine Demuth, Frömmigkeit und Sanftmuth gerühmt. Er starb zum allgemeinen Leidwesen seiner geistlichen Söhne den 13. April 1733. Seine Asche deckt ein einfacher Stein mit der Inschrift: D. Kilianus Kneuer, A. M. N. obiit 13. April anno D. 1733. R. i. p.

LXIX. **Placidus Reich**, 1733.

Er ward geboren auf einer Mühle bei Kloster-Schwarzach den 13. Juli 1695; eingekleidet den 8. November 1713, wurde Prior und Novizenmeister 1723, als Abt erwählt den 19. Mai 1733. Er sorgte sehr für die Zierde der Kirche, schaffte Paramente, richtete den großen Garten ein, baute den See darin und das Gartenhaus, hielt alle andere Baulichkeiten im guten Stande, beförderte sehr die Studien, und hatte im Brauch, junge Geistliche, die sich in den Wissenschaften am meisten auszeichneten, nach vollendeten Klosterstudien auf eine Universität zu schicken zu ihrer besseren Ausbildung in Philosophie, Theologie und Jurisprudenz; er vermehrte sehr die Klosterbibliothek mit vorzüglichen Werken. Ein Beweis der unter ihm zu Neustadt herrschenden gelehrten Bildung ist die am 13. Juli 1741 gehaltene öffentliche theologische Defension der fünf Benedictiner P. Ignaz Lurz, P. Maurus Burckard, P. Placidus Stürmer, F. Erwinus Schnell, und F. Henricus Neuner unter dem Vorsitze des Lectors der Theologie zu Neustadt P. Romanus Sartorius, wobei eine gedruckte Dissertation erschien unter dem Titel: Inscrutabile Providentiae divinae mysterium, — una cum thesibus reliquis de Deo uno et trino etc.

Endlich von Alter gebeugt, resignirte Abt Placidus am 17. Oktober 1763, worauf er selbst den Vers machte: „in festo Lulli Placidus sine viribus Abbas," und starb den 10. Dezember 1764.

LXX. Benedictus Lurz, 1764.

Geboren zu Münnerstadt als Sohn des dasigen Amtskellers Lorenz Lurz am 15. Dezember 1708, wurde zum Priester geweiht den 21. März 1733, Novizenmeister 1743, Cellerarius 1751, Pfarrer zu Retzbach 1759, als Abt erwählt den 14. November 1764. Er feierte sein Ordensprofessions-Jubiläum im Jahre 1781, seine Priester-Sekundiz 1783. Er zeichnete sich aus durch Frömmigkeit und Herzensgüte. Voll an Jahren und an Verdiensten starb er von seinen weinenden und betenden Mitbrüdern umgeben den 29. Oktober 1788. Seine irdische Hülle deckt ein Stein mit der Inschrift: R. i. p. D. Benedictus Lurz, Abbas Monasterii Neustadt †.

Künste und Wissenschaft blühten unter der Regierung des Abtes Benedict Lurz in Neustadt. Damals lebten innerhalb seiner Mauern zwei merkwürdige Männer, deren Verdienste in weiteren Kreisen noch wenig bekannt sind; nämlich der als theologischer Schriftsteller verdiente P. Placidus Stürmer, dann der als musikalischer Compositeur ausgezeichnete P. Peregrinus Pögl.

a) Der letztere aus Sandau in Böhmen, geboren den 1. März 1711, trat in die Abtei Neustadt den 17. Januar 1734, wo er die Ordensgelübde ablegte am 13. Februar 1735. Er wurde Priester den 30. Mai 1738, als Prior erwählt 1763. Er war Virtuos im Orgelspiel, hat die ernste Kirchenmusik sehr gehoben und viele musikalische Werke, besonders Messen,

komponirt und veröffentlicht, auch solche, die später unter anderen Namen herausgegeben worden sind. Durch sein vieles Notenschreiben hat er seine Augen so angriffen, daß er gegen Ende seines Lebens erblindete. Er starb am 15. November 1788.

b) P. Placidus Stürmer war geboren zu Kronungen den 12. Juni 1716; als Benedictiner eingekleidet den 13. Februar 1735, wurde Priester den 24. September 1740, defendirte aus der gesammten Theologie den 31. Juli 1741, wurde Lector der Logik, Metaphysik und Theologie den 11. November 1745, Prior den 25. Februar 1779, und starb mit dem Buche in der Hand an der Wassersucht, den 24. April 1794 im 77. Jahre seines Lebens, wovon er 59 im Kloster zugebracht. Seinem Andenken widmete Oberthür im Taschenbuche für die Geschichte Frankenland's Jahrgang 1798, Seite 65 einen lesenswerthen Nekrolog. Von diesem frommen und gelehrten Manne sind nachstehende Werke im Druck erschienen:

1) Breves quaedam reflexiones ad responsa Billuarti in causa physicae praedeterminationis authore Placido Stürmer Cronungensi, O. S. P. B. presbytero. anno periodi julian. 6479. Fuldae.

2) Anonymi O. S. Bened. Dogma Scholasticorum de Unitate in Trinitate, collatum cum Patrum eâdem de re doctrina, ad explicandum primarium fidei christianae caput et ad elucidandam sententiam nostram de Relationibus. Parisiis. 1760.

3) Dogma Scholasticorum de Unitate in Trinitate, collatum cum celeberrimorum Ecclesiae Pat-

rum Athanasii, Gregorii Theologi, Cyrilli Alexandrini, Gregorii Nyssen., Basilii, Joannis Damasceni, Hilarii, Ambrosii, Augustini eadem de re doctrina ad explicandum primarium fidei christianae caput et ad elucidandam sententiam nostram de relationibus. Accedunt nunc praeter additiones quasdam opusculo jam edito noviter insertas Responsio ad oppositas dissertationes et objectiones quorundam Theologiae Professorum e Soc. Jesu, et alia cum circa Ecclesiae historiam tum Patrum hac in causa intellectum notatu digna. Autore Placido Bernardo Stürmer, Cronungensi, Ord. S. Bened. Presbytero Venetiis. 1772.

Obige Schrift citirt Wiest in seinen Institutiones Theol. Dogm. tom. II. fol. 119. und Liebermann Institut. Theologicae tom. III. fol. 250.

4) Dissertatio de fato et statu Theologiae in scholis Catholicorum. Subnectuntur alias jam editae breves reflexiones ad Billuartum in causa physicae praedeterminationis, ad quas in dissertatione aliquoties remittitur lector. Authore Theophilo Alethino. O. S. B. 1783.

5) Dissertatio apologetica, qua respondetur recentissimi adversarii objectis contra opusculum: Dogma Scholasticorum de Unitate in Trinitate etc., quae opusculo illi per modum appendicis, si lubet, adjungi poterit. Authore Theophilo Alethino O. S. B. anno periodi julian. 6503. (NB. Haec dissertatio apologetica scripta fuit contra P. Bernardinum Bauer Ord. cisterciensis in Ebrach professum.)

LXXI. Joannes Baptista Weigand, 1788.

Sohn des Franz Weigand, Bürgermeisters in Karlstadt, geboren den 21. April 1749, wurde am 24. Juni 1773 als Kaplan in Retzbach angestellt, und als solcher am 10. Dezember 1788 zum Abt erwählt. Die Benediction erhielt er am 15. Februar 1789 vom Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal. Dieser Abt verkaufte mit Zustimmung des Convents und Genehmigung der geistlichen Regierung das Gut des Klosters zu Kronungen für 41,000 fl. an Herrn von Bobenhausen, welches Geld der Wiener Bank übergeben ward. Der Klosterhof zu Einsiedel mit Nebengebäuden wurde von Grund aus neu erbaut. Allmälig trübten sich die Zeiten durch die feindlichen Einfälle der Franzosen in den Jahren 1796 und 1800, wo sich der Abt jedesmal flüchtete. Im Jahre 1803 den 22. Januar trat die Säkularisation der Abtei Neustadt ein, welche Seiner Durchlaucht, des heiligen, römischen Reichs Fürsten und Herrn Constantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg als Entschädigung anheimfiel. Der Abt nahm statt der, ihm gebührenden jährlichen Pension zu 3000 Gulden einen Abkauf von Wiener Banknoten im Nominalwerth zu 18000 fl. rhn. und begab sich in sein Geburtsort; als aber der Zinsfuß der Wiener Stadtbank-Obligationen auf ein Minimum herabgesunken war, hat ihm seine hochfürstliche Durchlaucht eine jährliche Pension von 400 fl. und 10 Klafter Holz dazu bewilligt. Die übrigen Conventualen erhielten Jeder, ohne Unterschied

des Alters bei ihrem Austritt aus der Communität ein Kleidergeld zu 100 fl., eine jährliche Pension zu 400 fl. und zu ihrer künftigen Etablirung noch einen Betrag, von den im Kloster vorfindlichen Möbeln, Zinn, Weißzeug u. dgl. als Eigenthum. Abt Johannes starb zu Karlstadt den 26. Februar 1818 an der Wassersucht.

Die Säkularisation ihrer Abtei erlebten folgende Conventualen:

1) Hieronymus Braun, geboren zu Werbach den 25. September 1734, gestorben zu Karlstadt den 22. Juli 1811.

2) Maurus Stockmann, geboren zu Würzburg als Sohn des Militärobersten Karl Stockmann, den 1. Januar 1745, Lector Theologiae, Cellerarius; er verließ sein Kloster mit Thränen im Auge, begab sich nach Waldzell, übte daselbst die Seelsorge bis zu seinem Tode, der sich am 4. Juli 1807 ereignete.

3) Philipp Fegelein, geboren zu Würzburg den 20. September 1743, war Pfarrer zu Retzbach, und starb zu Würzburg den 18. September 1829.

4) Gregor Steinruck, geboren zu Heimert den 29. August 1733, starb zu Karlstadt den 9. Januar 1810.

5) Michael Ehalt, geboren zu Karbach den 21. Dezember 1739, starb den 14. Dezember 1806.

6) Benedikt Arnold, geboren zu Mergentheim

den 16. April 1749, starb am 1. März 1820 zu Steinfeld. Er war ein Liebhaber der Gärtnerei und pflanzte mit eigener Hand die von seinem Namen „Benedictushöhe" genannte Anlage bei Retzbach an.

7) Gottfried Thambusch, geboren zu Kissingen, den 8. August 1751, Pfarrer in Neustadt, starb den 1. Februar 1803.

8) Joseph Lurz, geboren zu Würzburg, als Sohn des Stadtraths Lurz, den 30. August 1753, starb zu Würzburg den 16. April 1817.

9) Martin Fischer, geboren den 17. November 1757 zu Würzburg, starb den 30. September 1822.

10) Karl Leim, geboren zu Röttingen den 15. Mai 1755, Pfarrer zu Pflochsbach, Karbach und Steinfeld, ausgezeichnet als Violinist, starb den 31. August 1824.

11) Aemilian Stöhr, geboren zu Gerolzhofen den 17. September 1751, starb daselbst 1810.

12) Meinrad Röslein, geboren zu Rothenfels den 20. Februar 1763, starb als Pfarrer zu Pflochsbach den 18. April 1808.

13) Cölestin Klett, geboren zu Lengfurt 1763, starb zu Esselbach 1804.

14) Kilian Staud, geboren zu Würzburg 1768, starb als Pfarrer in Neustadt den 19. Februar 1833.

15) Burchard Brand, geboren zu Estenfeld 1767, starb als Pfarrer zu Rohrbach den 31. Mai 1840.

16) Aurelian Krönert, geboren zu Neustadt a. d. S. 1767, starb daselbst am 26. März 1812.

17) Joannes Löser, geboren zu Weyersfeld 1767, lector theologiae, Pfr. in Massenbuch, starb als Dekan in Wenkheim den 6. August 1832.

18) Peregrin Appelius, geboren zu Röttingen am 8. April 1776, starb als Pfarrvikar zu Erlenbach den 25. Mai 1817.

19) Augustin Dittmann, geboren zu Volkach den 1. August 1774, starb als Pfarrer zu Esselbach den 14. Juli 1831.

20) Ambros Herbst, geboren zu Würzburg den 14. Januar 1780, starb in Steinfeld 4. März 1821.

21) Franz Kraus, geboren zu Retzbach den 14. September 1780, starb als Dechantpfarrer und Distriktschulinspektor zu Pflochsbach den 29. November 1847.

Dritter Abschnitt.

Neustadt am Main,

als Mutterkloster vieler Kirchen und Pfarreien.

Neustadt am Main, die älteste Tochter der Kirche des heiligen Kilian, erstarkte und mehrte sich in ihrem Wirken für die katholische Religion ungeachtet der vielen Hindernisse von Außen so sehr, daß wir den Segen des Herrn erkennen müssen, der diese fruchtbare Erbin seiner Verheißungen zu den wichtigsten Diensten für Franken auserwählt hat, deren Berufseifer bis in die neueste Zeit den Beweis liefert, daß die Klöster sich nicht überlebt haben, wenn der ursprüngliche Geist der frommen Stifter in ihren Mitgliedern fortlebt.

Ich gebe hier ein alphabetisches Verzeichniß der von Neustadt abhängigen oder gestifteten Kirchen im Bisthum Würzburg, und füge die noch ungedruckten Instrumente, in deren Besitz ich gelangen konnte, an den betreffenden Orten bei:

1. Altenmünster.

Die Schankung der drei Schwestern Hebburc, Philomuet und Aldigard, dann des Sohnes der Letzteren — Starkfried bereicherte die Abtei Neustadt mit ansehnlichen Gütern in den Gegenden des

Obermains und des Lauergrundes; den Bewohnern dieser Landstriche wurden dagegen auch die Wohlthaten der christlichen Religion zu Theile. Die Entstehung der Pfarrei Altenmünster fällt in das Jahr 817, da Ludwig der Fromme in diesem Jahre bereits die obgedachte Schankungsurkunde unterzeichnet hat.

Diese Pfarrei theilte stets das Schicksal ihrer Mutterkirche — der Abtei Neustadt, deren Prälat jederzeit das Patronatrecht in Altenmünster besessen hat. So lange Neustadt ein adeliges Stift gewesen war, finden wir auch adelige Pfarrherren zu Altenmünster. So mandirte am 1 Dezember 1357 Fürstbischof Albert dem Abte zu Schlüchtern, den Pfarrer Otto von Rieneck, welchen der Abt Gottfried zu Neustadt präsentirt hatte, auf die Pfarrei zu Münster in Posseß zu setzen, durch folgendes Schreiben:

Albertus, Dei gratia episcopus herbipol. Religioso, in Christo sibi dilecto Abbati monasterii in Schlüchtern O. S. B. suae dioecesis herbipolensis, Salutem in Domino sempiternam! Dudum ad ecclesiam parochialem in Münster, nostrae dioecesis, vacantem ex obitu Gerhardi novissimi ejusdem ecclesiae rectoris per dilectum Nobis Gottfridum Abbatem monasterii in Neuenstatt O. et Dioecesis praedictorum, asserentem se patronum hujusmodi parochialis ecclesiae, ac ad se jus praesentandi ad ecclesiam eandem spectare, Ottone, nato Godefridi de Rienecke militis, clerico et rectore ibidem instituendo praesentato ac facta proclamatione in eadem ecclesia parochiali, ut moris est, in termino proclamationis

ejusdem — Bertoldo de Retingen se opponente et asserente, eandem ecclesiam parochialem in Münster ad se pertinere ex provisione et autoritate sedis apostolicae, ut asserit, sibi facta, demum idem Bertoldus gratiae apostolicae praedictae, nec non juri, si quid sibi in dicta parochiali ecclesia vel ad eam competebat, sponte et libere, ut dicitur, renunciavit, — quocirca tuae discretioni per praesentes committimus et mandamus quatenus si tibi de renuntiatione hujusmodi Bertoldi constiterit, ad munus investiturae debitae impendendum hac vice, nec non ad missionem in corporalem possessionem dictae parochialis ecclesiae in Münster per te vel alium autoritate et vice nostra procedas, adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis faciens investiri per te autoritate Nostra, et in possessionem corporalem per te vel alium misso de ejusdem ecclesiae parochialis fructibus, reditibus et proventibus responderi et a parochianis ipsius parochiae obedientiae et reverentiae debitum exhiberi. Datum Herbipoli anno Domini MCCCLVII. Cal. Decembris.

Als im Jahre 1537 durch den Tod des Pfarrers Weniger, Domvikars zu Eichstädt, die Pfarrei Altenmünster erledigt war, wendeten sich der Dompropst Moritz v. Hutten und der Domkapit. Daniel Stibar, Propst zu Haug, Landrichter zu Würzburg mit folgendem Schreiben an den Abt Conrad zu Neustadt:

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Ehrwürdiger Lieber Herr und Freund! Wir fügen E. Ew. Wissen: Als die Pfarr Münster, bei Schweinfurt gelegen, den 10.

September vergangen nach tödtlichem Abgang des würdigen Herrn Johann Weniger, Vikarier des Thumbstifts Eychstädt als Pfarrherr daselbst erlediget, hab ich Thumpropst alsbald gen Rom dieselbe zu impetriren geschrieben, der Zuversicht, dieselbe zu erlangen und folgends solche Gerechtigkeit auf den Ehrwürdigen und edlen Herrn Leypolden von Hutten, Thumherrn zu Eychstädt und Chorherrn im Neumünster zu Würzburg, unserm lieben Vettere und Schwager zu wenden. Dieweil denn E. Ew. (wie Wir bericht) solche Pfarr sonst zu conferiren haben und darauf zu besorgen, ehe dann Uns die Provision von Rom darüber käme, Sie mögten dieselbe anderswohin verleihen: ist Unser freundlich Bitt, Sie wollen Uns zu Freundschaft und guten Gefallen, gedachten Herrn Leypolden die Collation gemeldter Pfarr vor Anderen gunnen und zustehen lassen; in Ansehung bemeldter Gerechtigkeit, auch daß er sammt seinem Bruder und Schwesterkind ohne das des Orts Dorfherren seynd, derohalben er solche Pfarr in Würde und Wesen desto stattlicher erhalten kann. Das wollen Wir sammt Ihnen umb E. Ew. in einem Andern und Grösseren besthulden und verdienen, und wiewol wir Uns dessen bei Euch keines Abschlags versehen: so begehren Wir doch bei diesem Unserm Bothen, E. Ew. unabschlägige schriftliche Antwort. Datum Wirzburg am Tage praesent. Mariae anno 1537.

Dem Ehrwürd. Herrn Conrad Abt zu Neuenstadt, Unserm besondern lieben Herrn und Freund.

Moritz von Hutten, Thumpropst und Daniel Stieber, Thumherr zu Wirzburg und Propst zu Haug, Landrichter des Herzogthums Franken.

Antwort.

Dem Ehrwürdigen und edlen Herrn, Herrn Mauritio Thumpropst, und Daniel Stieber Thumherr zu Würzburg und Propst zu Haug, Landrichter des Herzogthums Franken, meinen gnädigen und gebietenden Herren.

Ehrwürdige, Edle, Günstige Herren!

Ew. G. u. E. Seyn mein andächtig Gebeth, sammt ganz willigen Dienst zuvor. Nachdem mir Ew. G. u. E. in Schriften zu erkennen haben geben den Todfall des würdigen Herrn Johann Weniger, Pfarrer zu Münster und dabei gebethen, solche Pfarr zu conferiren dem Ehrwürd. und Edlen Herrn Herrn Leypold von Hutten rc. Dieweil aber Ew. G. u. E. mich bittlich ansehen, kann ich nicht abschlagen, sondern wo ich Willen und Freundschaft Ew. G. u. E. erweisen kunnt, wollt' ich gern thun, und derohalben Ich solche obgenannte Pfarr Münster de collatione monasterii Nostri, welche itzund vaciret per obitum Domini Johannis Weniger, conferire und verleihe ich dem E. Herrn Lypoldo in Kraft dieser Schrift in nomine Patris et Filii et Spiritus Scti. Amen. Doch dermassen, daß Ehgenannter Herr Leypoldus solche Niemand zustelle sonder Wissen und Willen Mein oder meiner Nachkommen, auch solche durch einen tugendhaften gelehrten Priester versehe, der die heiligen Sakramente reiche und das Wort Gottes fleißig und treulich vortrage dem Pfarrvolk, auch die Behausung und alles der Pfarr Münster Zuständige in gutem wesentlichen Bau halte, und wohe Ew. G. u. E. weitere Präsentation bedürfen, will ich Ew. Gnaden

zustellen oder E. G. u. E. begreifen formam praesentationis, so will ich die roboriren sigillo meo etc. Befehle hiemit Ew. G. u. E. Gott dem Allmächtigen Mein Kloster und Mich in Ew. Gnade und Gunst. Datum Neuenstadt ipso die Clementis martyris anno MDXXXVII.

Ew. G. u. E. williger Kaplan
Conradus Abbas ecclesiae Neuenstadt.

Danksagung.

Unsern freundlichen Gruß und willige Dienst zuvor! Ehrwürdiger, lieber Herr und Freund! Ew. Schreiben haben Wir vernommen, und bedanken Uns der freundlichen Willfahrung gen Unsern Vettern und Schwagern, den Pfarr halber — Münster — beschehen. Schicke Euch darauf copiam praesentationis, Ew. Ehrwürden freundlichst Fleiß bittend, Sie wollen dieselbe verfertigen und bei diesem Bothen uns wieder zuschicken. Das wollen Wir sammt gedachtem Unserm Vetter und Schwager umb Ew. Ehrwürden in Andern und Mehren wieder besthulden und verdienen. Datum Würzburg in die Catharinae 1537.

Moritz von Hutten, Thumpropst,
Daniel Stieber, Thumherr zu Wirzburg, Propst zu Haug, Landrichter.

Dem Ehrwürd. Herrn Conraden Abt zu Neuenstadt, Unserm lieben Herrn und Freund.

Nicht immer wurde daher diese Klosterpfarrei von Mönchen pastorirt, sondern nach den Zeitumständen, wann die Abtei Priestermangel hatte, auch von Säkulargeistlichen. So gelobte der Pfarrer Johannes Düring

Clericus am 22. Mai 1619 dem Abte Georg, der Pfarrei Altenmünster wohl vorzustehen und jährlich dem Kloster 20 fl. Baugeld zu entrichten, und mit Consens des Abtes verbautes Geld zu verrechnen.

Dessen Nachfolger war der ehrwürdige Liborius Wagner, dessen Marterthum durch die Protestanten im Schwedenkriege am 9. Dezember 1631 Dr. Himmelstein in der Reihenfolge der Würzburger Bischöfe S. 159 ausführlich beschreibt. In der neueren Zeit waren wieder Ordensgeistliche als Pfarrer daselbst präsentirt, bis endlich nach der Säkularisation Seine Durchlaucht der Fürst von Löwenstein als Universal-Successor der Abtei Neustadt das Patronatrecht zu Altenmünster gegen anderweitige Entschädigung an den Staat vertauscht hat.

2. Büttthard.

Als im Jahre 1095 der fränkische Ritter Gerhard seine Güter zu Buttenried und Dächsheim der Abtei Neustadt schenkte unter der Bedingniß, daß täglich drei Arme gespeist werden sollten, da setzte das Kloster einen Provisor dahin, der ohne Zweifel zugleich die Pastoration besorgte. Mithin verdankt die Pfarrei Bütthard im ochsenfurter Gau ihre Entstehung ursprünglich der Abtei Neustadt. Das Kloster hatte schon im Jahr 1209 für diese entfernte Besitzung einen eigenen Schutzvogt in der Person des Grafen Albert von Hohenlohe; nach dessen Tode sollte aber, wenn Hedwig, dessen Gemahlin, einen andern Mann heirathen würde, dieser kein Recht auf Bütthard haben.

Wahrscheinlich trat dieser Fall bald ein, denn schon im Jahre 1221 war zwischen dem Kloster Neustadt und einem andern Ritter ein Rechtstreit entstanden, dessen Untersuchung vom apostolischen Stuhle zu Rom dem Propst von Triefenstein und dem Dechant des Stifts Aschaffenburg übertragen und der dahin entschieden wurde, daß gedachter Ritter mit seinen beiden Söhnen die quästionirten Rechte als ein Leibgeding nur auf Lebenszeit frei besitzen, dafür aber dem Kloster jährlich 15 Malter Korn, 5 Malter Waizen, 5 Malter Haber, 2 Malter Erbsen entrichten solle. Und als im darauffolgenden Jahre 1222 die beiden Brüder Reinhard und Heinrich von den Klosterunterthanen zu Bütthard Leibeigenschaftsdienste prätendirten, da zwang sie Bischof Otto durch einen richterlichen Spruch, sich jedes Eigenthumsanspruchs auf gedachte Einwohner, welche Hörige des Klosters Neustadt seien, fürder zu enthalten. Wie das Kloster Neustadt durch den Fürstbischof Johann von Brunn seine Rechte zu Bütthard verloren, und wie damit später die Frühmeßpflege zu Igersheim dotirt ward, ist bereits in der Klostergeschichte erzählt worden. Noch bis zum Juli des Jahres 1487 pfarrte Bütthard als Filialdorf in die Pfarrei Gaurettersheim.

3. Ebertshausen.

Ebertshausen — Eberharteshusen — war eine jener Klosterbesitzungen, die der Ritter Starkfried bei seinem Eintritt in die Abtei Neustadt mit Bewilligung seiner Mutter Aldigard der Kirche schenkte um das

Jahr 817, wie dieses die Urkunde Ludwig des Frommen (siehe Diplomatische Nachrichten vom Kloster Neustadt, Beilage Nro. 1) bestätigt. Heutzutage ist Ebertshausen eine Pfarrei mit den Filialen Ballingshausen und Reichmannshausen im Landgerichte Schweinfurt.

4. Einsiedel.

Die Propstei Einsiedel im Forstdistrikte Michelsgarten oder Michelnstatt im Spessart wurde vom Abt Conrad zu Neustadt im Jahre 1264 an dem Orte fundirt, den der heilige Burchardus vor seiner Erhebung zur bischöflichen Würde bewohnt hat. Als im Jahre 1483 die Benedictiner zu Neustadt den Propst Eberhard Bayer zu Einsiedel zum Abt erwählten, da wurde diese Propstei wieder mit der Abtei Neustadt vereinigt und ihre Güter als ein Fronhof verpachtet. Die Geschichte dieser Propstei siehe Archiv des historischen Vereins, Band IX, Heft 3, Seite 122.

5. Euerbach.

Die katholische Pfarrkuratie Euerbach, kgl. Landgericht Werneck, wurde vom kaiserlichen Kammer-Richter Grafen Ingelheim zu Wetzlar dem Kloster Neustadt übertragen, und auf diese Seelsorgepfründe am 29. Dezember 1732 P. Augustin Stöhr von Sommerach präsentirt, der in Euerbach gestorben ist den 14. Januar 1749. Nach ihm wurde vom Freiherrn von Münster P. Kaspar Dorn von Würzburg präsentirt, der am 18. Februar 1750 starb. Beide Curaten waren Benedictiner von Neustadt.

6. Hafenlohr.

Hafenlohr (auch Niederlohr — lara inferior — von dem hier in den Main mündenden Floßbache Lohr so genannt) war ursprünglich ein Filial der Klosterpfarrei Karbach. Auch hier hatte das Kloster Neustadt einen Fronhof. Der Zehent zu Hafenlohr gehörte zu zwei Dritttheilen dem Kloster, zu einem Dritttheil der Pfarrei Karbach. Im Jahre 1600 wurde Hafenlohr mit dem Filial Windheim von der Pfarrei Karbach separirt, zur selbstständigen Pfarrei erhoben und vom Kloster Neustadt aus mit einem Religiosen versehen. Hafenlohr bildete mit Marienbrunn nur Eine bürgerliche Gemeinde, welcher Verband erst 1762 getrennt wurde. Gegenwärtig ist die Pfarrei Hafenlohr freier bischöflicher Collation und hat zwei Filialdörfer Marienbrunn und Windheim.

Gegenüber von Hafenlohr — am linken Mainufer lag die Kapelle Mattenstatt, die von der Propstei Holzkirchen besetzt wurde und zu deren besserer Subsistenz der Abt Wolfram zu Neustadt im Jahre 1324 dem Ordensbruder Wolfram zu Mattenstatt auf seine Lebenszeit den vierten Theil der Mainfahrgerechtigkeit daselbst mit allen Rechten und Einkünften überließ, wogegen sich das Convent zu Holzkirchen und dessen Dechant Wigandus reversirte, daß nach des Bruders Wolfram's Abgang alles dieses wieder der Abtei Neustadt heimfallen solle. Noch im Jahre 1534 war in Mattenstatt ein Propst Andreas. In der Folge wurde diese Propstei säkularisirt, und ihre Güter kamen in den Besitz des Endres Voit von Rieneck, von dem sie

um 1800 Gulden fränk. an den Fürstbischof Julius verkauft worden sind, der i. J. 1600 mit den Gütern des Klosters Mattenstatt das Hospital zu Rothenfels fundirte.

7. Karbach.

Die Pfarrei Karbach wurde vom Fürstbischof Otto II. von Wolfskeel im Jahre 1336 der Abtei Neustadt incorporirt, in der Art, daß zwei Dritttheile des ganzen Zehents dem Kloster, ein Drittel dem Pfarrer daselbst gebühren. Die Incorporations-Urkunde ist folgenden Inhalts:

In Dei Nomine. Amen. Otto, Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Herbipolensis. Ad futuram et perpetuam rei memoriam. Bonae rei dare patrocinium seu consultum et praesentis habere vitae subsidium et aeternae remunerationis praemium cernitur expectare. Quia igitur religiosi viri Abbas et conventus Monasterii in Nuwenstatt Ord. S. Benedicti nostrae dioecesis in observantia regulari degentes in victu et vestitu magnam penuriam patiuntur. Idem namque monasterium habet tenues reditus et exiles, imo revera premitur onere paupertatis. Nos itaque eorundem Abbatis Conventus et Monasterii paupertati et defectui consulere provide cupientes, et ipsorum Abbatis et Conventus nobis saepius factis supplicationibus favorabiliter inclinati ecclesiam parochialem in Karbach dictae dioecesis in suis fructibus, reditibus et proventibus plenius habundantem, in qua dictus Abbas Jus obtinet patronatus de consensu quidem expresso honorabilium

virorum Decani et Capituli ecclesiae Nostrae Herbipolensis cum omnibus pertinentiis et juribus ipsius parochialis ecclesiae quaesitis et inquirendis, quocunque nomine censeantur, mensae Abbatis et Conventus praedictorum ac dicto eorum Monasterio in nomine Domini in perpetuum canonice univimus, incorporavimus et conneximus, ac in his scriptis incorporamus connectimus et unimus; ita quod cedente vel decedente Rectore ipsius parochialis ecclesiae, qui nunc est, liceat eidem Abbati et Conventui per se vel procuratorem suum, corporalem possessionem ipsius Ecclesiae, jurium et pertinentiarum suarum auctoritate propria libere apprehendere ac licite retinere, nostra quidem vel alterius cujuscunque licentia minime requisita, fructus etiam, reditus et proventus praedictae ecclesiae in usus proprios convertendo. Reservata tamen prius de eisdem fructibus reditibus et proventibus perpetuo vicario idoneo Saeculari inibi Domino servituro congrua portione, ex qua possit congrue sustentari, Papalia, Episcopalia, Archidiaconalia jura solvere, ac alia incumbentia onera supportare, prout in litteris reservationis ejusdem plenius continetur. In cujus rei testimonium perpetuum atque robur sigillum nostrum duximus ex certa Nostra scientia praesentibus appendendum. Nos quoque Eberhardus de Rieden Decanus, totum que Capitulum ecclesiae herbipolensis praedictae tenore praesentium recognoscimus, publice confitentes, nos quidem nostrum consensum debite requisitum super praemissis canonice ad-

hibuisse et praesentibus adhibere nostri Capituli communito sigillo. Actum et datum Herbipoli ánno Domini MCCCXXXVI VII Idus mensis Junii, Pontificatus vero nostri anno secundo.

Bis zur Säkularisation wurde die Pfarrei Karbach in der Regel durch die würdigsten Ordensgeistlichen versehen, und auch jetzt noch steht das Patronatrecht dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zu. Im Jahre 1451 findet man einen Pfarrer daselbst, Namens Heinrich Steckenspies. Im Jahre 1485 wurde folgende Präsentationsurkunde ausgefertigt:

Reverendissimo in Christo Patri et Domino, Domino Rudolpho, Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopo Herbipolensi, Ducique Franconiae, aut ejus in Spiritualibus Vicario generali Eberhardus Abbas Monasterii B. M. V. in Neuenstadt O. S. B. vestrae Herbipolensis Dioecesis, quidquid potuerimus, reverentiam et honorabilem vocationem ad praesens: Parochialis ecclesia sancti N. in villa Karbach per obitum Domini Andreae Cogel presbyteri, ultimi et novissimi ejusdem parochialis ecclesiae rectoris et possessoris, cujusque parochialis ecclesiae praesentatio sive jus praesentandi ad Nos pleno jure dinoscitur pertinere, vacat; quare honorabilem virum Dominum Johannem Arnstein presbyterum habitem et idoneum ad eandem ecclesiam Vobis praesentavimus et praesentamus per praesentes, supplicantes una cum ipso, ut eum gratiose investire dignemini de gratia speciali. In cujus

testimonium sigillum Nostrum Abbatiale praesentibus duximus imprimendum, si in pergameno scribatur, appendendum.

Datum anno Domini MCCCCLXXXV proxima feria quarta post festum S. Galli.

8. Kronungen.

Kronungen, auch Groningen — Grununga — genannt, war eine der schönsten Besitzungen der Abtei — im Werrngrunde. Es gehörte vor Zeiten zum ehemals burggräflich hennebergischen Amte Mainberg, nun zum königlichen Landgerichte Werneck. Schon in der Klostergeschichte wurde die Vermuthung ausgesprochen, daß die in der Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 817 (S. Diplomatische Nachrichten, Beilage Nr. 1) genannte villa Jusingen oder Giusunga nichts als eine, durch einen ungeschickten Abschreiber eingeschlichene unrichtige Leseart für villa Grununga sein mögte, und es wäre eine interessante Aufgabe für einen lokalkundigen Geschichtsforscher, unter Vergleichung der in der Urkunde vorfindlichen alten Benennungen der Markungslagen (z. B. Breittinsul vielleicht Breitensuhl, Buidinsul vielleicht Weidensuhl?) mit den heutigen Benennungen der Ortsflurlagen oder Waldungen von Kronungen nachzuforschen, und so einiges Licht über diese noch dunkle Stelle zu verbreiten. Sollte sich, wie zu hoffen ist, diese Vermuthung bestätigen, so würde auch das Alter der Pfarrei in die Zeit des grauen Mittelalters hinaufreichen. So lange die Abtei Neustadt im unfürdenklichen Besitze von Kronungen war,

übten Neustadter Geistliche die Seelsorge in der Pfarrei aus, welche nun zwei Filiale — Kützberg und Oberwerrn hat. Schon im Jahre 1295 findet man den Klosterhof zu Kronungen der Wittwe Herbortin abgenommen und dem Heinrich Eckerlin und Heinrich Rathsam verpachtet.

Im Jahre 1305 entschied ein Schiedsgericht zu Würzburg, daß Heinrich de Boppenhausen in Kronungen nicht mehr Recht zu fordern habe, als 1 Schilling (solidum domin.) oder 2 Bundschuhe (cotturnos) von dem Hofe daselbst und 60 hlr. (domin.) von 3 Gütern daselbst — Lehen — genannt.

Burggraf Poppo von Henneberg ertheilte dem Kloster Neustadt einen Brief darüber, daß das Kloster den Gebrüdern Berthold und Heinrich zu Gruningen nichts schuldig sei, als 2 Schuhe, genannt Winterschuhe.

Im Jahre 1389 bekennen Johann von Boppenhausen, Ritter, Guta, seine eheliche Wirthin, für sich und für Ewald, Apel, Burkard und Dieterich, vier Söhne, daß sie den Hof zu Kronungen vom Kloster zu Lehen empfangen haben gegen jährliche Gült von 22 Malter Korn. Nach ihrer sechs Tode fällt der Hof dem Kloster zu. Sollten sie mit der Gült nicht einhalten, so hat das Kloster das Recht zu pfänden im Hof zu Kronungen, oder wenn nichts da sein sollte, im eigenen Hofe des Ritters zu Ebenhausen.

Im Jahr 1436 bekennt Peter Gebsattel, vom Kloster den Hof zu Gruningen mit allen seinen Rech-

ten und Nutzungen empfangen zu haben; nach ihm erbt ihn sein Sohn, nach dessen Tode sein Vetter Fritz Gebesethel, nach dessen Tode Albrecht von Gebesethel, und wenn auch dieser todt ist, dann fällt der Hof dem Kloster zu. Die jährliche Gült wurde bedungen mit 22 Malter Korn, 6 Malter Haber und eine jährliche Atzung mit 6—8 Pferden.

In den Jahren 1467 und 1468 wollten die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen von Henneberg den Hof daselbst beschweren, aber vergebens. Ebengenannte Grafen appellirten an den Kaiser, aber ohne Effekt.

Im Jahre 1474 entschied Johann Graf zu Wertheim, als erwählter Schiedsrichter wegen entstandener Irrungen zwischen dem Kloster und den Brüdern Konz und Peter von Gebsattel, nachdem schon früher durch seinen Schwager Philipp Grafen von Rieneck den Aelteren ein Spruch in dieser Sache ergangen war, — daß die Gebsattel dem Kloster an rückständiger Gült 60 Malter Korn und 20 Malter Haber schuldig seien.

Der große Zehent von der ganzen Markung Gruningen gehörte allein dem Kloster Neustadt; dieses überließ dagegen den kleinen Zehent an den Pächter des Klosterhofes daselbst und bezog dafür als Pachtsumme 32 Malter Korn, 12 Malter Haber, 1 Achtel Erbsen und Atzung.

Im Jahre 1664 den 4. März verkaufte das Kloster Neustadt mit Consens des Ordinariats den Hof zu Gruningen mit allen Rechten und Appertinentien,

Zehenten u. s. w. an den Abt Alberich und Convent zu Ebrach um 4000 Thaler und 2 Fuder Wein. Nachdem das Kloster Ebrach den Mönchshof allda an Herrn von Haide, ehemaligen Amtmann zu Ebenhausen um 4000 fl. verkauft hatte, der das Gut durch neue Bauten verbesserte, so kam es von dessen Erben um 15000 Reichsthaler an den Kammerrichter von Ingelheim zu Wetzlar im Jahre 1728. Herr von Ingelheim hatte es dem Kloster Bildhausen zum Kauf angeboten; inzwischen aber wurde wegen dieses Gutes vom Kloster Neustadt das subsidium charitativum verlangt, daher sah man sich vermüßigt, das Gut, koste es, was es wolle, in demselben Jahre wieder von Ingelheim zu kaufen. Der damalige Prälat Bernard Krieg überbrachte den Kaufpreis von 23000 fl. rhn. in Person nach Wetzlar, zog sich aber auf dieser Reise eine Krankheit zu, an welcher er den 22. September 1729 starb. Auch die anderen veräußerten Besitzungen in Kronungen löste nach und nach das Kloster wieder ein, bis endlich im Jahre 1794 der letzte Abt Johannes Weigand mit Genehmigung geistlicher Regierung die Rechte des Klosters zu Kronungen um 41000 fl. an den Herrn von Bobenhausen wieder veräußerte, welches Kaufgeld der Wiener Bank übergeben wurde.

9. Kützberg.

Das Filialdorf Kützberg (Kützbar) bei Kronungen war ehemals eine besondere Pfarrei; denn in Würdtwein's Beschreibung der Kirchen der Diözese Würzburg

aus einem Synodalbuche vom Jahre 1453 kommt Kützberg unter dem Namen „Kutzpur“ als eigene Pfarrei im zweiten Archidiakonat und Capitel Münnerstatt vor. (S. Ussermann fol. XXXIII.) Wir irren nicht, wenn wir Kützberg mit dem, in der oftgenannten Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 817 der Abtei B. M. V. in Neustadt übergebenen Gute „Geroldesberg“ synonym halten, welches folglich auch von Neustadt abhängig war und ihm die Entstehung seiner Pfarrei verdankte. Vermuthlich ging diese Besitzung schon im zehnten Jahrhundert durch die Spoliation des Grafen Ebon, wovon in der Klostergeschichte die Rede war, verloren.

10. Laudenbach.

Die Pfarrei Laudenbach bei Karlstadt wurde mittels Dismembration von der Pfarrei Karleburg gestiftet im Jahre 1133, nachdem daselbst ein Edelmann Heinrich von Karlburg eine Kapelle erbaut und fundirt hatte. Die Pfarrei Karlburg wurde dafür mit dem Bezuge des Dritttheils am Zehent zu Gössenheim entschädigt. Das Patronatrecht über Laudenbach wurde dem Kloster Neustadt übergeben. Die Errichtungsurkunde der Pfarrei lautet:

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Ego Embricho per misericordiam Dei sanctae Würzburgensis Ecclesiae humilis minister. Notum esse volumus tam futuri quam praesentis aevi fidelibus quod Ministerialis noster Henricus de Carlburg Nostro assensu et licentia in villa Luttenbach supra

ripam fluminis Mogoni ecclesiolam unam pro remedio animae suae et parentum suorum construxit, quam a Nobis consecratam in honorem Domini Nostri ac Salvatoris, sanctae Genitricis suae et sancti Michaelis et beati Aegidii confessoris, mansis duobus et totidem jugeribus vinearum, cum tribus mancipiis et particula una prati dotavit. Haec autem ut libere cum proprio sacerdote locum baptismalem et sepulturam obtineret, tertiam partem decimationis in villa Gozzenesheim, quam longo ante tempore in beneficio tenuerat parochialis ecclesia in villa Carlburg, cui praenominata villa cum rusticis suis omnem ecclesiasticae institutionis subjectionem servare debuerat, Nobis una cum parochiano annuentibus pro concambio remisit, ita videlicet, ut deinceps nihil ei debeat, sed tantum archidiacono illius provinciae synodalis justitiae reverentiam exhibeat.

Desiderio quoque ejusdem fidelis nostri praefati scilicet Henrici satisfacere per omnia volentes, idem oratorium Neuenstattensi coenobio adtitulavimus, et ut Abbas loci illius Sacerdotem bonae conversationis ibidem constituat, permisimus. Ut haec quidem in perpetuum rata et inconvulsa permaneant, chartam hanc conscribi praecepimus, quam etiam sigilli nostri impressione et testium subscriptione corroboravimus. Nomina vero testium haec sunt: Otto major praepositus, Syfridus praepositus, Hartung archidiaconus, Berngerus archidiaconus et parochianus; Burchardus, Emicho, Dittmarus, Billungus, Siggerus, Adalbertus Laici liberi; Conradus, Otto

ministeriales; legis peritus Egebartus, Theodoricus, Conradus, Adelhelmus, Heroldus, Iringus, Otto, Cuno, Focgerus, Richolfus. Facta sunt haec anno ab incarnatione Domini MCXXXIII. Jndictione X. regnante Domino Lothario. glorioso Romanorum rege, hujus nominis III. Data per manum Berngeri IV. Jdus Septembris.

Um das Jahr 1312 erscheint Mangoldus, plebanus in Luttenbach als Zeuge in einer Urkunde.

11. Massenbuch.

Massenbuch war Filial der Pfarrei Wiesenfeld bis zum Jahr 1802, wo der Benedictiner-Ordensgeistliche von Neustadt P. Johannes Leser als erster Pfarrer daselbst angestellt wurde, welcher auch zur besseren Fundation der Pfarrei aus seinem Vermögen einen Beitrag leistete. Die Pfarrei wurde durch Privatwohlthäter mit Kapitalien dotirt und steht das Patronatrecht der Familie Bauer in Würzburg alternirend mit dem bischöflichen Stuhle zu.

12. Neustadt am Main.

Die Pfarrei Neustadt ist eben so alt, als das Kloster gleichen Namens, indem seit den ältesten Zeiten die Seelsorge über Neustadt mit den Filialen Erlach, Einsiedel, Margarethenhof vom Kloster aus versehen wurde. Daß das Kloster Parochialrechte hatte, beweist der uralte Taufbrunnen, wovon Fragmente noch vorhanden sind, und dessen Beschreibung im Archiv des histor. Vereins, Band IX, Heft 3, S. 110, zu finden

ist. Bei der Auflösung der Abtei wurde die Pfarrei Neustadt von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg mit Klostervermögen fundirt und das Präsentationsrecht der hohen Standesherrschaft vorbehalten.

13. Ochsenfurt.

Die Pfarrkirche zu Ochsenfurt erkennt als ihren Erbauer einen Abt von Neustadt am Main an — Gotzwald, der zur Zeit Königs Ludwig des Deutschen Erzkanzler des Reiches und zugleich Abt von Niederaltaich in Bayern gewesen ist. Er erbaute um das Jahr 830 die Kirche zu Ochsenfurt, welche zur Ehre der heiligen Martyrer Cyprian und Sebastian um das Jahr 840 vom Bischofe Humbert consecrirt wurde. Abt Gotzwald bestieg den fürstbischöflichen Stuhl von Würzburg im Jahre 842 und starb 855. S. Eckart com. B. II. S. 286.

14. Pflochsbach mit der Wallfahrtskirche Mariabuchen.

Pflochsbach mit Sendelbach waren Filiale der Pfarrei Wiesenfeld. Im Jahre 1192 wurde die Kapelle zu Pflochsbach zur Pfarrkirche erhoben, beide Ortschaften von der Pfarrei Wiesenfeld dismembrirt und durch einen Curatus vom Kloster Neustadt excurrento versehen. Die Errichtung der Pfarrei Pflochsbach wurde durch ein Breve des Papstes Clemens III. confirmirt. Der Text der betreffenden Urkunden ist folgender:

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis!

Ego Henricus III. gratia Dei Wirceburgensis ecclesiae episcopus. Ecclesiastici moderaminis adepti sollicitudinem cautae provisionis opem subjectis Nostro regimini ecclesiis impendere tenemur, quo et illis aliqua temporalis utilitas inde proveniat et Nobis aeternae remunerationis merces accrescat. Proinde notum esse volumus et praesentium aetati et futurorum successioni, quod ad petitionem dilecti filii Nostri Hoholdi, Abbatis In Neuenstadt capellam quandam in Pflochshach dedicavimus, eamque pro voto fratrum praefati coenobii a jure et domino matricis ecclesiae in Wiesenfeld, cui jure subjectionis attinebat, cum consensu Alberti, parochialis ecclesiae presbyteri, exemimus, ita in aevum statuentes, ut capella eadem autoritatem baptizandi et defunctos sepeliendi cetteraque ecclesiastica sacramenta rite ministrandi deinceps habeat, et villa eidem capellae contermina, Sendelbach videlicet, praefatae sit in situ communi obnoxia, nec quispiam in ea sacerdos, nec is, quem Abbas cum fratrum convenientia non instituerit, divina populo celebrare praesumat. Porro utraque villa tertiam partem decimationum usibus fratrum persolvat; nec cuiquam sit fas revocare in irritum, quod Nostrae concessione Authoritatis rationabiliter est indultum. Si quis ergo haec pravae machinationis conatu enervare tentaverit, perpetui anathematis maledictioni subjaceat, et nisi resipiscat, cum Juda traditore ac Simone Mago in extremi examine judicii aeternae

damnationis sententiam excipiat. Testes hujus sunt: Bruno Wirzeburgensis ecclesiae canonicus, Wortwinus in Onoldesbach Scholasticus, Fridericus et Albertus capellani, Ulricus comes de Berge, Henricus de Binsfeld, Poppo de Lynach, Rugerus Marscalcus, Conradus flosculus, Bernwardus de Ussenheim et alii quam plures. Acta sunt haec anno Dominicae incarnationis MCXCII Jndictione X et regnante Domino Henrico, Romanorum Jmperatore gloriosissimo.

CLEMENS III.

Episcopus Servus Servorum Dei. Dilecto filio Hoholdo, Newenstatensis monasterii Abbati salutem et apostolicam benedictionem. Sacrosancta Romana Ecclesia, cui divinae vocis Authoritas super alias ecclesias tribuit potestatem, ita subjectis debet praeesse, ut, sicut ejus vicem videtur gerere, qui justis petitionibus semper praesto est, ita etiam justa petentium votis annuat, et effectus evidentiam circa eos per operis exhibitionem ostendat. Devotionem igitur, quam erga beatum Petrum et Nos habere dignosceris, attendentes et ipsam retributione dignissimam judicantes, ad petitionem tuam exemtionem capellae in Pflochsbach cum ipsa villa et alterius vici Sendelbach praefatae villae contermini, a matrice ecclesia Wiesenfeld videlicet per dilectum filium Henricum Wirceburgensem episcopum rationabiliter celebratam confirmamus, nec non omnem constitutionem praedicti filii Henrici Episcopi circa

easdem villas apostolica Authoritate roboramus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum se noverit incursurum. Datum Laterani VII. Jdus Julii. Pontificatus Nostri anno IV.

2) Der Platz, wo jetzt das Kapuzinerkloster bei der Wallfahrtskirche Mariabuchen steht, war der Abtei Neustadt eigenthümlich, welche hier ein Jägerhaus gebaut hatte zum Schutze der Jagdgerechtigkeit der Abtei. Im Jahre 1726 richteten die Kapuziner dieses Jägerhaus mit Bewilligung des Abtes und auf den Wunsch des Fürstbischofs Franz Christoph von Hutten zu einem Hospitium, und im Jahre 1742 zu einem Kapuzinerkloster ein, wodurch die Frequenz der Wallfahrtskirche sehr befördert worden ist.

15. Retzbach mit der Wallfahrtskirche
ad B. M. V. im grünen Thal.

Die Pfarrei zu Retzbach wurde schon in den allerfrühesten Zeiten durch das Kloster Neustadt am Main, welches zu Retzbach begütert gewesen, versehen. Im Jahre 1336 verwandelte Fürstbischof Otto II. die Pfarrei, deren Patronatrecht dem Abte zu Neustadt gehörte, in eine Propstei oder Convent Benedictiner-Ordens. Nach der Säkularisation der Abtei Neustadt succedirte der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auch im Patronatrechte zu Retzbach, trat

jedoch dieses den 29. Dezember 1811 an den damaligen Großherzog von Würzburg ab. Die Pfarrei ist mit einem ständigen Kaplan versehen, dessen Gehalt auf das Vermögen der ehemaligen Abtei radizirt ist. Die Stiftungsurkunde der Propstei Retzbach vom Jahre 1336, deren Inhalt Höfling in seiner Beschreibung von Retzbach, Beilage 5, nur im Auszuge mittheilen konnte, folgt hier ihrem vollständigen Wortlaute nach:

In Dei Nomine! Amen!

Otto, Dei gratia Episcopo Herbipol. ad futuram et perpetuam rei memoriam. Bonae rei dare consultum seu patrocinium praesentis habere vitae subsidium et aeternae remunerationis praemium cernitur exspectare. Quoniam igitur sacra religio monachalis super tripartita radice, videlicet constantia obedientiae quae melior est quam victimae, et abdicatione proprietatis ac custodia castitatis substantialiter profundata ordinis quidem a sede apostolica approbati et praecipue ac antiquitus S. Benedicti, cujus sanctitatem et venerationem Patrum documenta et temporalium abundantia indicant et demonstrant, quibus ejusdem ordinis Monasteria ab antiquo pullulasse videntur, — statum humanae vitae in hac Dei ecclesia militante amplius celerius ac perfectius regulat seu gubernat, quinimo ipsius S. Benedicti regulae professores et observatores superna benedictione beantur, ut etiam Sanctorum catalogus plenius attestatur: Nos itaque Deum prae oculis et zelum animarum habentes, eas lucrari Domino per ampliationem cultus divini numinis et ob-

servantiae regularis, quibus favor debetur in Episcopatu Nostro, modernis temporibus, divina favente clementia sollicite cupientes matura Nobiscum et cum Praelatis et Clericis Nobis subjectis juris et facti peritis et expertis, deliberatione pluries praehabita super eo, solemnem, speciosam, spatiosam et famosam capellam gloriosae virginis Mariae, Dei genitricis, intra limites ecclesiae parochialis in Retzbach, nostrae Dioecesis situatam cum ejus fundo, territorio, juribus et attinentiis universis, quaesitis et inquirendis, quocunque nomine censeantur — ad quam quidem capellam, una cum nostro clero et populo gerimus specialis devotionis affectum; eadem namque capella a devotis Christifidelibus tam incolis quam accolis, non sine operibus charitatis ob honorem omnipotentis Dei et beatae Virginis praefatae, nec non propter divina et voto digna, quae saepius ibi fiunt, divina operante virtute, frequentatur et veneratur humiliter et devote — in ecclesiam conventualem seu monasterium S. Benedicti per Praepositum gubernandum, in eventum futurae et proximae vacationis Ecclesiae parochialis ejusdem, ad supplicationem devotam honorabilium et religiososorum virorum, Nobis in Christo dilectorum, Wolframi Abbatis et totius conventus Monasterii in Neuenstatt, ordinis et dioecesis praedictorum, patronorum ecclesiae parochialis praedictae, de expresso quidem honorandorum virorum Decani et Capituli Ecclesiae nostrae herbipol. beneplacito et consensu in nomine Domini canonice creavimus et ex nunc, prout ex

tunc instituimus in his scriptis, divina disponente gratia, perpetuis temporibus duraturum. Verum quia decet domum Domini sanctitudo, et ne in agro dominico, sacra videlicet monachorum nigrorum religione, praesertim in dicta capella, in monasterium, ut praemittitur, instituta, indecorum aliquid obrepat, aut vitiosum quicquam in perniciosam segetem coalescat, sed ut in illa potius flores honoris et honestatis fructus in ubertate succrescant, volumus, constituimus et praesentibus ordinamus, nec non in virtute sanctae obedientiae ac sub obtestatione divini judicii et interminatione maledictionis aeternae districtius praecipimus et mandamus, quod quilibet Abbas dicti in Nuwenstatt monasterii, qui pro tempore fuerit, tunc Praepositum in dicta capella, in Monasterium, ut praedicitur instituta et tot sibi ibidem subditos monachos debite instituere studeat nec retardet, ad quod et quando hujusmodi capellae seu monasterii suppetiverint facultates. Sint quoque, ut et esse debent, iidem Praepositus et Monachi ibidem non solum ipsius regulae S. Benedicti professores ex voto, sed etiam imitatores exemplo, ut adeo sui nominis invigilent disciplinae, ut revera sint tales, quales esse debent. Quapropter observantiam regulae S. Benedicti valeant benedicti. Insuper quoque oratorium hoc sit ibi, quod dicitur, nec ibi quidquam aliud geratur aut condatur, quam quod divinis laudibus conveniat. In oratorio namque praeter frequentiam orandi et psallendi nil penitus est agendum, ut nomini suo et opera jugiter impensa

concordent. Tunc per consequens his taliter observatis et personis et rebus, seu loco hujusmodi nomina, prout jus exigit, consonabunt. Abbas autem praefatus, qui pro tempore fuerit, provide attendens, quia quod a Praelatis committitur, facile a subditis trahitur in exemplum, et quod ubi gubernaculum disciplinae contemnitur, restat, ut religio naufragetur; nec non etiam dignum esse, ut qui similem cum aliis vitam suscipiunt, consimilem etiam sentire debeant in legibus disciplinam, provideat diligenter, ne per contemtum hujusmodi in Praeposito et monachis memoratis, quidquam reperiatur incongruum, quod in regularis honestatis gloria ponat maculam et divinam possit merito offendere Majestatem, sed prorsus caveat studiose, ne hujusmodi novellam domum Domini laudabilibus vitae et honestae conversationis laxatis habenis et monachali modestia, regularique disciplina impudenter abjectis duodecim claustri abusiones, quibus religionis corrumpitur tota massa, subintrent seu invadant ullo unquam tempore sive modo, sed inibi concedente Domino penitus invanescant, scilicet Praelatus negligens, discipulus inobediens, juvenis otiosus, senex obstinatus, monachus curialis, monachus causidicus, habitus pretiosus, cibus exquisitus, rumor in claustro, lis in capitulo, dissolutio in choro, et irreverentia circa altare. Super his autem et aliis excessibus dictus Abbas pro tempore existens, secundum juris et dictae regulae instituta, dictum novellum monasterium, tam in capite quam in membris, quoties expedire

videbitur, studeat visitare solerter, correcturus et reformaturus, quod correctionis et reformationis officio viderit indigere, ut in his et in aliis ibidem negotiis, haec tria praecipue attendantur, quid liceat sanctam aequitatem, quid deceat sanctam honestatem, et quid expediat secundum publicam et monasticam utilitatem, ne unde spiritualis profectus quaeritur, salutis dispendium subsequatur, et ne sanguis seu excessus subditorum, de sui Praelati manibus requiratur. Licet namque Heli summus sacerdos in se ipse bonus existeret, quia tamen filiorum excessus efficaciter non corripuit, in se pariter et in ipsis vindictam divinae animadversionis excepit, dum filiis ejus in bello peremptis, ipse de sella corruens, fractis cervicibus exspiravit. Ad corrigendos igitur excessus subditorum tanto diligentius debet Praelatus assurgere, quanto damnabilius eorum offensas deferet incorrectas. Nihilominus tamen etiam pastorali ipsius loci dioecesani officio in praemissis vigilare debent. Praeterea, quia exigit audacia perversorum, ut non simus sola delictorum prohibitione contenti, sed poenam etiam delinquentibus imponamus, et ne, ubi peccatorum est venia postulanda, ibi peccandi detur occasio, aut peccamina deprehendantur committi, ac ne facilitas veniae incensivum tribuat delinquendi.

Nos propterea de Abbatis et conventus praedictorum collaudatione et assensu expresso statuimus et praesentibus ordinamus, quod si Nos vel successores Nostri Episcopi Herbipolenses, aut Nostrae ec-

clesiae capitulum, seu loci Archidiaconus, dixerimus et denunciaverimus, dixerit vel denunciaverit conjunctim vel divisim, Praepositum seu monachos unum vel plures qui in dicto novello monasterio pro tempore fuerint, vel fuerit, non laudabilis fore vitae, nec conversationis honestae, sive quacunque de causa, occasione, vel culpa publica vel occulta, minus expedire ibidem; ex tunc absqne morae diffugio Abbas praefatus, pro tempore existens, hujusmodi sibi, ut praemittitur, denunciatos unum vel plures, ad simplicem denunciationem praetactem, praecise et de plano, absque etiam summaria cognitione, probatione et indagine quaviscunque, de dicto monasterio seu loco Rezebach, nec non jure sibi competente ibidem prorsus absque remissionis venia amovere, et ad dictum in Nuwenstatt aut aliud sui ordinis, monasterium irrevocabiliter deputare debebit. Ejicienda est etenim, secundum doctrinam Apostoli, ne inficiat oves sanas. Porro cum religiosa solitudo ad augendam provocandamque fidei observationem debeat juris praemio affici, lege imperiali testante, et vita contemplativa ac spiritualia opera in hoc saeculo absque vita activa et congrua temporalium sustentatione debite et commode nequeant impleri; cumque secundum Apostolum, non sit magnum, si ab eo metantur temporalia, per quem spiritualia seminantur, et quia ob hoc convenit, Nos ex nostri pastoralis officii debito religiosam vitam gerentibus pia consideratione et subventione congrua providere, ne cujusque necessitatis occasio aut

desides faciat, aut robur, quod absit, sacrae conversationis infringat; propterea et ut Praepositus et monachi, qui in loco Rezebach praedicto, pro tempore fuerint, eo commodius, ferventius et uberius divino cultui ibidem in his, quae ad decorem ejus spectant, et in exhibitionibus operum charitatis intendere valeant, ut tenentur, ecclesiam parochialem ibidem in Rezebach, in suis fructibus, reditibus et proventibus plenius abundantem, in qua dictus Abbas jus obtinet patronatus, ad petitionem ejusdem Abbatis et sui conventus praedicti supplicem et instantem, de expresso quidem consensu honorabilium virorum Decani et capituli ecclesiae nostrae Herbipol., cum dote, decimis, proprietatibus, possessionibus, fundis, territoriis, fructibus, reditibus, censibus, proventibus, utilitatibus, pertinentiis, appendiciis, pascuis, pratis, nemoribus, sylvis, virgultis aliisque bonis et juribus ipsius parochialis ecclesiae universis, mobilibus et immobilibus, corporalibus et incorporalibus, quaesitis et inquirendis, praedictae capellae in Praeposituram seu monasterium, ut praedicitur, institutae, ac mensae Praepositi ac conventus Monachorum, qui pro tempore ibidem fuerint, in Dei nomine in perpetuum canonice univimus, incorporavimus et conneximus, ac in his scriptis incorporamus, connectimus et unimus, concedimus et donamus. Ita quod decedente vel cedente Rectoro ipsius parochialis ecclesiae, qui nunc est, liceat dicto Abbati, qui pro tunc fuerit, novae hujus modi Praepositurae et conventus novelli monasterii

in Rezebach, ac ipsius monasterii et pro eo per se vel procuratorem suum corporalem possessionem ipsius parochialis ecclesiae et capellae, jurium et pertinentiarum suarum authoritate propria libere apprehendere ac licite retinere, nostra quidem vel alterius cujuscunque licentia minime requisita, fructus etiam et reditus et proventus praedictae parochialis ecclesiae in usus suae mensae et ipsius novelli monasterii proprios convertendo. Abbas quoque praefatus, qui pro tempore fuerit, ad eandem ecclesiam parochialem, quantoties et quoties eam vacare contigerit in futurum, pro plebano ipsum Praepositum seu alium monachum ejusdem novelli Monasterii aptum Presbyterum et ad hoc idoneum existentem, cum sit ars artium regimen animarum, loci Dioecesano, ab eodem duntaxat de cura animarum ibidem investiendum, canonice praesentare debebit, qui, inquam, plebanus sub obedientia et jurisdictione ipsius loci Dioecesani et Archidiaconi suorum officialium permanere debebit, nec non Papalia, Episcopalia et archidiaconalia jura solvere de fructibus, reditibus, proventibus praelibatis et alia incumbentia onera supportare. Cum autem Praepositus et monachi, qui in dicto novello monasterio pro tempore fuerint, in decore sanctae religionis virtutum Domino velint et debeant militare, crucifigentes cum vitiis et concupiscentiis carnem suam, et trahentes ad divinae majestatis obsequia alios per exemplum: hinc eos infra pietatis pontificalis ubera complectentes dignum esse conspicimus ipsos

congruis praesidiis communiri et eorum provideri quieti et malignorum conatibus obviari, ut eo devotius, quo quietius, pacis famulentur authori; nec enim, nisi pacis tempore, bene colitur pacis author. Idem quoque novellum monasterium, ipsiusque personas et bona, cum quibus sic dotatum est ac dotabitur, quandocunque, revera foro ecclesiasticae libertatis, nec non privilegiis, indulgentiis, libertatibus, immunitatibus, gratiis et juribus quibuslibet, a Romanis quidem pontificibus, Archiepiscopis et Episcopis, nec non Imperatoribus, Regibus et Principibus quibuscunque ipsius S. Benedicti ordini ipsiusque monasteriis, quomodocunque concessis, ac etiam concedendis, gaudere et uti libere debere decernendo legitime pronunciamus per praesentes et liberamus et eximimus a precariis, sturis, herbergiis, seu hospitiis et teloneis illicitis, ac universaliter jugo et onere cujuslibet laicae potestatis; universisque et singulis clericis et laicis nostrae civitatis et dioecesis, cujuscunque dignitatis, status, ordinis vel conditionis existant in virtute sanctae obedientiae et sub contemplatione praemiationis divinae, in Domino exhortando, nec non praecipiendo strictissime inhibemus, ne ipsum novellum monasterium successu temporis in suis personis, bonis seu juribus quibuscunque ab ipsis subditis nostris, et his praecipue, qui nomen Domini in vanum recipere non formidant, jacturis, injuriis, violentiis, damnis et molestiis quibuslibet, manifestis vel clandestinis quomodolibet affligatur. Si quis autem suadente

Diabolo contra promissa vel eorum aliquid praesumserit temere attentare, omnipotentis Dei et Sanctorum suorum, ac Nostram et successorum nostrorum indignationem se noverit incursurum, et ob hoc ultione debita utique percellendum. Et quia alias etiam Monasterio in Nuwenstatt saepedicto ad mensam Abbatis et conventus ibidem, onere paupertatis pressorum, paupertati et defectui eorundem provide consulendo ecclesias parochiales in Carbach et in Steinfeld nostrae dioecesis, quarum patronus idem Abbas existit, ad supplicationem ipsorum Abbatis et conventus, et de consensu nostrae ecclesiae capituli incorporando seu connectendo canonice duximus uniendas: licet itaque donatarii donatori sint ad antidota etiam naturaliter obligati, — hoc tamen specialiter ac desiderabiliter affectantes petimus ex caritatis ardore, ac Abbatem et conventum Monasterii in Nuwenstatt, nec non Praepositum et conventum seu Monachos loci in Rezbach praedictorum, qui per tempora fuerint ex naturalis et charitativae aequitatis vinculo fore volumus firmiter obligatos, ipsis in suas conscientias strictius injungentes, quod annis singulis post mortem nostram anniversarium nostrum cum longis vigiliis et missa animarum cum nota aliisque consuetis orationibus seu deprecationibus devote et solemniter peragant secundum sui ordinis instituta, quodque eodem die anniversarii nostri quolibet anno, in pane albo, vino meliori et piscibus seu carnibus validis pro temporis qualitate, conventualibus utrobique personis,

in salutiferam animae nostrae commemorationem de bonis ipsorum monasteriorum peculiaris fiat pietantia seu consolatio specialis, — quod autem Nobis in praemissis licere non patimur Nostris successoribus, indicamus. Jn quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium perpetuum atque robur has litteras mandavimus desuper conscribi, nostrique sigilli appensione muniri.

Nos quoque Eberhardus de Rieden, Decanus, totumque capitulum ecclesiae Herbipol. supradicta in his scriptis recognoscimus, publice profitentes, quod nos communiter nostrum consensum debite requisitum ad creationem seu institutionem capellae Sanctae Mariae in Rezbach memoratae, in Praeposituram ac Monasterium ordinis saepedicti, nec non incorporationem, unionem seu connexionem ecclesiae parochialis ibidem, ad hoc, ut praemittitur, rite factas, nec non ad alia omnia praedicta, debite ordinata canonice adhibuimus, et praesentibus adhibemus sigilli Nostri capituli coappensione munitis in testimonium evidens praemissorum. Postremo Nos Wolframus, divina permissione Abbas totusque conventus Monasterii in Nuwenstadt praedicti, tenore praesentium perceptoribus profitemur et patefacimus publice universis, quod creatio seu institutio saepefatae capellae in Rezbach in Praeposituram seu Monasterium ibidem, nec non incorporatio, unio ac connexio ecclesiae parochialis ibidem, eidem capellae seu Monasterio novello, ut praescribitur, rite facta, aliaque praemissa ad supplicationem et consensum

nostrum, per omnia, ut praemittitur, legitima processerunt. Quodque Nos et Nostros successores ac Monasterium in Nuwenstatt praedictum, nec non nomine Praepositurae et conventus ac Monachorum novelli Monasterii in Rezbach supradicti ac pro Nobis et pro ipsis ad peragendum devote et solemniter anniversarium Reverendi in Christo Patris, Domini et benefactoris Nostri, gratiosi Domini Ottonis Episcopi Herbipol. antefati, post mortem suam annis singulis cum longis vigiliis et missa animarum cum nota et solitis orationibus, ut praefertur, in monasteriis praelibatis, nec non ad ministrandum quolibet die ejusdem anniversarii personis conventualibus utrobique, de bonis eorundem Monasteriorum in pane albo, vino meliori et piscibus seu carnibus validis pro temporis qualitate peculiarem pietantiam seu consolationem specialem secundum instituta Nostri ordinis in salutarem animae ejusdem Domini Nostri Episcopi commemorationem per omnia, ut praefertur, per haec scripta firmiter obligamus et obnoxios nunciamus, nostris quidem Abbatis et conventus sigillis praesentibus etiam coappensis in testimonium super eo.

Actum et datum anno Domini MCCCXXXVI. VI. Jdus Junii, pontificatus vero nostri anno secundo.

Nach dem Manuscriptenband der Würzburger Universitätsbibliothek M. ch. fol. 209 hieß der erste Propst zu Retzbach Hermannus von Thünfeld, der zweite — Eberhardus von Dottenheim.

16. Rothenfels.

Die Burg Rothenfels wurde auf öfteres, ungestümes Begehren des Klosteradvokaten Marquards von Grumbach gebaut und ihm vom Abte Richardus zu Neustadt unter dem Fürstbischof Siegfried von Würzburg als ein dem Kloster zinspflichtiges Lehen conferirt im Jahre 1150. Da Rothenfels nur 1 Stunde von Neustadt entfernt ist und im Fundationsbezirke der Abtei liegt, so wurde die Seelsorge gleich im Anfange durch das Kloster gepflegt und zwar mittels eines Burgkaplans. Schon im Jahre 1251 findet man unter dem Klosterpersonale einen Albertus capellanus de Rothenfels, in einer Urkunde als Zeuge unterschrieben; desgleichen im Jahre 1279 Nikolaus, scriptor, capellanus de Rothenfels. Erst in der Folge wurde das Städtchen Rothenfels am Fuße des Schloßbergs angelegt. Die erste urkundliche Spur einer eigenen Pfarrei ist vom Jahre 1421, in welchem Jahre Abt Joannes zu Rothenfels vom Endres von Lautenbach ein Haus, am Pfarrhof gelegen, kaufte um 37 Gulden. Die Aebte von Neustadt waren Pfarrpatrone daselbst und präsentirten nach Umständen bald Ordenspriester, bald Weltgeistliche auf die Pfarrei Rothenfels. Bis zur Säkularisation cooperirten die Benedictiner von Neustadt sowohl in der Schloßkapelle auf dem Berge, als in der Pfarrkirche und in den Filialen von Rothenfels. Im Jahre 1801 resignirte der Abt von Neustadt durch einen Vertrag zwischen der Abtei und dem

fürstbischöflichen Fiskalate auf das Patronatrecht und die Pfarrhausbaupflicht zu Rothenfels durch baare Bezahlung von 100 Reichsthalern.

17. Schwebenried.

Der Abt von Neustadt war Patron der Pfarrei Schwebenried bis zum Jahre 1336, in welchem Jahre Fürstbischof Otto II. die Pfarrkirche Schwebenried der Kapelle zur heiligen Gertraud auf dem Schlosse Karlsburg incorporirte, um die Einkünfte der letzteren zu verbessern. Die Incorporations-Urkunde lautet:

Jn Dei nomine. Amen!

Otto, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus herbip. ad futuram et perpetuam rei memoriam. Bonae rei dare consultum seu patrocinium et praesentis habere vitae subsidium et aeternae remunerationis praemium cernitur exspectare. Quia igitur solemnis, speciosa, spatiosa et famosa capella sanctae Gertrudis collegiata ab olim in castro nostro Carlenburg, dioecesis nostrae sita, habet tenues reditus et exiles, prout legitime et notorie Nobis constat: Nos itaque defectui ejusdem capellae consulere provide cupientes, ecclesiam parochialem in Schwebert, nostrae dioecesis, in suis fructibus, reditibus et proventibus plenius abundantem, in qua jus patronatus Abbas Monasterii in Neuenstatt O. S. B. ejusdem dioecesis, dinoscebatur hactenus obtinere, et eodem jure patronatus per ipsum Abbatem et conventum monasterii praedicti, capellae

praelibatae concesso prius ob hoc canonice ac donato; de consensu quidem expresso honorabilium virorum Decani et Capituli ecclesiae nostrae Herbipolensis, nec non etiam Abbatis et conventus praedictorum, cum omnibus pertinentiis et juribus ipsius parochialis ecclesiae, quaesitis et inquirendis, quocumque nomine censeantur, eidem capellae in nomine Domini in perpetuum canonice univimus, incorporavimus et conneximus, ac in his scriptis incorporamus, innectimus et unimus. Ita quod cedente vel decedente Rectore ipsius ecclesiae, qui nunc est, liceat Rectori dictae capellae per se vel procuratorem suum corporalem possessionem ipsius ecclesiae jurium et pertinentiarum suarum autoritate propria libere apprehendere ac licite retinere, Nostra quidem vel alterius cujuscumque licentia minime requisita; fructus etiam, reditus et proventus praedictae parochialis ecclesiae in usus proprios convertendo, reservata tamen prius de eisdem fructibus, reditibus et proventibus, perpetuo vicario presbytero idoneo, inibi Domino servituro, congrua portione, ex qua possit congrue sustentari, Papalia, Episcopalia et Archidiaconalia jura solvere, ac alia incumbentia onera supportare, prout in litteris reservationis ejusdem plenius continetur. Jn cujus rei testimonium perpetuum atque robur sigillum nostrum duximus ex certa nostra scientia praesentibus appendendum.

Nos quoque Wolframus, divina permissione Abbas, totusque conventus Monasterii in Neuenstatt

praedicti, tenore praesentium recognoscimus, publice profitentes, quod Nos communiter nostrum et dicti monasterii nostri jus patronatus in praedicta ecclesia parochiali Schwebert, ante ipsius incorporationem, de qua et ut praemittitur, capellae Sanctae Gertrudis praedictae concessimus ob hoc et donavimus canonice ac nihilominus ei per praesentes concedimus et donamus, nec non consensum Nostrum ad incorporationem praefatam legitime adhibuimus et praesentibus adhibemus, Nostrum amborum sigillorum appensione munitis in testimonium praemissorum.

Demum Nos Eberhardus de Rieden, Decanus, totumque capitulum ecclesiae herbipolensis praedictae ad incorporationem, unionem seu connexionem, ut praemittitur, rite factam, canonice consensimus, et praesentibus consentimus, sigillo etiam Nostri capituli coappenso in testimonium evidens super eo.

Actum et datum Herb. anno Dom. MCCCXXXVI. VII. Jd. mensis Junii, Pontificatus vero Nostri anno secundo.

18. Sendelbach.

Das Filialdorf Sendelbach wurde mit dem Dorfe Pflochsbach im Jahre 1192 vom Pfarreiverbande mit Wiesenfeld dismembrirt und als Pfarrei Pflochsbach der Abtei Neustadt incorporirt. Für das Filialdorf Sendelbach stiftete der im Jahre 1847 verstorbene Benedictiner, Dechantpfarrer Franz Kraus zu Pflochsbach einen Pfarreifond und vermachte der katho-

lischen Kirchengemeide zu Sendelbach seine ganze in mehr als 12,500 fl. bestehende Hinterlassenschaft, vermöge Testaments vom 6. Juni 1847, dessen hieherbezügliche Bestimmung quo ad passum concernentem also lautet: „Als Haupt- und Universalerben ernenne ich meinen Filialort Sendelbach, indem ich demselben mein sämmtliches Vermögen zu einem Pfarreifond vermache." Mithin wird auch diese, in Zukunft zu gründende Kirche in Sendelbach als größten Wohlthäter die Benedictinerabtei Neustadt verehren, deren jüngstes Mitglied der Testator gewesen ist.

19. Steinfeld.

Die Incorporation der Pfarrei Steinfeld mit Filialen Annsbach, Waldzell und der Gertrudiskapelle — in die Abtei Neustadt geschah durch den Fürstbischof Otto II. im Jahre 1336 den 7. Juni zu gleicher Zeit mit der Incorporation der Propstei Retzbach und der Pfarrei Karbach, nachdem seit den ältesten Zeiten der Abt von Neustadt das Patronatrecht zu Steinfeld besessen hatte, welches nun an das fürstliche Haus zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg übergegangen ist. Der Text der betreffenden Incorporationsurkunde ist wörtlich dem Texte der oben bei Karbach citirten Urkunde gleich, und nur der Name Steinfeld für Karbach einzuschalten, daher diese der Kürze wegen hier nicht wiederholt wird *). Der Pfarrei Steinfeld

*) Höfling's Beschreibung von Mariabuchen, S. 76.

stand im Jahre 1360 als Pfarrer vor: Gottfried von Rieneck, Benedictiner von Neustadt. Im Jahre 1477 kommt Conradus Geig als Vizeplebanus in Steinfeld vor.

Auch ein um das Jahr 1365 gestiftetes Frühmeß-Benefizium hatte Steinfeld, das durch Präsentation des Abts von Neustadt mit Priestern besetzt wurde. So findet man im Jahre 1494 einen Frühmesser Johannes Wüst von Steinfeld, und, da dieser resignirte, wurde vom Kloster präsentirt der Cleriker Johannes Imhof. Die Bestätigungsurkunde des Frühmeß-Benefiziums ist folgende:

In nomine sanctae et individuae trinitatis! Amen.

Albertus, Dei gratia, Episcopus Herbipolensis. Ad laudabilis rei memoriam sempiternam. Quoniam, ut sacer canon testatur, bonae rei dare patrocinium seu consultum et praesentis vitae subsidium obtinere et aeternae remunerationis praemium expectare meretur. Quia igitur certa bona immobilia et annui reditus atque census sufficientes ad fundationem ac dotationem beneficii ecclesiastici sacerdotalis simplicis non curati primissariae altaris S. Burkhardi, siti in ecclesia parochiali Steinfeld nostrae dioecesis, instituendi de novo in laudem omnipotentis Dei et gloriosisimae virginis Mariae genitricis Domini nostri Jesu Christi, sanctique Burkhardi praedicti, ac totius hierarchiae coelestis, nec non ob divini numinis cultus augmentum, a nonnullis Christifidelibus de bonis sibi a Deo super terram collatis pro suo,

suorumque progenitorum ac benefactorum animarum remedio, saltem legitime donati et deputati existant, prout documentis legitimis Nobis constat: Nos itaque Deum habentes prae oculis, divinum quoque cultum in nostro Episcopatu temporibus nostris augeri, ex injuncti Nobis desuper pastoralis officii debito desiderabiliter affectantes, nec non ejusdem primissariae fundationem ac dotationem ratificando et gratificando in Domino collaudantes, ad ipsorum fundatorum ac dotatorum supplicationem votivam, hujusmodi primissariae beneficium ecclesiasticum simplex, non curatum presbyterale altaris S. Burkhardi, praedicti, de consensu Religiosi Gotfridi Abbatis Monasterii in Neustatt O. S. B. dictae nostrae dioecesis, patroni, et Gotfridi de Rienegg Rectoris seu plebani ecclesiae parochialis in Steinfeld praedictae, expresse et rite adhibito super eo In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti canonice in his scriptis instituimus, intitulamus, autorizamus ac etiam confirmamus, perpetuis quidem temporibus divina favente clementia duraturum. Jus patronatus autem hujusmodi primissariae beneficii ad Abbatem Monasterii in Newenstatt praelibati pro tempore existentem debet perpetim pertinere, ita videlicet, quod idem Abbas, qui pro tempore fuerit, idoneum clericum saecularem actu presbyterum existentem vel saltem infra annum a tempore adeptae pacificae possessionis beneficii hujusmodi primissariae numerandum, utique presbyterandum, legitimo tamen impedimento cessante, ad ipsius primissariae bene-

ficium cum vacaverit, pro primissario loci Archidiacono infra juris tempus praesentare debebit. Alioquin ejusdem primissariae beneficii collatio seu provisio ad loci dioecesanum pro illa vice tantummodo pertinebit; statuendo quoque irrefragabiliter ordinamus, quod quilibet primissarius hujusmodi residentiam ibidem in Steinfeld continuam absque uara seu fraude faciat personalem; quodque idem primissarius suam missam in altari suo praedicto quotidie tempestive de mâne ante exitum operariorum hominum, cum Altissimus inspiraverit, celebret sive dicat; debet tamen idem primissarius hujusmodi suam missam in diebus dominicis celebribus et festivis, nec non in diebus, cum plebanus ibidem notabile funus habuerit tumulandum, post offertorium missae ipsius plebani dicere seu habere.

Praeterea ipse primissarius debet una cum plebano dictae parochialis ecclesiae in omnibus ac singulis diebus dominicis celebribus et festivis, in vigiliis quoque suis, divinorum officiis ac etiam generalibus processionibus debitis et consuetis, nisi legitime fuerit impeditus, cum reverentia interesse, indutus suppellicio, legendo, cantando debite una secum, ut hujus modi divina officia ibidem eo devotius, solemnius et decentius celebrentur. Quivis etiam primissarius hujusmodi, quamprimum adeptus fuerit possessionem primissariae hujusmodi corporalem, debet plebano ibidem promittere et jurare, quod universas et singulas oblationes ac missarum comparationes seu animarum recommendationes,

quaecunque ipsi primissario publice vel occulte intra dictam parochialem ecclesiam, ejusque coemeterium ubicunque et quandocunque factae fuerint seu oblatae, totaliter et absque uara et fraude ac mora reprehensibili eidem plebano ibidem deferat et praesentet. Praeterea quilibet primissarius hujusmodi nemini in parochia ibidem ulla sacramenta vel sacramentalia ecclesiastica quomodolibet ministrare praesumat, nec se de quocunque sibi legato seu donato ab obeuntibus in parochia ibidem quomodolibet intromittat, priusquam plebano ibidem de suo debito seu consueto jure sive testamento animae seu animarum hujusmodi morientium integre satisfactum existat, nec alias ipsam ecclesiam parochialem seu ejus plebanum pro tempore existentem in suis juribus seu utilitatibus et proventibus parochialbus quibuscunque directe vel indirecte, publice vel occulte, per se, alium vel alios aliquali ingenio, stutio vel cautela impediat, neque impedire attentet, neque se de juribus seu actibus plebani ibidem absque jussu seu mandato expresso ipsius plebani quomodolibet intromittat, nisi in causa seu articulo emergentis necessitatis, prout jus fieri id permittit, neque etiam de proventibus seu juribus parochialibus ibidem quaecunque sibi usurpet, prout divinam et canonicam obinde voluerit effugere ultionem. Alias vero, ut praedicitur, hujusmodi primissaria in praejudicium sive damnum ipsius parochialis ecclesiae, suique plebani, minime redundare debebit, in quo ipsius primissarii cujuscunque conscientiam stric-

tius oneramus, et nihilominus ipsi plebano actionem contra ipsum primissarium, si in praemissis excesserit, reservamus. Porro bona, reditus atque census, cum quibus praedicta primissaria ex nunc dotata est, ac amplius dotabitur in futurum, revera fore ecclesiasticae libertatis decernimus et pronunciamus legitime in his scriptis, eximentes ea et praesentibus promulgantes exemta a precariis, steuris, herbergis seu hospitiis ac universaliter ab omni jugo seu onere cujuslibet laicae seu illicitae potestatis. In quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium, perpetuum quoque robur has litteras desuper conscriptas mandavimus nostri sigilli appensione muniri. Datum Herbipoli Anno Domini MCCCLXV. Calend. Aprilis.

20. Triefenstein mit Homburg a/M.

Propst Gerungus legte im Jahre 1102 den Grund zur Errichtung des Chorherrnstifts Triefenstein in einer, der Abtei Neustadt zustehenden Kapelle; und der Abt Sigeboldus von Neustadt war es, der unter Zustimmung seines Convents die neuerrichtete Propstei Triefenstein mit Neustadter Klostergut, nämlich den links des Mains gelegenen Kallmutweinbergen, ausgestattet hat. Mit diesen Weinbergen ging auch das dazu gehörige Schloß Homburg zur Pastorirung an Triefenstein über und wurde der Sitz einer Pfarrkuratie mit einer i. J. 1835 neuerbauten Pfarrkirche und der in eine Kapelle verwandelte Höhlen des heiligen Bischofs Burchardus, welche Seelsorgestelle bis zur Säkularisation mit Ordensgeistlichen aus Triefenstein besetzt war.

21. Wiesenfeld.

Wiesenfeld war schon im Jahre 1192 eine Hauptpfarrei, zu deren Jurisdiction die Ortschaften Pflochsbach, Sendelbach, Massenbuch, Hofstetten, Harrbach, Halsbach, Hausen, Erlenbach, Rettersbach, Steinbach, Schönrein, Gemünden, Schönau, Wernfeld, ja sogar das Dorf Steinfeld als Filiale gehört haben. Die Prälatur Neustadt besaß das Patronatrecht über die Pfarrei Wiesenfeld. Denn im Jahre 1304 vertauschte die Abtissin des adeligen Cisterzienser-Nonnenklosters Schönau mit Bewilligung des Bischofs Andreas von Würzburg und des Abtes Richolfus von Neustadt, das Patronatrecht über die Kirche zu Wiesenfeld nebst dem Zehent zu Wernfeld, an den Pfarrherrn Gerlachus zu Wiesenfeld, gegen den Zehent in Reichenbuch. Die von Freyberg'schen Regesten V. Bd., Seite 73, enthalten hierüber sub dato 27. Oktober 1304 folgende Notiz: „Consentientibus Andrea Episcopo Herbipol. et Richolfo Abbate in Nuwenstatt coenobium in Schonowe Gerlaco jus patronatus ecclesiae in Wisemphelt, hujus pastori et decimam in Wernvelt pro decima in Richartbuch, eidem annexa, spectante vero ad ecclesiam in Gemunden, permutat. Inter praesentes: Dominus Wschelinus de Lutenbach miles." —

Im Jahre 1336 wurde die Pfarrei Wiesenfeld der Schloßkapelle zu Karlburg incorporirt, und ging das Patronatrecht von dem Abte zu Neustadt auf den Fürstbischof zu Würzburg über. Diese Incorporation geschah gleichzeitig mit jenem Akte, in welchem Fürstbi-

schof Otto II. die Pfarre Schwebenried vom Neustadter Patronat eximirt, der Schloßkapelle zu Karlburg incorporirt, und dafür die Abtei Neustadt mit den Pfarreien Karbach, Steinfeld und der Propstei Retzbach entschädigt hatte. Die Incorporationsurkunde der Pfarrei Wiesenfeld hat Hr. Archivar Seidner im III. Jahrgang, Heft 4, Seite 319, der geöffneten Archive Bayern's abdrucken lassen. Diese Urkunde lautet ganz wortgetreu, wie die oben bei Schwebenried copirte Urkunde, wobei nur für den Namen „Schwebenried" der Name „Wiesenfeld" substituirt zu werden braucht.

Die spätere Geschichte von Wiesenfeld hat Höfling im Archiv des historischen Vereins, Band III, Heft 3, beschrieben.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Klosters.

Beilagen.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Neustadt's Aebte in chronologischer Reihenfolge.

Dritter Abschnitt.

Neustadt am Main, als Mutterkloster vieler Kirchen und Pfarreien als:

Druck von Friedrich Etlinger in Würzburg.